

Thurgauische Beiträge
zur
vaterländischen Geschichte.

Herausgegeben
vom
Historischen Verein des Kantons Thurgau.

Siebenzehntes Heft.

Protokoll der Versammlung des thurg. historischen Vereins vom 7. Sept. 1876.
Zur ältern Geschichte von Burg Stein und Eschenz mit besonderer Berücksichtigung
der dajelbst aufgefundenen römischen Inschriften.

OFFNUNG VON ADORF. 1469.

Öffnung der Herrschaft Griesenberg. 1461—1479.

Verhandlungen der Synode in Frauenfeld. 1529.

Geschichte des thurgauischen Gemeindegewesens in besonderer Beziehung auf die Zweck-
bestimmung der Gemeindegüter.

Frauenfeld.

J. Huber's Buchdruckerei.

1877.

Protokoll

der

Versammlung des thurgauischen historischen Vereins

vom 7. September 1876.

auf **Burg** bei Stein.

Anwesend 16 Mitglieder und 4 Gäste.

Zu seinem Eröffnungsworte rechtfertigt das Präsidium, Hr. Pupikofer, zunächst die Wahl des Versammlungsortes, welche in Abänderung des Vereinsbeschlusses vom 21. Oktober vorigen Jahres vom Vorstande getroffen worden war. Als man Tobel oder Affelstrangen als Ort der diesjährigen Sitzung in Aussicht nahm, war man der Ansicht, in der dortigen Umgegend die Spuren einer Pfahlbautenniederlassung in Augenschein nehmen zu können. Bei näherer Untersuchung aber hat es sich gezeigt, daß diese Annahme jeder Begründung entbehre; darum empfahl es sich dann, die Sitzung dahin zu verlegen, wo zur Zeit das historische Interesse hinweist und historische Fragen zu lösen sind. Hier in Burg-Eschenz sind nicht nur deutliche Spuren einer keltisch-römischen Niederlassung vorhanden, auch die christliche Kultur hat hier frühe Boden gefunden und manches Bemerkenswerthe hervorgebracht. Noch heute hängt die älteste Glocke im Thurgau in Burg (vom Jahr 1203) und die zweitälteste in dem benachbarten Wagenhausen. Die thurgauische Geschichte ist wesentlich Kulturgeschichte, wenigstens bis auf die neueste Zeit,

da ein selbständiges politisches Leben hier nur vorübergehend entstand. Es sind wiederum werthvolle Beiträge zur Kultur- und Lokalgeschichte dieser Landschaft geliefert worden, indem Herr J. Häberlin seine Fortsetzung der früher begonnenen neuern und neuesten Geschichte des Thurgau's erscheinen ließ; Herr Pfarrer Sulzberger (in Sevelen) die Geschichte der thurgauischen evangelischen Kirchgemeinden in zwei noch ungedruckten Bänden verfaßt hat und Herr Dekan Kubu nächstens in einem neuen Bande der Thurgovia Sacra die Geschichte der thurgauischen Klöster erscheinen lassen wird. Lokal- und kulturgeschichtliche Studien finden auf unserm Boden noch immer ein dankbares beachtenswerthes Feld.

Das Protokoll vom 21. Oktober v. J. wird verlesen und genehmigt.

Der Aktuar, Pfarrer Christinger, theilt eine Arbeit mit, betitelt: Zur ältern Geschichte von Burg und Eschenz mit besonderer Berücksichtigung der daselbst aufgefundenen römischen Inschriften. (Der Vortrag wird vollständig dem Protokoll beigelegt.)

Herr Hermann Stähelin erstattet Bericht über seine Untersuchung des „Krähenrietes“ bei Ober-Öppikon, woraus sich ergibt, daß weder Pfähle noch Fundstücke vorhanden seien, die auf eine Pfahlbauniederlassung hindeuten, auch das ganze Riet so flach und der Torf so wenig tief sei, daß an das Dasein eines Pfahlbauwees nicht wohl gedacht werden könne. Mittheilungen eines Dilettanten über das Krähenriet in der „Thurgauer Zeitung“ müssen daher auf Irrthum beruhen.

Herr Notar Meyer legt eine Zeichnung des Schlosses Arenenberg vor aus der Zeit, da es noch ein Landhaus der Gasser von Konstanz war. Aus dem Besitze der Gasser ist das Gut in denjenigen der Familie von Streng und aus ihrer Hand in diejenige der Königin Hortense übergegangen.

Herr Schenk von Eschenz berichtet in Kürze über seine neuesten Ausgrabungen. In Grüneck oberhalb Hüttweilen fand

sich römisches Mauerwerk mit einem Cementboden vor; auf einer Stelle im Dorfe Eschenz die Spur einer alten Töpferwerkstätte mit 600—1000 mehr oder minder zerstörten Tongefäßen. Auch in Herdern, in der Nähe des Pfarrhauses, kamen unzweifelhaft römische Bautrümmern zu Tage.

Herr Quästor Huber legt die Jahresrechnung des Vereins vor, welche ergibt:

| | | | | | |
|-----------|---|---|---|---|------------------|
| Einnahmen | . | . | . | . | Fr. 663. 45 Gts. |
| Musgaben | . | . | . | . | „ 662. 66 „ |

Saldo Fr. — 79 Gts.

Die Prüfung und Ratifikation der Rechnung wird dem Komite übertragen.

Das Präsidium macht die Mittheilung, daß Herr Pfarrer Diethelm in Weinfelden eine guterhaltene seidene Quartierfahne an die historische Sammlung abgetreten habe.

Herr Stähelin weist einen Sporn und eine Lanzenspitze vor, welche aus dem spätern Mittelalter stammen und bei Bürglen, resp. Oppikon, gefunden worden sind.

Als neue Mitglieder werden in den Verein aufgenommen die Hrn. Professor Büchi in Frauenfeld, Pfarrer Schaltegger in Hüttweilen und Sekundarlehrer Zingg in Dießenhofen.

Schluß der Sitzung. — Am Nachmittag werden noch die Mauern des alten Kastells, die Fundstätten in Eschenz und die Sammlungen des Herrn Schenk daselbst besichtigt.

Zur ältern Geschichte
von
Burg-Stein und Eschenz
mit besonderer Berücksichtigung
der
dieselbst aufgefundenen römischen Inschriften.

Vortrag, gehalten in der Herbstversammlung des thurgauischen historischen Vereins von **Jak. Christinger**. 1876.

Die fruchtbare und anmuthige Landschaft am linken Ufer des Untersees gegen seine Ausmündung in den Rhein hin gehört zu denjenigen Gebieten der Ostschweiz, welche die ältesten Spuren menschlicher Wohnsitz und fortschreitender Kultur aufweisen. Auf der kleinen Insel Werd, welche am untern Ende des Sees liegt, wurden vor einigen Jahren bei niedrigem Wasserstande so viele Steinbeile, Thonscherben und andere Ueberreste menschlicher Thätigkeit aufgefunden, daß an einer Niederlassung, welche der Steinperiode angehörte und wahrscheinlich mit den Pfahlbauten in Verbindung stand, nicht zu zweifeln ist. Selbst die Schulkinder der umliegenden Ortschaften, also vollständig unbefangene und glaubwürdige Alterthumsforscher, haben dergleichen Gegenstände an dieser Stelle zahlreich gefunden und an die wissenschaftlichen Sammler abgeliefert. — Aber auch die römischen Nieder-

lassungen am Ausflusse des Rheins aus dem See, namentlich auf dem thurgauischen Ufer, müssen ausgedehnt und bedeutend gewesen sein und geraume Zeit hindurch bestanden haben, wie aus verschiedenen hier näher zu erörternden Thatfachen hervorgeht.

Nicht nur ist auf den umliegenden Feldern eine große Zahl römischer Münzen aus der frühesten Kaiserzeit bis herab auf die Zeiten des Valens und Valentinians aufgehoben worden; nicht nur kommen unter dem Pfluge des Landmanns noch bisweilen eiserne Waffen, bronzene Schmucksachen und uralte Hausgeräthe zu Tage, sondern an dem Uferrande haben die äußerst soliden Umfassungsmauern eines römischen Kastells ihr Dasein bis heute behauptet und unweit davon sind noch in einzelnen eichenen Pfählen die Ueberreste einer hölzernen Brücke zu schauen, welche von den untersten Häusern des Dorfes Eichenz zum nördlichen Rheinufer hinüberführte und die nach sichern Kennzeichen wie auch nach den örtlichen Ueberlieferungen durch römische Baukunst entstanden ist. Die Brücke zog sich auf der Ostseite der kleinen Insel Weerd vorbei und war an ihren beiden Endpunkten durch einige Befestigungswerke gegen unwillkommenen Besuch geschützt. In einer Notiz der Ven'schen Handschriften auf der Stadtbibliothek in Zürich (im 88. Bande) ist gesagt: „Es war auch eine hölzerne Brugg von dem Westad zu Eichenz, nächst oberhalb der Insel Weerd, bis an das jenseitige Westaad, so Arach heißt hingezogen, woselbst ein Vor- oder Bollwerk angelegt gewesen. Bei Mannes Gedenken konnte man von dieser Brugg, so heutzutage noch den Namen Hinderbrugg traget, fast alle Stumper von den Bruggpfählen bei klein und hellem Wasser sehen, wie dann vor wenig Jahren von Feldmesser Jak. Schäppi die Brugg und Joch derselben in Grund gelegt worden, und im Muthaus zu Stein der Riß zu sehen. Anno 1733, da der Rhein außerordentlich klein war, haben die Fischer bei fünfzig Stumper Bruggpfähl, deren die meisten noch 6—7 Schuh lang gewesen und einige mit eisernen Klappen versehen waren, herausgezogen.

Das meiste Holz war wie schwarz gebeiztes Bein. Die Güter zwischen dem nördlichen Ende der Brücke und Stynen haben den Namen Urach, diejenigen zwischen dem Urach und der Stadt heißen Boll, weil dort die Gegend von dem Rhein an aufsteigt. Wann das Wasser klein ist, werden in der Gegend der Heidenbrugg von Alters her alte heidnische Münzen von Silber und Kupfer gefunden, auch andere Sachen von Kupfer und Eisen, daraus ein konsiderables Kabinet gemacht werden könnte“¹⁾.

Das Kastell, auf einer höher liegenden Stelle des Ufers erbaut, bedeckte innerhalb seiner Umfassungsmauern ein etwas verschobenes Viereck von zirka 100,000 Quadratfuß, seine Ecken waren durch runde Thürme verstärkt und in den Seitenmauern befanden sich halbrunde Befestigungsthürme angebracht. Die Umfassungsmauern haben eine Dicke von 10—16 Fuß, sind in den Seitenflächen regelmäßig gemauert und in ihrem Kern mit sehr festem Gutzwerk aus Kalk, Sand, Tuff- und Kieselsteinen ausgefüllt. Sie sind so sorgfältig gebaut und verrathen so wenig Eile und Hast der Ausführung, daß ihre Entstehung schon aus diesem Grunde in die frühere Zeit zu setzen ist. Das Hauptthor, von massiven viereckigen Thürmen eingeschlossen, befand sich auf der Südseite und auf der Westseite ein kleiner Nebeneingang, doch ist von beiden keine Spur mehr vorhanden, weil die Ansiedler späterer Zeiten davon Bausteine zu ihren Wohnungen zu nehmen pflegten. Ein Plan vom Jahr 1726, der im Stadtarchive zu Stein aufbewahrt wird, läßt den ganzen Grundriß des Baues noch deutlicher erkennen, als dieß heute möglich ist. Die wichtigsten Funde, welche innerhalb dieses festen Places oder in seiner nächsten Umgebung gemacht wurden, sind römische Münzen aus der ersten Kaiserzeit, besonders zahlreich aber aus den Zeiten Diokletians und der Konstantine (von 284—361)

¹⁾ Dr. Ferd. Keller: Die römischen Ansiedelungen in der Ostschweiz. I. Abtheilung. Seite 279.

und aus den Regierungsjahren des Valens und Valentinian I., von denen der letztere die ganze Rheingränze von Rhätien bis zum Ocean hinab mit Festungswerken gegen die herandringenden Germanen versehen hat. (Ammianus Marcellinus II. 1.) Dahin gehören aber auch zwei römische Inschriften, nämlich ein dem Flußgott Rheinus geweihter Altarstein und eine Gedenktafel, welche ohne Zweifel die Wiederherstellung des Kastells anzeigte und nach Dr. Reiter's Meinung über dem Hauptportal angebracht war. Hier eine Zeichnung dieser zweiten, leider sehr unvollkommen erhaltenen Inschrift, welche durch Mommien (Inscript. 272) thunlichst ergänzt und erläutert wurde :

●

| | |
|--|--------------------------------|
| IMP · CAES · GAIUS · MAX · TRIB · P · P · J P · J P · P · P R O C T A S C E T I D E | O V I S S C · S V M T V S V |
|--|--------------------------------|

Diese Inschrift wurde auf zwei Steinen im Fußboden des Chores der Kirche in Burg gefunden, später nach Schloß Steinegg und dann nach Schaffhausen gebracht. Aber die Buchstaben waren, wie schon Stumpf in seiner Chronik berichtet, durch Betretung theilweise verschwunden, als die Forschung darauf aufmerksam wurde. Haller in „Helvetien unter den Römern“, Seite 66, weist sie in die Zeit des Cajus Caligula (37—41) und findet darin einen römischen Meilenstein. Mommien dagegen in den *Inscriptiones confæd. Helv.*, Nr. 272, findet den Titel sehr ähnlich demjenigen auf der bekannten Konstanzener Inschrift (ebendasselbst, Nr. 239) und bezieht ihn wohl richtiger auf Diokletian und Maximian. Da er in der Silbe TASC keinen Ortsnamen

vermuthet, so ist er geneigt zu lesen: muros portasque . . . sumptu suo . . . refecerunt „haben Mauern und Thore auf ihre Kosten wieder hergestellt.“ Es wird sich zeigen, daß auch diese Deutung durch eine bessere ersetzt werden kann.

Schon die Chronisten haben sich bemüht, für die bedeutenden römischen Bauüberreste auf Burg=Stein, welche in ihren Grundmauern dem Sturme der Zeiten und der Hand des Menschen widerstanden, den richtigen Namen aufzufinden, d. h. aus den gallisch=römischen Ortsnamen dieser Gegend denjenigen auszuwählen, der nach allen seinen nähern Bestimmungen auf das Kastell am Ausfluß des Rheines aus dem Untersee passen möchte. Die erste Vermuthung ging dahin, daß an dieser Stelle die Trümmer des alten Ganodurum vorhanden seien, welches Ptolomäus (Geogr. II, 8) als eine der Ortschaften der Helvetier anführt, die hinter dem Berge Jurassus, an den Ufern des Rheins, wohnen. Die Lage desselben gibt dieser Geograph auf 28½ Grad östlicher Länge und 46½ Grad nördlicher Breite, d. i. um einen halben Grad östlich und einen ganzen Grad nördlich von Aventikum an, was so ziemlich mit Burg bei Stein stimmen würde. Der zürcherische Chronist Joh. Stumpf hat sich zuerst mit Entschiedenheit dafür entschieden, daß das bisher unbestimmte Ganodurum an dieser Stelle zu suchen sei, während freilich andere es in Zurzach, Laufenburg, Steckborn, Konstanz und noch andern Orten mit römischen Kulturüberresten finden wollten. Es wurde mit etwas oberflächlicher Sprachgelehrsamkeit angeführt, daß gand im Keltischen Stein, durum Wasser bedeute, die Zusammensetzung beider Worte ergebe „der Stein am Wasser,“ worin also bereits der deutsche Name des benachbarten Städtchens vorhanden sei. Diese Beweisführung ist indeß völlig werthlos, da durch Uebersetzung gallisch=römischer Benennungen unsers Wissens keine deutsche Ortsnamen entstanden sind, sondern diese letztern sind entweder durch einfache Herübernahme und Abschleifung oder dann durch eine aus dem Volksmund hervorgegangene deutsche Ortsbenennung

zu Stande gekommen. Bemerkenswerth ist, wie Dr. Ferdinand Keller sich über diese Frage ausspricht: „wenn es wirklich zwei römische Ortschaften Forum Tiberii und Ganodurum auf helvetischem Boden und in der Nähe des Rheins gegeben habe, unmöglich andere Punkte als Zurzach und Stein am Rhein gemeint sein können, da vom Bodensee bis nach Augusta Rauracorum hinab nur an diesen beiden Stellen Spuren größerer Niederlassungen mit Brücken und Kastellen angetroffen werden, welche ein Geograph bei Angabe der helvetischen Ortschaften zu erwähnen nicht unterlassen dürfte.“

Allein es kommt in Betracht, wie unsicher und ungenau die geographischen Lagebestimmungen bei Ptolomäus sind, also daß Ganodurum, von Aventicum aus gemessen, in die Gegend von Freiburg im Breisgau zu liegen käme, von Augusta Rauracorum aus gerechnet aber in die Nähe des Naregletschers. Daher wurde denn auch von den Gelehrten Cluverius und D'Anville in Bezug auf den Namen Ganodurum eine ganz andere Vermuthung aufgestellt, daß er nämlich identisch mit Salodorum und lediglich durch falsche Abschreibung entstanden sei¹⁾. Dr. Keller nimmt darum schon in der zweiten Abtheilung seiner „Römischen Ansiedelungen“ seine Zustimmung zu der Annahme von Stumpf wieder zurück und neigt sich vielmehr der Ansicht zu, der Name des Kastells auf Burg hänge mit dem Ortsnamen Gschenz zusammen. In einer bei Neugart im Urkundenbuch des Klosters St. Gallen abgedruckten Urkunde vom Jahr 799 kommt nämlich das Kastell Burg unter dem Namen Castrum Exientia vor, eine Benennung, die dann später auf das Dorf Gschenz übergegangen sein könnte. Exientia, Ausfluß, wäre dann allerdings nach Analogie von Confluentia, Koblenz v. A. für unsern Punkt an der Scheide zwischen See und Rhein

¹⁾ FANO aus LANO, was allerdings nicht unmöglich ist. Vergl. Keller, Römische Ansiedelung. I. Abtheilung. Seite 276.

ein ganz passender Name. Aber Niemand weiß, ob nicht der st. gallische Mönch den Ortsnamen Eschenz Aschinza einfach in Exientia latinisirte, ohne daß je einmal das Kastell diesen Namen geführt hätte.

So ist die Frage nach dem Namen der römischen Niederlassung an der Ausmündung des Untersees bis heute nicht mit einiger Sicherheit beantwortet. Und doch war hier, allen Anzeichen nach zu schließen, ein militärischer Punkt von nicht geringer Bedeutung. Von hier aus ließ sich das jenseitige Ufer eine große Strecke weit trefflich beobachten; hier führte eine Brücke über den Strom, welche auch der Feind bei seinen Einfällen wohl benutzen konnte. Von hier aus konnten zur Zeit des Augustus die streitbaren Bindelicier und Rhätier im Norden des Bodensees militärisch beobachtet werden und hier war wieder ein Zufluchtspunkt, wo nach einer allfälligen Niederlage die erschöpften Truppen rasten und Verstärkung von Vindonissa aus an sich ziehen konnten. Das Kastell war fest genug, zur Vertheidigung geschickt und in seiner Nähe muß ein Dorf mit bäuerlichen Wohnungen und Villen sich ausgebreitet haben, deren Bewohner unter dem Schutze der Besatzung sich lange Zeit eines sichern Wohlstandes erfreuten. Dafür sprechen ja die zahlreichen Funde an Zierarten, Waffen, Münzen, Mauern und Gräbern, die auf den Feldern von Eschenz unter der Arbeit des Landmannes schon zu Tage getreten sind und unter der Hand des bedächtigen Forschers immer noch hervorgesucht werden. Nur der Name dieser Niederlassung sollte bis jetzt in Dunkel gehüllt bleiben.

Vielleicht werden indeß die Resultate der neuern Ausgrabungen, welche Herr Schenk auf der Westseite des Dorfes mit großer Sorgfalt in den letzten Jahren gemacht hat, uns auch diesem Ziele einen Schritt näher führen. Bekanntlich legte der fleißige und besonnene Mann den ganzen Grundriß eines wohl-eingerichteten römischen Bades klar, das ich nicht näher beschreiben will, weil dieß bereits von Fachmännern in hinreichender Weise

geschehen ist. (Vergl. Anzeiger für schweizerische Alterthumskunde, Jahrgang 1875, Nr. 2.) Die beiden darin aufgefundenen Steininschriften sind es wesentlich, die noch einer nähern Untersuchung und Prüfung bedürfen.

Die eine größere hat nachfolgende Gestalt:

BALNEVM · V · VSTA
 COSVMTV TASC
 A · SOLO · RESTI
 CVR · CAR · CA A
 ET · FL · ADIECTO · QV
 AVREL · CELSO · TE · CILTI
 CILTI · FIL ·

Sie wurde von Herrn Professor Müller in Zürich, der dieselbe an Ort und Stelle untersuchte, folgendermaßen ergänzt und erklärt:

Balneum vetustate
 consumptum Tascus
 a solo restituit de sua pecunia
 curantibus Caro Ca . . .
 et Flavio Adjecto Quinto(?)
 Aurelio Celso et Cilt . . . (ino?)
 Cilti filio.

Dieses Bad, das durch Alter
 zerfallen war, hat Tascus
 von Grund aus wieder hergestellt
 auf seine Kosten.
 Es besorgten den Bau Carus Ca . . .
 und Flavius Adjectus, Quintus
 Aurelius Celsus und Cilt . . .
 des Ciltus Sohn.

Die andere Inschrift lautet:

DEA · FORT
 TVNE · VIK · A
 SC · POSVI

Nach der Erklärung und Ergänzung desselben Gelehrten wäre sie zu lesen:

Deae For
 tanae Vik(ani) Ta
 sc(us) posu(it)
 sumptu suo

Der Göttin For-
 tuna die Gemeindesgenossen. Ta-
 scus hat den Altar gesetzt
 auf seine Kosten.

Diese Erklärung wurde im Wesentlichen unangezweifelt gelassen, bis im Dezember vorigen Jahres Herr Charles Morel in Genf sie angriff und eine ganz andere aufstellte. Der gemeinnützige Tascus, welcher dort als Wiederhersteller des Bades und Stifter des Altars der Fortuna auftritt, hat nach Herrn Morel's Auffassung nicht gelebt, sondern das zweimal vorkommende Tasc. ist ganz anders zu ergänzen, es ist der verkürzte Name des alten keltisch-römischen Vicus Taxcaetium oder Tasgaetion, und die gemeinnützigen Erbauer sind die Bürger dieser Ortschaft. Wir sehen also auch hier das demokratische und das aristokratische Prinzip aufeinanderstoßen und sind vor die Wahl gestellt, welchem wir uns anschließen wollen; aber wir werden in diesem Falle nicht der persönlichen Zu- oder Abneigung folgen können, sondern nach den Gründen fragen müssen, die für jede der beiden Auffassungen sprechen.

Was ist Taxcaetium? Nach dem Geographen Ptolomäus, der um's Jahr 160 nach Christi eine Erdbeschreibung mit Zeichnungen und Gradaugaben verfaßte, ist es eine keltisch-römische Stadt am Oberrhein, in der Nähe des Bodensees, und wird in folgendem Zusammenhang aufgeführt: Juxta caput Rheni fluvii, in der Nähe der Rheinquellen: Taxgaition $29\frac{1}{2}$ $\frac{1}{3}$ Grad und $46\frac{1}{4}$ Grad, Brigantium 30 Grad und 46 Grad, Posthas: Vicus $30\frac{1}{4}$ Grad und $45\frac{1}{3}$ Grad u. s. w. Daraus ergibt sich, daß Taxcaetium um $\frac{1}{2}$ Grad westlich und $\frac{1}{4}$ Grad nördlich von Bregenz zu suchen ist, was allerdings hier nur unvollkommen zutrifft, aber bei der ganz ungenauen Messung dieses Geographen nicht schwer in's Gewicht fällt. Auf der Karte, welche den Ortsangaben bei Ptolomäus folgt, erscheinen Bregenz und Taxcaetium auf zwei entgegengesetzten Seiten des Bodensees, ersteres im Südosten, letzteres im Nordwesten, beide ungefähr gleich weit vom Ufer entfernt und, was wohl zu beachten ist, Taxcaetium auf der linken Seite der Ausmündung. Der See aber

fließt nach dieser Zeichnung in die Donau aus, was in historischen Zeiten nicht stattfand und dadurch zu erklären ist, daß Ptolomäus keine nähere, auf eigene Anschauung gegründete Kenntniß dieser Gegend gehabt hat und nach mündlichen Mittheilungen Anderer, z. B. römischer Offiziere, arbeiten mußte. Auf dem Ortsverzeichnis ist Taxcaetium mit den rhätischen Städten, z. B. Drusomagus (Memmingen), zusammengestellt; auf der Karte bildet es die äußerste Grenzstadt Rhätien's nach Nordwesten hin.

Die Eintheilung Helvetien's hat unter den Römern von den Zeiten Cäsar's an bis auf Diokletian herab nicht unerhebliche Veränderungen erfahren. Cäsar zählte das Land der Helvetier dem mittlern Gallien zu, das er von Aquitanien und Belgien genau unterscheidet¹⁾. Augustus nahm bei der Ordnung seines gewaltigen Reiches eine neue Eintheilung des ganzen Galliens vor und stellte den größten Theil dieses Landes unter seine eigene Verwaltung. Er unterschied Gallia Celtica im Südwesten, Gallia Belgica im Nordwesten und Gallia Lugdunensis mit der Hauptstadt Lugdunum (Lyon) in der Mitte, wель' letztere Provinz zur leichteren Verwaltung wieder in vier Unterabtheilungen zertheilt wurde. Dieses große Mittelstück umfaßte auch das ganze Gebiet der Helvetier und reichte bis dicht an die Alpen und den Bodensee. Westlich von der Belgica dehnten sich dem Rheine nach aufwärts, zum Theil beide Rheinufer umfassend, die Provinzen Unter- und Obergermanien aus. Letztere reichte bis in's helvetische Land hinein und umfaßte noch das Gebiet der Rauraker in der Gegend aufwärts von Basel. Im Jahr 15 vor Christi fügen des Augustus Stiefsohne Drusus und Tiberius dem Reiche die neue Provinz Rhätien bei, indem sie unter blutigen Kämpfen die Bergvölker im jetzigen Graubünden, Tyrol und Oberbayern

¹⁾ Eorum una pars, quam Gallos obtinere dictum est . . . attingit etiam Ab Sequanis et Helveticis flumen Rhenum, vergit ad septentriones. Bell. Gall. Cap. I.

bezwangen und unter römische Verwaltung stellten. Während Drusus von Verona ausging und durch das Thal der Etica hinaufdrang, kam Tiberius von Gallien her, rüstete am helvetischen Ufer des Bodensees eine Flottille aus, fuhr hinüber und besiegte die streitbaren Windeliker, die ihre Sitze im südlichen Bayern hatten und nun ebenfalls der römischen Kriegskunst sich unterwerfen mußten. Auf welche der Inseln des Bodensees er sich dabei gestützt habe, ist mit Sicherheit nicht mehr zu ermitteln. Dieser rhätische Krieg scheint in Rom nicht geringe Bewunderung erweckt zu haben, da Horaz ihn in einer Ode „Ad Augustum“ feiert und in einem zweiten Gedichte „Ad urbem Romam“ derselben Erwähnung thut¹⁾. Zwischen der neugewonnenen Provinz Rhätien und dem gallischen Helvetien mußte nunmehr eine Grenze festgesetzt werden und es ist wahrscheinlich, daß sie vom Ufer des Bodensees durch den Thurgau nach dem Hörnli und weiter nach dem obern Zürichsee gezogen wurde, denn bis zu dieser Linie reichte die Hochebene, welche den gallischen Helvetiern gehörte; dort wo das Gelände gebirgiger wird und zu den Boralpen hinansteigt, begann das rhätische Land. Wenigstens von Vitodurum ist sicher und von Ad fines mehr als wahrscheinlich, daß sie noch im Gebiete von Helvetien lagen. Eine Grenze im flachen Lande, ohne Markirung durch Flüsse oder Seen, hätten jene kriegerischen Völker nicht ertragen.

Nun erzählt aber Ptolomäus (Cosmogr. L. II. C. 12), daß die Grenze zwischen Rhätien und Helvetien von dem Berge Abnoba, d. h. dem östlichen Theil des Schwarzwaldes, wo die

¹⁾ Major Neronum mox grave proelium
Commisit immanesque Raetos
Auspiciis pepulit secundis. —

Alsdann hat der ältere der Brüder
Gegen Rhätien's Riesenvolk den ersten Kampf geführt
Und es geschlagen, begünstigt von dem göttigen Geschick. —

Donauquellen liegen, in gerader Linie nach dem Mons Adula, d. h. dem Quellgebiet des Rheins, gezogen worden sei. Diese Linie führte über Schaffhausen, Winterthur, Grüningen, Wäggitthal nach Truns; denn unter dem Adula ist nicht der Gotthard, sondern der mächtige und quellenreiche Gebirgswall zwischen dem Lukmanier und dem Bernhardin zu verstehen. Danach würde der ganze Thurgau nebst dem östlichen Theile des Zürichgau's der Provinz Rhätia zufallen. Es ist möglich, daß die Grenze später etwas nach Westen gerückt wurde, allein gewiß nicht so viel, daß Helvetien auf diese Weise zer schnitten worden wäre; vielmehr ist anzunehmen, daß die von Ptolomäus durch die zwei Endpunkte bezeichnete Linie eine gebrochene gewesen sei, d. h. zunächst von den Donauquellen nach dem untern Ende des Bodensees führte und von dort unter weitem Brechungen nach der südlichen Ecke von Rhätien hinzielte. Die Römer waren viel zu praktisch, als daß sie bei ihren Grenzbestimmungen von idealen Linien sich leiten ließen und nicht überall die Natur des Landes (die Bodenunterschiede), namentlich Flüsse und Höhenzüge, benutzt hätten. Darauf deutet auch des Ptolomäus Karte von Rhätien hin, wo die Westgrenze dieser Provinz dicht unterhalb der Ausmündung des Bodensees vorübergeht.

Diese Auffassung wird noch überzeugender, wenn man die konstanziſche Gedenktafel aus Vitodurum zu Rathe herbeizieht. Diese Tafel, höchst wahrscheinlich im Mittelalter aus dem verfallenen Oberwinterthur nach dem aufblühenden Bischofsſiße Konstanz gebracht, erzählt, daß die Kaiser Diokletian und Maximian die Mauern von Vitodurum von Grund auf wieder hergestellt hätten, wobei der Präses der Provincia Maxima Sequanorum, Aurelius Proculus, die Aufsicht geführt. Freilich ist es der Chronist Tschudi allein, der die letztern Worte noch auf dem Denkstein gefunden haben will, während jetzt der Stein zerbrochen und die Schrift zum größten Theil unlesbar geworden ist. Allein Tschudi hatte vortreffliche Augen und einen streng wahrheits-

liebenden Sinn, warum sollte er etwas hinzugefügt haben, was nicht auf der Gedenktafel geschrieben stand? Also hat am Ende des dritten Jahrhunderts Vitodurum nicht zu Rhätien, sondern zur Maxima Sequanorum gehört und diese Provinz ist nichts anderes als der östliche Bezirk des lugdunensischen Galliens mit der Hauptstadt Besançon, welcher fast das ganze Helvetien umfaßte.

Doch nun zurück zu unserm Castrum am Ausflusse des Unterjees. Wir haben gezeigt: es kann hier das keltisch-römische Taxcaetium liegen, weil dieses von Ptolomäus auf die linke Rheinseite, dicht an die Westgrenze von Rhätien, verlegt wird und diese Grenze hier in der Nähe sich durchgezogen haben muß.

Für die Annahme, daß Burg-Eichen auf den Trümmern des alten Taxcaetium stehe, sprechen nun meines Erachtens namentlich folgende Gründe:

1. Die Silbe Tasc kommt in drei von den vier hier aufgefundenen Inschriften vor, was von Professor Müller nur nothdürftig durch die Ergänzung in Tascus erklärt ist. Auch die Ergänzung bei Monmoußen in „portasque“ „und die Thore“ hat nicht gerade viel Wahrscheinlichkeit für sich.

2. Wenn der Ort Taxcaetium hieß, so ist um so leichter zu erklären, warum dieser Name abgekürzt erscheint, da die Bedeutung der Anfangsbuchstaben selbstverständlich war und der Augenschein der Inschriften spricht dafür, daß der fragliche Name wirklich unvollständig geschrieben ist.

3. Wenn der reiche Tascus wirklich gelebt und das Bad seiner Vaterstadt sammt dem Altar der Fortuna auf seine Kosten hergestellt hätte, so wäre schwer zu erklären, warum er nicht nach römischer Sitte auch einen Vornamen einzeichnen ließ. Auch kommt sein Name sonst nirgends in Helvetien vor (nur auf Töpfergeschirren in Schottland). Sollte er ein Gallier gewesen und seinen Stolz darein gesetzt haben, nur seinen Familiennamen zu zeichnen, so ist zu bedenken, daß die Zeit des gallischen Stolzes

damals lange vorüber war und wer sich zu den Reichen und Vornehmen zählte, Römer sein wollte. Haben doch auch die Gemeindevorsteher sich jeder mit mehreren Namen auf dem Denkstein verewigt. Gegen die Vermuthung, daß das alte gallisch-oder rhätisch-römische Taxgaitium hier gestanden sei, könnte allerdings der Umstand angeführt werden, daß diese Stadt in den geschichtlichen und geographischen Quellen nur wenig genannt wird, während doch das Kastellum zu den wichtigsten militärischen Punkten an der Rheingrenze gehören mußte. Aber die übrigen römischen Niederlassungen dieser Gegend haben das gleiche Schicksal, weil sie allzumal von den größern Kulturmittelpunkten und Hauptstraßen ablagen. Die Peutinger'sche Tafel nennt Taxcaetium nicht, weil sie den Straßenzug von Windisch über Zurzach, Stülingen, Rotweil, Rotenburg nach Ravensburg darstellt und die Seestraße, die ohne Zweifel nur eine Abzweigung war, nicht berücksichtigt. Taxcaetium lag übrigens näher an der römischen Straße durch Osthelvetien, welche von Vindonissa über Vitorodurum und Ad fines nach Arborfelix und weiter nach Brigantium führte. Von dieser Heerstraße aus muß ein Saumpfad (Callis) über die Höhe von Hüttweilen nach der Gegend von Eichenz geführt haben, wovon auch die römische Niederlassung bei Grüneck, auf der Höhe von Steinegg, Zeugniß gibt.

Ganz besonders günstig für die Morel'sche Annahme scheint aber die zweite der neu aufgefundenen Inschriften zu sein: Deae Fortuna Vicani, der Göttin Fortuna die Dorfbewohner, wo an diese allgemeine Bezeichnung sich unmittelbar das mehrerwähnte Tax anschließt. Sollten das nicht die Vicani Taxgaetiencis statt des edlen Taxus sein?

Aber auch die größere Inschrift:

BALNEVM V VSTA
 COSVMTV TASC
 A SOLO · RESTI

etc.

wird viel verständlicher und mit ähnlichen Denksteinen übereinstimmender, wenn wir lesen:

„Dieses Bad, nachdem es durch Alter zerfallen, haben die Bürger von Taxgaetium von Boden auf wieder hergestellt unter Aufsicht von Cavus zc.“

Auch sind unter den hier aufgeführten Namen nicht die Werkmeister (Maurer, Zimmerleute und Bildhauer), sondern die Gemeinderäthe des Vicus zu verstehen¹⁾.

Ziehen wir schließlich das Hauptresultat dieser Untersuchung, so werden wir sagen können: das Kastell Burg-Eschenz ist höchst wahrscheinlich schon unter Kaiser Augustus um's Jahr 15 vor Christi angelegt worden und hat als Waffenplatz im Kriege gegen die Bindelzier und Rhätier, als Grenzfestung gegen Germanien hin überhaupt gedient, wie denn bekanntlich Drusus um jene Zeit die Rheingrenze durch mehr als fünfzig kleinere und größere Forts befestigen ließ. Auf diese frühe Entstehung deuten die vorgefundenen Münzen aus der ersten Kaiserzeit. Es kam später in Verfall, als der Grenzschutz an den Neckar und die Donau hinausgeschoben wurde. Wie später die Allemannen den Pfahlgraben überschritten und wiederholt über den Rhein in Helvetien und Gallien einbrachen (253—260), wurde dann unter den Kaisern Diokletian und Maximian am Ende des dritten Jahrhunderts Taxgetium wieder hergestellt, wovon die größere Inschrift bei Mommjen Zeugniß gibt. Als um's Jahr 406 diese Landschaft von den Römern aufgegeben werden mußte und die Allemannen von den Ufern des Oberrheins bis nach Gallien hinein Besitz nahmen, da wurde von der Zerstörungslust des rauhen Kriegsvolkes auch dieser römische Bau in Trümmer gelegt, aus denen er nicht mehr erstanden ist.

¹⁾ Es freut uns, mittheilen zu können, daß seither auch Herr Professor Müller seine Zustimmung zu der neuen Lesart erklärt und damit die Controverse in der Hauptsache beigelegt hat.

Im frühen Mittelalter, zu den Zeiten des Kaisers Otto I., war Eschenz mit Burg, den Trümmern des römischen Kastells, Besizthum des Grafen Guntram des Reichen. Er war Graf des Aleggau's und Herr einer Menge anderer im Aargau, Suntgau und Elsaß zerstreuter Ländereien, ließ sich aber beifallen, in eine Verschwörung gegen den Kaiser Otto einzutreten und wurde deßhalb geächtet und eines Theiles seiner Güter verlustig. Eines dieser ihm entzogenen Güter war Eschenz. Der Kaiser schenkte dasselbe im Jahr 952 dem kurze Zeit vorher gestifteten Kloster Einsiedeln. Neun Jahrhunderte lang erhielt sich die Abtei im Besize dieser Herrschaft. Ein Meier und ein Keller verwalteten sie im Namen der Abtei. Wie aber damals häufig geschah, daß die Herrschaftsverwalter zum Waffenhandwerk griffen, so schlangen sich auch die Meier von Eschenz zum Ritterstande empor. Im Jahr 1296 ist ein Ritter Bertold Meier von Eschenz genannt. Im Jahr 1299 jedoch, nach Bertold's Tode, wurde das Meieramt an den Ritter Jakob von Wiesendangen, Vogt von Frauenfeld, verliehen. Die Burg Freudenfels war 1363 Wohnsiz des Meiers oder Vogtes von Eschenz und wurde von Herzog Rudolf von Oesterreich dem Bischof Johann von Gurk als Leibding verliehen. Es ist also sehr unwahrscheinlich, daß die bei Sempach gefallenen Ritter Meier von Eschenz dem thurgauischen Eschenz entsprossen seien.

Die kleine Insel Werd, welche Eschenz gegenüber liegt, ist um die Mitte des achten Jahrhunderts das Helena eines geistvollen und berühmten Kirchenmannes geworden. Hier verbrachte als Verbannter die letzte Zeit seines Lebens und starb der Mhätier Audemar, bekannt unter dem Namen Abt Othmar von St. Gallen, der sein Kloster der Regel des heiligen Benedikt unterworfen, die Bibliothek und die Schule daselbst gestiftet und damit den Grund zur reichen Wirksamkeit und zum Ruhmesglanze desselben gelegt hat. Eines furchtbaren Verbrechens angeklagt, wurde er vom Bischof zu Konstanz durch einen Beschluß der Synode abgesetzt

und in den Kerker geworfen und sodann auf die Fürsprache eines vornehmen Freundes hin auf die kleine Insel am Ausgang des Untersees verbannt, wo er 759 seine Tage beschloß. — Seine Unthat scheint indeß nur darin bestanden zu haben, daß er sein Kloster von der Aufsicht des bischöflichen Stuhles zu Konstanz frei behaupten wollte, während anderseits der Bischof seine ganze Gewalt einsetzte, um seine Herrschaft über das reiche und berühmte Gotteshaus auszudehnen. — So ergibt denn die historische Forschung an dieser Stelle recht augenfällig die Wahrheit, daß nicht bloß Länder und Völker, Familien, Menschen und Bücher, sondern auch kleine Erdwinkel ihre Geschichte haben, die den Gang der Zeiten und die Entwicklung der Menschheit auf verschiedenen Kulturstufen oft mit größter Klarheit wider spiegelt.

OFFNUNG VON ADORF. 1469. *)

Item kund vnd ze wissen sye menglichem. In dem Jaur alz man zalt nach der gepurt Jesu Cristi vnsers Herren Thusent vierhundert vnd darnach jm nün vnd sechszigosten jâr vff mitwochen nach sant Barnabastag ist dise offnung vnd der Rodel von allen stuken vnd artikeln ab einem an daz ander, wie ez von alter dez gotzhus von Tänikon herkommen vnd allweg eroffnot ist ernüwert Vnd sind von der gemaind des dorffs ze Adorff vier erber man vsgeschoßen vnd darzû geschiben, namlich Haini moser, Rüdin müller, Haini Lochman vnd cünrat gampper, die all vier altgesessen adorffer sind vnd denen vmb die ding der offnunghalb wol ze wissen, wie das von alter herkommen ist vnd wie si das von den alten vnd von iren vorfaren allweg hand hören eroffnen, Also wie dieselben vier man dis nachgeschriben offnung vnd gerechtikait des gotzhus tännikon angebent vnd setzent, das daz yetz vnd hienach daby beliben vnd von menglichem gehalten werden sol. Vnd also sind alle stuk

1) Das Original dieser Öffnung stammt aus dem Archiv des Klosters Tännikon und ist theilweise beschädigt, was durch eine Lücke im Text angedeutet ist. Sie enthält aber manche Bestimmungen, die eigenthümlich genug sind, um ihre Veröffentlichung auch jetzt noch, obwohl schon ein ganzer Reichthum von gedruckten Öffnungen vorhanden ist, zu rechtfertigen. Man vergleiche z. B. die Bestimmung über den Bruel und das Recht der glüterlosen Leute.

Die Öffnung von Adorf ist bereits gedruckt in der Zeitschrift von Dr. Foj. Schauberg 1847, aber nach der Revision von 1513 und mit manchen sinnentstellenden Fehlern behaftet.

vnd artikel der offnung halb aigenlich bedauht vnd von ainem an das andere erfahren vnd ergangen vnd ist diß och also angeben als hernach geschriben stat vnd ist dem also.

Item züm aller ersten so ist ze eroffnen Daz das vnser gnädigen frowen der Äbtisinn vnd des gotzhus ze Tännikon gerechtikait vnd alt herkomen vnd gewonhait ist, wie wyt vnd wie fer Adorffer holtz veld zwing vnd Benn gangint vnd gan söllint vnd ouch also was Büssen vnd gepott gepotten werdent vntz an zechen pfunt pfening vnd man die nit halt, dieselben büssen vnd fräffel wie die sind, sind alle vnser frowen der Äbttisin vnd dem gotzhus tännikon veruallen an jr gnad, Vnd sol daz erst gepott sin an dry schilling pfening, das ander pott an sechs schilling pfening, das dryt pott nün schilling pfening, das vierd pott an drü pfunt pfening, das fünfft gepott an sechs pfunt pfening, das sibent pott an nün pfunt pfening, Vnd wenn es die Er berürt vnd die grosen büs, daz ist zechen pfunt pfening, Vnd daz sollen denn die vögt der obren gericht nüt . . vs dez gotzhus ze täniken gericht ze Adorff (ziehen).

Item züm andern jst ze eroffnen, das äbttissin vnd fröw dez gotzhus Tännikon alle jaur iärlich zway jägericht haben sol ze Adorff, daz ain jägericht ze maigen vnd das ander ze herpst, si sol ouch dieselben jägericht allweg gepietten ainem ieglichen an dry schilling pfening, vnd wenn si die jägericht also haben wil, daz sol si jnen acht tag dauor verkünden vnd ze wissen tün vnd sol an das gericht mit der grossen gloggen ze Adorff drytsent laussen lüten, Vnd wenn denn darnach der richter gesitzt vnd erkennt wirt tag zyt sin ze richten vnd welcher dann nit da wär, der wär denn dieselben büs vnser frowen der äbtisin vnd dem gotzhus tännikon vervallen, Er wend denn für daz die richter sich erkennint dz er nit schuldig noch büsfelig sy.

Item füro vnd darnach ist ze eroffnen, ob dehainer in den gerichtten sy, wer der ist, der vnser frowen von tänikon vnd demselben gotzhus icht schuldig wär oder wurd, waz daz wär, das sol der genanten vnser frowen vnd dem gotz-

hus vor allermenglichem vnd vor allen andern schuldnern usgericht, bezalt vnd abgetragen werden, Vnd wenn denn si also usgericht vnd bezahlt worden ist, jst denn icht übrigs da, darzü sol denn yederman yedem nächsten sin recht behalten sin.

Item füro vnd aber ist ze eroffnen, wer der ist der den andern fräffenlich haist liegen, der ist vnser frowen der Abbtisin vnd dem gotzhus tänikon ze fräffel vnd büs darumb veruallen dry schillingpfening.

Item vnd wenn ouch ainer den andern oder ains das ander wer daz wär mit der funst schlüg, der ist aber vnser frowen vnd dem gotzhus ze fräffel vnd büs darvmb veruallen dry schilling vnd dem kleger ouch als vil.

Item füro welcher ouch über den andern spies stangen oder ander waffen was die sind fräffenlich zukt, der ist vnser frowen der Äbtisin vnd dem gotzhus tänniken ze fräffel vnd büs veruallen drü pfunt pfening an ir gnad vnd dem kleger ain pfunt pfening aun gnad.

Item füro wär der wär der den andern fräffenlich vnd übel schlüg vnd blütrünstig machte derselb ist der gedachten vnser frowen der äbtisin vnd dem gotzhus tännikon ze rechtem fräffel vnd büs veruallen sechs pfund pfening an ir gnad vnd dem cleger zway pfunt pfening aun gnad. Es möcht och der schad vnd fräffel so gros vnd in söllicher maas sin wie man sich denn darumb mit recht mer erkante daby sol es denn aber beliben.

Item wer ouch der wäre der ainen stain übel vnd fräffenlich über ains erhüb vnd erzukte vnd nit wurff, der oder das ist vnser frowen der äbttisin vnd dem gotzhus tännikon ze rechtem fräffel vnd büs veruallen die grosen büs daz ist nün pfunt pfening, wirfft er aber vnd trifft, so ist er darvmb aber fräffel vnd büs veruallen nach dem vnd der schad ist, vnd welcher die nün pfund pfening also verfalt daz ist denn dem cleger drü pfunt pfening veruallen aun gnad.

Darnach ist zü merken das ain gemaind ze Adorff ainen waibel ze erwellen hat, der denn vnser frowen der äbttisin vnd dem gotzhus tännikon ouch gefellig vnd eben ist; Vnd

wenn der erwelt wirt, so sol derselb waibel der genanten vnser frowen vnt dem gotzhus tänikon vnd ouch dem dorff Adorff schweren jren nutz zefürdern vnd jren schaden ze wenden vnd wenn daz geschechen ist, denn sol jm die genent vnser frow von tänikon das waibel ampt lichen.

Item vnd wenn denn ain waibel ainem fürgebüt der selb sol denn ainem waibel ze fürpott gelten ainen pfening. Es sol ouch ain waibel zwürent züm tag zü holtz vnd ze feld trüwlich sechen vnd lügen vnd das jn gutten trüwen versechen als dick in daz notturfftig sin bedunkt. Es sol ouch ain waibel jn der ärnd der erst vff dem veld vnd der hindrost darab sin vnd sol vmb daz feld gan vnd ist yemant schad geschechen, dem sol er daz sagen.

Item so sol der kelnhoff ze Adorff ainem waibel jährlich geben zwölff garb halb visin vnd halb häbrin, vnd ain keller sol jm och geben ain burdi höw, damit er jm uffhelffen müs, vnd ain iegliche hüß git ainem waibel vier garb halb visin vnd halb häbrin vnd ainen birling höw. So git denn im iegliche schüpus zwo garb halb visin vnd halb häbrin.

Item füro so setzent die von Adorff jährlich dry Bumaister, vnd wenn ain gemaind ze Adorf ze rat wirt ainen höw vszegeben, den sond denn dieselben dry bumaister vsgeben vnd sol denn der waibel ouch daby sin so man den vsgit vnd sol denn ain waibel jr ieglichem sinen höw zaigen vnd mit jm gân. Davon vnd darumb sol jm denn ir ieglicher geben ain hus brott, Vnd sol och dehainer von Adorff us dem gemainmerk dehainholtz verkouffen. *Man sol och ieglichem holtz geben nach dem vnd er gütter hät.*

Item Es sond och die dry Bumaister gepieten ze zünen vnd ze greben vnd ander notturfftig sachen ze uersechen Vnd sond das gepieten zum ersten an dry schilling pfening, Darnach an sechs schilling pfening vnd darnach ye höher vnd höher vntz an die grosen büß oder vntz es gehalten wirt vnd sond denn die zün frid vnd graben vnd daz so si gepotten hand besechen ze maigen vnd ze herpst vnd wer

denn das gepott vbersehen haut, der ist vnser frowen der äbbtisin vnd dem gotzhus tänikon dazselb pott veruallen vnd dem dem schad geschechen ist sinen schaden abzetûn. Es sond och die obgenanten Bumaister nicht tûn noch veraberwanden an haissen vnd befelchen vnser gnädigen frowen der äbbtisinen vnd der gemaind ze Adorff.

Item Es wär ouch von alter herkomen vnd gewonhait von des grebes wegen also daz ye der vnder dem obren das wasser an sinen schaden abnemen sol, Vnd welcher denn vff jm selb ze greben haut sol er och tûn ân des andern schaden.

Item vnd alz denn vier Landstrasen gand durch daz dorff Adorff, wer denn an den selben vier Landstrasen gütter ligent vnd die daran stossen haut, ob denn prest jnviel die strasen zebessren vnd zemachen, so sond ye zwen die gütter aneinander ligent hand enander helffen vnd die stras Bessren vnd machen, Vnd wä si daz nit tätten so haut man jnen das zegepietten glich vnd jn maas als von den andern büssen obgeschriben stât.

Item so denn von der zwaiger *vallentor* wegen, da sol ain keller ze Adorff daz vallentor by dem stainhusz hencken vnd ain waibel daz vallentor by der brugg.

Item sol ouch an *Bongarten und Bünden* ye der vnder dem obren *frid geben* besonders jm Dorff Adorff so man ze der rechten hinuff gaut vnd zû der Linggen hand sol ye der ober dem vndern frid geben.

Item füro ist ze eroffnen, Daz von alter herkomen ist, daz ain iegliche *hüb* ain *bünd* vnd ain iegliche bünd ain hurd haben sol, Vnd Bekennent sich denn die nachpuren, daz man die bünd jnnhaben sol daz sol man denn tûn, Bekennent si sich das si sond offen stan, das sol man och thûn.

Item vnd alz denn schiltknechtz hüb nit ain bünd, insunder ainen acker haut, Bekennent sich da die nachpuren daz man den für die bünd jnnhaben sol, daz sol man tûn, Bekennent si sich aber dz er offen sol stan, dz sol er ouch tûn.

Item füro ist ze eroffnen von der *träts* wegen: Die von

Adorff hand trät von *Adorff* vntz an den *Büchbach* gen *elgöw* vnd dannenthin vntz an den *schlattweg* vnd vom schlattweg vntz an *schenkinen kürtzi*, vnd von schenkinen kürtzin an dez *Lochmans tobel* vnd nebent Lochmans tobel vff vntz an *agerstur brunnen* vnd denn dannenthin an den *hagenstal* an den rechten fridhag vnd dannenthin an den *Rosgraben gegen Hagenbüch* vnd denn dannenthin an die *egg* ouch an den rechten fridhag, vnd denn dannenthin gen *wigeren* ouch an den fridhag, vnd dannenthin gen *witenwil* öch an den fridhag vnd dannenthin an *nielen* vnd von nielen an *wänginer Riet* vnd dannenthin gen *witershusen* an den hag vnd dannenthin an *Lören Crütz* vnd von Lören Crütz an die *grosen aich* by dem *tüngen* vnd der *grossen wis*, vnd dannenthin an den *tanbach* vnd vom Tanbach gen *Ettenhusen an den sältzler* vom sältzler gen *haggenberg* an den fridhag. Item und sol der *haggenberg* ain *beschlossner hoff* sin, daz derselb hoff hierus nieman schaden tüg. Item dez selben gelich *Lochmans tobel*, Öch der *hagenstal* vnd des gelich die *egg*, öch dez (gelich) *käseren* (öch) Vnd ob jnen schad hinin geschäch den selben schaden sond si haben, Vnd sol man den von Adorff zů den zwain nützen zů käsern weg lausen, Doch sol man jm weg faren äne schaden.

Item füro wist die offnung, Daz der *Brül* by dem Dorff Adorff gelegen ain rechter Efrid ist vnd sol ain keller ze Adorff den efrid allweg jnnhaben vnd sol och darjnn nieman hütten denn ain keller. Ain keller sol och darjnn kainen schaden niemant tün was denn yederman darjnn haut vnd sol ainem alz wol behüt sin als hett es ainer in sinem kölgarten vntz an Sant Michels aubent, vnd waz och denn ainer mit sichlen vnd segesen darus nit pringen mag, daz sol denn ains kellers sin. Item vnd welcher och jm Efrid acker vnd wisen haut die am fridhag ligen Derselb sol den frid in eren haben. Ob aber ainem schad darus geschäch, den selben schaden sölt jm der abtragen, der den efrid oder fridhag gemacht haben solt, Es erfund sich denn, daz es ain rechter zunbrüchel oder ain schädlich vich wär.

Item füro so wär von alters herkommen daz yederman zün machen sol vor jm selv zwüschent der Brach vnd dem esch.

Item welcher ouch ze Adorff jm Dorff nit gesessen ist vnd doch hantlochen jm dorff haut, der sol wenn er da eren wil mit gefangnem vich darfare vnd sol da hüten vntz er vmb geert vnd sol denn mit gefangnem vich wider haim varen, Vnd sol ouch mit dehainem müssiggendem vich da hüten man gunne jm sy denn.

Item füro so wär von alten herkommen daz dehainer mer vich ze Adorff haben sol denn daz er vs sinen güttern gewintern mag, Vnd welcher denn da wäre vnd nit gütter hette, demselben sol man ain kü, ain schwin (vnd) ain kalb gaan lausen.

Item füro so wär von alter herkommen, wenn ainer dem andern der in den gerichtten gesessen ist fürpüt, der sol daz tün durch ainen waibel an ains mund selv. Vnd wenn ain gast kompt vnd ainem fürgepietten wil, Daz sol ouch geschechen, durch ainen waibel ouch an ains mund selv. Vnd ob ainer nit anhaimsch wär, so mag er in enmorndes wider fürnemen vntz an daz drytt. Vnd ob ainer ainem gast oder jngomen pfand gäb, dieselben pfand sol man vierzechen tag jn den gerichtten ligen laussen vnd denn die am mäntag verkouffen. Vnd ob er die da nit verkouffen möcht, so mag er die jn das nächst gericht tragen vnd fertgen vnd denn da aber geschechen lausen daz Recht ist.

Item füro So sond die Ingomen ze Adorff gegenenander allweg ze vierzechen tagen gericht haben, Aber ainem gast sol man gericht haben wenn er kompt, Doch so sol kain schuldner off das pfand pietten noch schlachen, man gunni jm denn des, Vnd ob ainer jn den gerichtten ain pfand verbutt, dasselb pfand sol denn darjnn vierzechen tag ligen, vnd clegte denn jn denselben vierzechen tagen nieman darzü, so sol daz pfand entschlagen sin, Vnd haaut och kain gast in dem gericht nicht zeuerpieten. Vnd ob ainer zü ainem clegt hett der jm nit gichtig wär vnd jn vor der clag nit verpfendt hett oder daz jm der cleger anbehielt, so ist er

dem cleger dry schilling pfening veruallen vnd vnser gnädigen frowen der Äbbtisinen ouch dry schilling pfening, Vnd sol och denn den cleger vsrichten an dez gerichtes ring.

Item es wäre och fturo von alter herkomen, wenn ain frow die andern haist liegen oder si schlecht, kretzt oder haret, Die ist vnser frowen ze täniken ze fräffel vnd straff veruallen dry schilling pfening, Si möcht och jn söllicher mäs hand angeleit haben, Darnach söllt man sy straffen nachdem vnd die geschicht ain gestalt hett vnd sich die richter erkantent.

Späterer Zusatz.

Item darnach ist ze wüssen, das in dem jar als man zalt tussent fünf hundert vn drüzechenden jar das die Erwidig vnd gaistlich frow frö anna welterin äbtyssin zü tennicken vnd die von adorf mit ainander ains worden, vnd von ainer gemaind adorf daz zu geschiben Hainrich Lochman, Hans Horwer vnd Vrich oschwald mit vnser gnedigen frowen zü überkommen als von desinzugs wegen so denn an vil ortten vnd der merteil der bruch in der lantschafft ist, vnd ist den also :

Item welicher in das dorf adorf ziechen vnd sich darin setzen hus zü haben wil, es si man ald wib, der sol ain äbtyssinen zü tennicken am ersten bitten vnd dar nach ain gemaind zü adorf, vnd ist er ain man oder wib, den man wil vfnemen, der sol geben vnser gnädigen frowen vnd dem gotzhus tennikken ain pfund pfening, vnd der gemaind zü adorf zechen schiling pfening vnd sol den vnser gnädigen frowen schweren gehorsam züsin wie ander insassen, des gelichen ainer gemaind zu adorf och pflichtig sin wie ander insassen; es möcht aber ainer oder aine also sin, man möcht im gnad an dem gelt tün, so möcht ains also sin man müste es darumb nit vf nemen, es wäre och man oder wib.

Öffnung der Herrschaft Griefenberg. 1461—1479. *)

Dies sind die Gricht Zwöng und Pän, so den gehört gen Griefen Berg und darnach die Buäßen, und fräßen in denselben Grichten [als Er dan mit diesen Potten, Eröfnet und Ernüert ist, auf St. Peters tag zu angehenden augusth 1614,] und Hand die öffnung gethan; die Ehrbaren lüth mit Nammen

*) Die Herrschaft Griefenberg kam durch Adelheid, die Tochter Altdold's, des letzten Freiherrn von Griefenberg, in Folge ihrer Ehe mit Graf Diethelm von Toggenburg um das Jahr 1335 an das Haus Toggenburg, mit welchem sie verbunden blieb, bis Kunigunde von Toggenburg sie als Erbin ihres Vaters des Grafen Donat im Jahr 1406 ihrem Gatten dem Grafen Wilhelm von Montfort-Bregenz, zubrachte. Derselben Tochter, Elisabeth, ehelichte den Grafen Eberhard von Nellenburg und ward Mutter einer Tochter, die den Namen ihrer Großmutter Kunigunde erhielt und als Erbin von Griefenberg den Edlen Johannes von Sensheim, Herrn von Schwarzenberg, ehelichte, der 1461 starb und in dem Kloster Petershausen bestattet wurde. Die Wittwe nannte sich Kunigunde von Schwarzenberg, geborne Gräfin von Nellenburg, Frau zu Griefenberg. Nach ihrem Tode wurde sie von ihrem Stiefbruder, Markgraf Rudolf von Hochberg, Graf zu Neuenburg, Herrn zu Röteln beerbt. Vom thurgauischen Landvogt Ruß 1479 mit der Herrschaft Griefenberg belehnt, verkaufte er dieselbe noch in demselben Jahre an den Junker Jakob von Helmsdorf zu Eppishausen.

Die ursprüngliche Abfassung der Öffnung von Griefenberg fällt also zwischen die Jahre 1461—1479. Das Original ist kaum mehr aufzufinden. Die in der Abschrift von 1722 hinzugesügten spätern Nachträge sind leicht von dem Originale zu unterscheiden. Die Orthographie trägt den Charakter der ersten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts.

Heynh Pfister von Benikon, Bartly Schwarz von Fimelsberg,
 der Wieland von Lützmärcken, Hs. Rütthman der Elter, der alt
 Lymmer von Griesen Berg, und Heinrich Fehr, genant frenen
 Heinrich, von Amlickon von Befelchs wegen und mit vollem Gewalt,
 der Ganzen Gemeind zu Griesen Berg, und bin dieser offnung
 sind gewesen, die Besten Ehrsammen wysen Junckren Diethelm
 Schilter von Castanz, und Heinrich Hochstraußer Landammann zu
 Frauenfeld, von Befelchs wegen und mit vollem Gewalt Der
 WohlGeBohrnen frau Kühngundyn, von Schwarzen Berg, Witwe
 Gräfin, GeBohren von Nellen Burg, frau zu Griesen Berg,
 unser Gnädige frauen, und Heinrich GundeltzHauser, alt Hoff-
 amman zu Wihl von Befelchs wegen, und der Ehrsammen Wysen
 SchuldtHeißen, und Rätthen zu Wihl ihm Thurgöü, und ist die
 offnung Bischechen zu Griesen Berg.

Die obgemelten Gricht Zwynng und Pän, hebend sich des
 Erstren an zu Griesen Berg, und Witter gen Buochsharen an
 den Wielstein, und von den Wielstein für oren Wihlen, auf
 hin, und under dem BanHolz auffhyn zwüschen dem Lustorfer
 Feld, und Wolficker Feld, und grad obhin bis an den Wald
 Bach, und danen hinauff hin bis an den Steglin graben, und
 von dem Steglin Graben, bis an dem Heiters Bach ab, und
 ab, und von dem Heiters Bach widrum bis gen Batly Husen
 in den Bach und denselben Bach ab und ab, für Mart Bach
 niderwärths hinab gen Hünikon und von Hünikon hinüberwärts
 an die Gyr Eich, hinüberwärts an den Gießen und denselben
 Gießen ab und ab, werths an Wildistobel, und Wildistobel Bach
 aufwerths an HäschiKoffer anwand, und von demselben anwand
 über die Egg herin zwüschen HäschiKoffer Feld, und herfür an
 Wehen, des Engels Hs: acker und zwischen des Engel Hs: acker,
 und der Grund Beizen Her, auffwerths an des Rüdthmans Feld,
 und zwischen des Rüdthmans Feld, und des Engel Hags acker
 heraufwärts, an Meiner Gnädigen frauen Wynn Garten Haag,
 und under demselben Hag herauswärts, in des Vogts Win Garthen

an den Marckstein, und von demselben Marckstein wieder hinüber
gen Buochshorren wärths an den Wielsteyn.

- 1 Dis sind die Buößen und frefel in den Grichten als hernach
geschriben steth
- 1 Welcher den andern in den Grichten heißet liegen, der ist der
Herschaft Grießen Berg verfahren drey Schilig Pfenig an
Ihr Gnade
- 2 Welcher in den Grichten den andern übelich unfründtlich
mit der Fust in den Kopf schlägt, und in aber nit blut-
rüßig nach erdfählig macht der ist der Herschaft verfahren
sechs Schilig Pfenig an Ihr Gnaden
- 3 Welcher in den Grichten syn Meßer über den andern zucht
übelich und unfründtlich, der ist der Herschaft zu Grießen
Berg verfahren drey Pfund Pfenig an Ihr Gnade
- 4 Welcher in diesen Grichten den andern blutrüßig machet,
der ist der Herschaft Grießen Berg verfahren fünf Pfund
Pfenig an ihr Gnade
- 5 Welcher in den Grichten den andern herdfählig machet, mit
wehrhafter und gewaffneter oder unfründtlicher Hand, der
ist der Herschaft zu Grießen Berg verfahren nün Pfund
Pfenig an ihr Gnade
- 6 Welcher in den Grichten dem andern frid versäit, Er sey
Bogt Man oder Eigen Mann, der ist der Herschaft Grießen
Berg verfahren fünf Pfund Pfenig an ihr Gnade
- 7 Welcher in den Grichten an dem andren fridbrüchig wird,
wer der ist der ist der Herschaft Grießen Berg verfahren
zehen Pfund Pfenig an ihr Gnade
- 8 Welcher in den Grichten den andren aus seinem Haus fordert,
der ist der Herschaft verfahren fünf Pfund Pfenig an ihr
Gnade
- 9 Welcher in den Grichten den andren jrret in seinem urtel,
Er wäre denn Recht Sprecher oder Wider Sprecher, der ist
der Herschaft zu Grießen Berg verfahren drei Schilig Pfenig

an ihr Gnade, und mag man ihm das gebiethen von einem in das ander, bis man ihn gehorsam machet

- 10 Welche frau in den Grichten die ander beschalcket, oder einen Mann mit Worten oder mit Wercken, die ist der Herschaft zu Griefen Berg verfallen drey Schilig Pfenig an Ihr Gnaden, doch möcht sie einer Frauen oder einem Mann also hoch zureden, das glümpf und Ehr berührte, dan sohl sich den mir Grichtlichen erkennen, was die Buoß seye
- 11 Welcher in den Grichten dem andren auf syne Gütter stelt, Es seyen eigen Lehen oder Zins Gütter, und das aus fundten wird, sonder den dieselben Gütter nicht beziehen mag mit Recht, derselb ist der Herschaft Griefen Berg verfallen zehen Pfund Pfenig an ihr Gnade
- 12 Welcher in den Grichten den andren solches schuldigeten, das Er auf seine Gütter oder Lehen gestelt hab, wie vorsteth, und aber das nit auf ihn bringen mag ist der Herschaft Griefen Berg verfallen zehen Pfund Pfenig an ihr Gnad
- 13 Welcher in den Grichten den andren darzu dranget oder tribt, das er Buoßfehlig wirdt, und es sich dan erfindt, das Er ihm ohnrecht gethan hat derselb sohl die Buoßen beyd geben
- 14 und ob sich dan einicherley Frefel in den Grichten begäbe, und herlangen wurden, sie während Groß oder Klein, welcherley Frefel es wären, die dan hierob nit beschriben, nach begriffen stuhnden, da sohl sich dan ein Gricht erkennen, nach landtläufigen billich Dingen, was die Buoß darum seyen den sohl darnach gangen werden
- 15 Wär der wär der Guth verkaufen wolte, das in der Herschaft gelegen wäre, der sohle es sinen nächsten fründen feil biethen, und ihnen das vor mäniglich zu kaufen geben, und kaufen sie es nit, so sohl Ers hernach der Herschaft Griefen Berg anbiethen, und ob sie aber das nit kaufen wolt, sohl

Erß einem eignen Man in der Herrschaft anbiethen, und kauft Erß nit, so mag Er es zu kaufen geben wem Er wil.

- 16 Item von den Fählen und Läsen wegen, sohle es gehalten werden, wie es den von unser Gnädig Frauen Amen und Muotter, auch ihren forderen von altem Herkomen und gehalten ist

Hienach folget Bott und Verbott

- 1 Dis erstren so man Karn oder Haber schnidit, sohl Keiner dem andren auf seinem Acker hüöten, auch ten Bich auf die Weiden triben eh die zehend garben hinweg sind, und die äsch lär, darum sohl ein jedes Haupt an ein Pfund Pfening verbotten ihn, es sohl auch Niemand kein Bich auf die Weyer schwehlen, und ihm Weyer gräben hüöthe: By der Straf jedes Schwyn jung oder alt an vier Schilig Pfening
- 2 Solend auch alle Fisch und Krebs Bäch, deßglichen Weyer und gruoben, daß Niemand nichts darin zu thun hab verbotten ihn ohn nachläßlicher Buos als an zehen Pfund Pfening, deßglichen auch das Haasen schießen oder fahen und was derglichen ist mit Trädten Richten und andrem, es sehen glich Jung oder Alt auch die Füchs und Dächß und was den ganzen Wildbann betrifft sohl ebenmäßig byn obermelten ohn nachläßiger Straf verbotten ihn das ohne Erlaubnuß keiner nichts damit zu thun habe deßglichen wan ein großer schädlicher Hund, sowohl auch die Kleinen die den Haasen Füchsen oder Dächßen, und andrem Wildbrädt was schaden thun möchte, der sol denselben abschaffen und Hinweg thun
- 3 ist ein jeder Stumppen Holz, er sehe klein oder groß, allent halben in den Herrschaft Hölzren, es sey in Hölzren Feldren Wyßen Aekren Gestüden Eschen Möseren Weiden Widen, auf und um die Thur, auch sonst allenthalben, an ein Pfund Pfening Buos verbotten, der gestalten wer in obbemelten orthten wenig oder viel, als auch in der Gemeind Hölzren,

- ohne Bewilligung der Herschaft und Gemeind einen oder mehr Stumben Holz groß oder klein abhauen und hinweg führen oder tragen, oder das er andre in sinem Namen thun ließ, der sol ein Pfund Pfenig von jeden Stumben verfahren syn, darzu alles das das so Er oder die sinen abgehauen hinweg geführt oder getragen oder zogen, nach Erkantnuß der Geschwornen zu Schäkern des Gerichts zu behalten schuldig syn, doch ist in obgemeltem Verbott Gärthen Wid und Band nit begriffen, sonder jeder Stumben gerth die abgehauen wird, an drey Schilig Pfenig verbotten, und des Wides und Bandes halben, die wil um daßelbig kein gebüße zahl möchte erfunden werden, ist daßelbig an ein Pfund Pfenig Buß verbotten, jedoch mit lauterem Beding, daß alweg ein jeder und jede, so solches gebott und verbott übergieng den Schaden den sie gethan, dem oder denen so es gehört zusammt der obbestimten Buos, nach Erkantnuß der obgemelten Zunschäkern, ab Zutragen schuldig syn
- 4 Sohlen von wegen der Herschaft selbst und auf anrufen und Begehren einer ganzen Herschafts Gemeind an ein Pfund Pfenig Buos verbott syn, das Niemand ohne syn wüßen und Wihlen, kein Stegen Staglen Stiglen oder anders Holz kleines oder großes uffert den Zünen nehmen hinweg führen oder tragen oder schleipfen, sohle an ein Pfund Pfenig Buos verfahren syn, darzu, oder denen sy an ihren Zünen oder Hügen Schaden thun heten, bezahlen und abtragen
- 5 Welche mit einem Kuren oder Wagen fahrt, da er nit Steg oder Weg hat, sol an ein Pfund Pfenig Buos verbotten syn, deßglichen so einer der Herschaft oder einem andren, über ein nutzbar Stuck geth da Er nit Weg hab, da sol jedes Menich sechs Schilig Pfenig verfahren syn
- 6 Welcher Richter zu Gericht gebotten wird, und erscheint nicht auf die ernamfete Zit, der sol um 3 Schilig Pfenig ohn Nachläßlich gestrafft werden, deßglichen welcher für

Biethen laßt und nit selbst, oder ein Volmächtiger anwald auf das längst umb die zwey vor Gericht ershint der sohl wie oben gestraft werden

- 7 das keiner kein geträid, es sey von Wöglen Tuben Fischen Henen, und was derglichen ist, nit aus der Herschaft verkaufen, es sey dan Sach das es die Herschaft oder hernach die Würth nit wohlten, welcher das übergeht der sohl an ein Pfund Pfenig verbodten syn oder gestraft werden, welcher aber das eint oder andre so thür bodt, das es die Herschaft oder Würth nicht kaufen könnten, und Ers ußert halb den Gericht wolfeiler ließ, der sohl auch ein Pfund Pfenig gestraft werden
- 8 Sohlen auch verbodten syn alle Müw Einschläg, und welcher was witters ohne Bewilligung, der Herschaft und Gemeind einschlagen wurde, der sohl an fünf Pfund Pfenig gestraft und dar nach den Hag oder Büne wieder hinweg thun
- 9 gebieth man eüch allen und einem jeden, so an den Müllgraben stoßt, daß sie denselben jedes Mahl offen halten, by sechs Pfund Pfenig Straf, und verbüdt euch hiemit an erst ermelter Straf das Niemand den besagten Graben mehr schwehle, oder in die Wisen richte, desglichen wo ander Mühlwasser, oder andre Waßer Gerechtigkeiten mehr sind, sohle by gleicher Straf verbotten syn den freyen gang zulaßen Welcher ohne des andren Erlaubniß dar wider handelte sol wie oben bemelt ohnnachlässlich gestraft werden
- 10 Die will es leider dahin kommen das wan einer dem andren Pfandt gibt, und ihm dieselben vor dem Weibel für schlecht hernach erst hingehet, und die Pfand ander wohine verkauft, diesem für Zukommen, sohl es für ohin an 10 Pfundt Pfenig verbote syn
- 11 sohlen in diesen Gerichten die überflüßige Winkäuf so etwan gezagen wurde abgeschafft, und also vom Hundert Kauf schilig nur 30 Pfund Pfenig Winkauf paßiert oder blag haben

- 12 Die will dan Winshäzes halben, bis hin ein Großer Mißbruch gebrucht worden, so sohl nun künftiger Zeit, allen Win so er einlegt, und ausschenden will, von den darzu verordneten Schäkren, vermög der Landzordnung gewerdet und geschätzt werden
- 13 obwohlen bishero nit allein vom H^H Landtvogt sonder beborab, von unsren Gnädige H^H und Obren der Eidt Gnossen auf gehaltener badischer, Jahrrechnung underschidliche Abscheid Edicten und Mandaten ausgangen das keine Gemeind ohne Vorwüßen, ihres Gerichtsheren Gemeinden, deßglichen auch das die ohnnödige Byständ abgeschafft, das ohne Bewilligung ihres Gerichts H^H keiner keinen Zunehmen befügt syn sohle, und das man auch die Straßen Steg und Weg verbeßeren wie dan albereidt lüth verordnet die dieselbigen ausmeßen besichtigen und folgendß gute Achtung haben sohlen, und die will dan obangesehen, wohl genanter Meiner Gnädige H^H Landtvogts ausgegangenen Edicten und Mandaten glich in allen jetzt bestimbten drey artiklen höchlich gestraft wird so thut Mann alle und jede besonders Warnen und an zehen Pfund Pfening verbiethen sich des Gemeindten der Byständ zu Mißßigen, deßglichen auch die Straßen Steg und Weg in Ehren zu halten, dann welcher oder welche darwider thun wird an vorbestimmbter Buos nichts nachgelassen werden

Dis ist der Eynd so ein Vogt und Weibel der Herschaft schwehren muoß

Du wirst schwehren mir Treü und Warheit zu leisten Meiner Herschaft Griefßen Berg Freyheit, Recht und alt Herkommen zu Handhaben, und zu heben, meinen und meiner lieben Erben Nutzen zu fördern, und Schaden zu wenden, auch das Gericht Trülich zu besorgen und Gemein richter zusyn, und dich kein Ursach darzu bewegen lassen, weder Fründtschaft Fyndtschaft Sippschaft, Nachbarschaft, Gunst, Mieth Schend oder Gab und was Muth-

wihlen, und Frevel begangen werden und die fürkommen, dieselben mir by dem Eyd anzeigen oder zu dem Rechten kommen laßen, auch alles das so ich ihm geheim und Rath's Wis, mit dir rede oder sage Wirdt Niemand ofenbar, sonder by dir bliben laßen und bis in den Tod verschwigen bliben.

Folget der richter Eyd —

Richter Eyd

Ihr sohlen ein Gelehrten Eyd zu Gott schweren, Mir und Meinen Gerichts gebottene, getrülich und geflißen, gehorsam gewärtig und obzuhn, auch nach Ehrbarlichen redlichen und gemeinen Rechten, und gewohnheiten, auf das so Euch fürgebracht wird dem Hohen als wie dem Niedren, dem Armen als wie dem Reichen Nach Euer besten Verständnuß, glich zu richten, und Euch keine ursach dagegen bewegen laßen, weder fründtschaft Gunst Mieth Schenk oder Gab, auch keiner Partey dasjenige so ihm geheimb und Rathschlägen ab gehandelt und geredt wird werden vor oder nach dem urtel zu ofenbahren, die Sachen auf böser Meinung auf Zuhalten oder Verzihen ohne alle gefahr.

Zün Schärer Eyd

Ihr zün Schärer werden schwören zun Weg Schäden und anders, darum ihr dan erforderet werden, um Euren lohn wie von altem her gebrucht worden zubesehen und mäniglich Er sehe rich oder arm, der nit nach dem es gebotten worden Zünt oder dem andren in seinen Gütren Schaden thun hetten und anders so Euch begegnet, was das wäre das uns Zustrafen Zustände, oder was Buoßen das wären in das nächst Jahr Gericht zuladen und angeben, desglichen die Schäden so ihr besehet, und darum ihr angefordert werden, nach Eurem Besten Verstand auszusprechen, und in dem allem Niemand verschonen, wie dan das alles bisher der Bruch gewesen alles getrülich und ohngefährlich.

Foster Eyd

Du wirst schwehren mir Treu und Wahrheit zu leisten meiner Herschaft Griefen Berg Nutzen zu födren, und Schaden

zu wenden, meine Hölzer und worzu du verordnet bist in guten Ehren zu erhalten, flißig Achtung darauf geben wo du einen in ermelten meinen Gütern antriffst der nur Schaden zuführte, es seye gleich in Holz oder Wisen solches mir oder meinen Ambtlüthen alles by deinem Besten Vermögen anzeigen, und dich keine ursach dargegen bewegen laßen, weder Fründtschaft Findschaft Siphenschaft Nachburschaft, Gunst Mieth Schenk oder Gab, sonder alles zuthun was du von rechts und deines lohns wegen zuthun schuldig bist alles getrülich und ohne gefahr

Dis ist der End

so die under thanen der Herrschaft Griefzen Berg
den 16ten Mån 1605 geschwaren haben

Ihr so allethalben in den Grichten, und der Herrschaft Griefzen Berg geseßen, und darinen wohnhaft syn werden Hulden und Schwören, dem Edlen Besten Juncker Marxen von Ulm, als treuen ordentlichen Grichtsherren Ermelter Herrschaft Griefzen Berg Treü und Warheit Ihnen seinen amtslüthen und Grichten auch allen seinen Gebotten und Verbott, gehorsam und gewärtig zu syn, deßglichen syn und der synigen Nutzen Lob und Ehr zu södren, den Schaden aufs Best als möglich warnen und wenden, wo auch einer oder der ander sahe oder hörte, einem Mehr Hoch Wohl Gedachten Meinen Junckren von Ulm, alles als auch andren Inwohneren, der Herrschaft Griefzen Berg fräßen, oder schaden thun, Es sey in Holz oder Feld oder anderwegs laut der ofnung und Verbotten, wie das wäre wenig oder viel, das by dem Eid so ihr schwehren Mehr Wohl Gedachten Meinen Junckren oder seinen Ambtlüthen, leitten, und alles das zuthun, so ihr von Recht und Billichkeit, und altem billichem Herkommen zuthun schuldig seit, nach bestem Gürem Vermögen getrülich und ohn-gefährlich

Die Inzüglic haben diesen Eid auch geschwaren, mit der Erlüterung wan ihnen von Junckern Botten sey alsbald die Gricht

ruhmen, nach gehaltenem Jahr Gericht, bey alhierigem Schloß Griesen
Berg, ist diese videmierte ofnung under der Linden dem Herr
Vogt Heinrich Jugendobler, nach Verlesung der Original zu
Handen gestellt und übergeben worden Sub dato den 18 Juny 1722
Bescheint Griesen Bergische
Cantzley

Verhandlungen der Synode zu Frauenfeld.

Einberufen auf den 13. Christmonat 1529.

Nach dem am 26. Juni 1529 im Lager bei Kappel zwischen Zürich und den V Orten Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug geschlossenen Landesfrieden hielt Zürich sich berechtigt und verpflichtet, die ganze Eidgenossenschaft und besonders die Landschaften, bei deren Mitregierung es betheiligt war, kirchlich zu reformiren. Zwar hatten sich die Grundsätze der Reformation seit 1520 von Zürich, von St. Gallen und von Konstanz aus in der östlichen Schweiz Bahn gemacht; im Thurgau, im Toggenburg, in der Landschaft der Abtei und in der Stadt St. Gallen und im Rheinthal, sowie in Appenzell; die größere Zahl der Kirchengemeinden hatten durch Mehrheitsbeschlüsse die Altäre und Bilder abgeschafft und die Prediger auf das reine Gotteswort verpflichtet, aber einheitliche Ansichten über die evangelische Lehre und die neue kirchliche Gestaltung fehlten; die angestellten Predikanten waren von der verschiedensten Herkunft und Vorbildung, theilweise noch befangen in der Lehre der alten Kirche, theilweise über alle kirchliche Autorität hinaus geschritten, täuferisch gesinnt, oder auch schwankend zwischen den Lehren Luther's und Zwingli's. Um also die genannten Landschaften im Evangelium den Zürichern gleichförmig zu machen, wurde eine Synode nach Frauenfeld einberufen.

Daß der Antrag dazu von Zwingli und den von Bürgermeister und Rätthen der Stadt Zürich ihm beigegebenen Stadtpfarrern und weltlichen Rathsgliedern ausging, ist nicht zu bezweifeln; aber die weltliche Autorität Zürichs war zur Vollziehung des Antrags unentbehrlich. Zürich gab also dem thurgauischen Landvogt Zigerli den Befehl, die Synode im Sinne der Geistlichkeit auf den 13. Christmonat 1529 und zwar in Kraft des Landfriedens auszukünden. Allein nach wiederholter Aufforderung erklärte der Landvogt, er wolle damit nichts zu thun haben. Ihm war die abweichende Gesinnung der andern regierenden Orte zu bekannt, als daß er, ohne eigener schwerer Verantwortung sich auszusetzen, Titel und Siegel zu einer rein kirchlichen Sache verwenden zu dürfen glaubte. Endlich ließ sich der Schultheiß von Frauenfeld, Hans Morikoser, bestimmen, das gewünschte Einladungsmandat auszufertigen und unter seinem Siegel ausgehen zu lassen.

Aber auch die Landschaft Thurgau, nämlich die Führer der Landesgemeinde, betheiligte sich dabei. Am 4. Dezember begleiteten sie z. B. das Einladungsmandat an Schultheiß und Rath der Stadt Wyl mit einer Zuschrift, in welcher der Einladung durch die Versicherung besonderer Nachdruck gegeben wurde, daß auch die Herren von Zürich mit ihren Gelehrten kommen werden, die Nachbarn von Wyl hiemit nicht verjäumen dürften, ihre Prädikanten, Seelsorger und Kapläne ebenfalls nach Frauenfeld zu schicken.

Neben den bereits genannten Nachbarchaften von Stadt und Landschaft St. Gallen, Rheinthal und Toggenburg wurden auch die Geistlichen der Grafschaft Kyburg ersucht, an den Verhandlungen der Synode Theil zu nehmen und besonders noch die Geistlichkeit der Stadt Konstanz und die thurgauischen Gerichtsherrn als Pfrundherren, Kollatoren der meisten Kirchen und Kapellen.

Auf den zur Versammlung angesetzten Tag trafen ein: von

Zürich Magister Ulrich Zwingli, G. Pelican und Rudolf Collin (d. i. Umbühl) genannt Seiler, im Begleite der Rathsheren Meyer und Stoll; von St. Gallen die Prediger Schappeler und Zili; von Konstanz Johannes Zwick. Auch der Abt von Fischingen, der Komthur Schmid von Rüßnacht und der Komthur von Tobel fehlten nicht. Die ganze Zahl der versammelten Geistlichen belief sich auf fünf hundert. Der Landvogt aber hatte sich entfernt. In einem Berichte an Luzern bezeichnete er diese Synode als eine Disputation. Auf der in Weinfelden gehaltenen Landesgemeinde galt sie als christliches Gespräch.

Das Protokoll dieses christlichen Gesprächs ist als Strazze enthalten in einem Notariatsmanuale des Stadtarchivs Frauenfeld. Es scheinen zwei verschiedene Hände dabei betheilt gewesen zu sein. Die zweite derselben strotzt von schwer auflösliehen Abfürzungen. Das erste Blatt mit dem ersten Satzgefüge fehlt, ergänzt sich aber aus einer in St. Gallen gefundenen Abschrift.

* * *

Alle Prädikanten schwören, daß sie das Evangelium und Wort Gottes nach vermög A. und N. Testaments getreulich und wahr predigen, die Sünden strafen, Zucht und Tugend lehren wollen, wie das einem wahren Lehrer nach Gottes Wort zusteht, so vil Gott gebe; 2) daß sie allem Meinen und Opiniren halb so jekt auf die Ban komen in ihren Predigten unjern Herren von Zürich und andern Städten so im Burgerrecht sind, sich gerecht und gleichförmig machen und keine neue Meinung oder Opinion, die noch nit off der ban ist, wie joch die ainen jeden ansehen möcht, vor vnd Ge nit harfür ziehen noch predigen wollend dann sy die vor gemainem Synodo, wenn der ordenlich gehalten wirt, fürgelegt, vnd die gelerten vnd cristenlichen brüder darumb verhördt haben,

Das ain jeder alle haimlichaiten dises Synodi, die wo sy vßgesagt jeman verlezlich sin möchtind, by sinem aid verschwygen welle,

Vnd was er zu noturft disez Synodi ze sagen erfordert wirt, er by sinem aid sagen vnd nügüt verhalten welle,

Vnd was jm synodo gemachet vnd bschlossen wirt, daß sy dem nachkomen vnd statt tun wellen,

Das auch die so hie nit schwerend, aber als getrüw Brüder beholffen vnd beraten zu sin komen, ouch by jren aiden trüw haltind zc.

Der priester von sumbri hab nit ain ußkomen als sin noturft erforderete.

Der pfarrer von sumbri zaigt des caplans von Btwylen [wegen], das er sich nit halte alsdann jm gekünne, sig ouch nit hie.

Dem predicanten von Arben ist gsait, wie jm vor etwas mengelen halb syn gsait, müß ain bischoff nit begirig sin bessern gewins zc. soll dem pfarrer gehorsam sin vnd das best tun.

Von einem Examen und Gericht zu reden.

Crüßlingen. Sie haben kain pfarrer, nor ain entlenten knecht,

Der Pfarrer von Marstetten sol mit ainer zimlichen vnderhaltung versehen werden vnd den vnderthanen om ainen andern cristenlichen predicanten verhelfen zc.

Her Bastian von Dnwangen halb dwil man vilfaltige vngschickliche befind, dadurch man spür, daß er dem Euangelio nit anhengig, sol er sins predigens vnd der pfrund abgesetzt sin vnd die pfrund mit ainem cristenlichen predicanten, der das Gotswort zu verkünden geschickt syn, von den lehenheren versehen werden solle. Actum vff donstag nach Luce 29.

Daruf hat er bedt[en], jm etwas von der pfrund zu geben, ist er gwyßt zum Heren vnd convent da sy wonen; da zaigt er an sig ain porner vß dem land, hab sin vordrig müterlich erb gen crüßlingen gen, vermaint nit vßer dem Land ze kon, haben die puren jm den kleinen zechenden nit gen, dadurch er sin narung nit gehept, vnd sin vätterlich Erb hab müßfen angriffen

vnd vertun vnd vilnachen das sin dafür verbruchen. Ist daruff gelütert, dwil daß so er verbuwen an der Heren von Crüzlingen nuß komen, mög er das hervor suchen vnd ist jm ain monat zil gen, daß er rumme, aber nit predige vnd die pfrund verseechen werd durch ainen andern.

Her Jörg Bügi*).

Als sy globen das blut vnd flaisch im nachtmal genossen werden, das sy in iren gmüßsinen verschult (?), darby sy gern beliben wollen. Des nachtmals halb anfanglich bekenn er in seiner gmüßi nach den Worten Christi das der globig crist den lichnam gotes von Maria geboren, der zu der grechten siße gotes vnd sin blut warlich werden gessen und gnossen, vnd das vß dem grund, so er spricht, do der Her Jesus mit seinen jüngern zu tisch saß nam er das brot, brach's vnd gab's seinen jüngern, sprach das ist min lib, wie die drei Evangelisten schriben vnd wie paulus, so er spricht, das ich vom Hern empfangen hab das ich Euch geben; ain mal weiß er wa die Wort genommen wurden, das sy nit mer genugsam grund finden daß der Her sin nachtmal ingsetzt het, und das bekennet aber er vß disen Worten, daß er trume nit vß kleinem nuß, den er vnß hab welen schaffen vnd erzaigen, nem ouch vß disen Worten den **neund** artikel daß er wüß wie er's ingsetzt. Wa die wort nit beliben sollen das vnß geschehe wie jm babstum, daß da aber er's geschaffet vnder baiden gestalten, das er also nießte vnd wa es vnderwegen ließe nit. Für den **Dritten** artikel sol vnd müß er globen, warumb ers begange, dann hat er den artikel nit, wüßt er nit warumb ers begieng, das aber heiß vnd wie paulus sagt zu verkünden den tod des Herren, dazu danken für die guttat seines blutbergießens vnd todes vnd sollen zusammen komen das ze tun, wan die wort gnomen wurden kündt er nit verstan worumb das beschehe. Der

*) Prädikant in Langriedenbach.

vierd artickel vnd VII vnd müß er leren vnd wüßte was er hab im nachtmal, namlich sin blut vnd flaisch, wan er daran manglen wurd, wüßt er nit vff was grund das nachmal gsetzt, vermain er söll darby pliben; dann dwil er müß rechnung geben vor dem strengen richter vnd dem son gottes von jeden Irthumen die [in] das nachmal ingsetzt worden, die das halten oder was darin halten solten, so künn er denn reden vnd antwort gen, das er nit müß stan als der stumme, wenn er sich aber vff frömde gemeind begäbe, künd er nit bestan.

Herr Doctor Johann*).

Das Nachtmal sig von Got dem Herren gsetzt vff ordnung vnd halt sich das nit anderst dann wie werch [lüt] oder dienst gegen jren meister, sig nit anders dann ein wartzeichen, das er an jn tenke, sy globen das lib vnd blut im nachtmal warhaftig gnossen wird, laßen das zu, so well bewisen, das ist min lib vnd blut zc.

Her Jörg.

Wie meister Ulrich das warhaftig vßglait, laß er sin, globß auch, dwil er merck, daß das Wort liplich mer dann jn ein weg verstanden; denn in ein weg werds liplich verstanden, so es stat muß haben sichtbarlich oder empfindtlich sig werd er nit empfangen werden soll werd wie er ain klarförmigen lib hat, vnd jm allergwalt geben ist, Im fatter, mög er jn ain ort wol sin gegryffenlicher wyß vnd vnderscheidlich, vnd dwil dann ein engel an ain ort sin mag, als ain creatur sig er vmschreiblicher wyß, geb er dem so gots so vil zu, das er sin lib [des hern fleisch nach hin Englisch] nüß vnd ist unbegrifflich zu düten, wie er volkomener warer got welchem allergewalt geben ist jm himel vnd

*) Dr. Johann Zwick von Konstanz.

erd, gloub er das er jm sin lib mög warhafftiglich geben dwil er got vnd mensch ist geb er jm sin lib vn sichtbarlich, vnempfindlich vnd vn begriffenlich durch sin wort.

Herr Doctor

gert daß er anzaig ob er liblicher wyß genoßen werd nach menschlicher natur.

Her Jörg

sagt, er achte verziehung der sünd das nüttestament vff den anzug so Her Jacob von Krüßlingen getan.

Her Jörg Gügi. Er wert sin mithafften bitten, verziehen das sie so lang ghept danken der früntlichen ler, auch des herzlichens fürpitts vnd wunsches vnd wellen damit den handel jekstan lassen vnd anderen so sy fürzutragen hätten statt geben vnd sage jr ernstlich beger, für in fürpitt zetund vnd brüderliche lieb nit entziehen, wellen vff das so fürtragen ist, ruwen vnd nichts mer fürtragen.

Die Herren von Appenzell pfarrer von Honwyl vnd sin mithet [mithafften] ouch die töuffer wellen vff die gschriß erwarten welcher tail recht oder vnrecht hab, begeren daruf entschaidß vnd ain gschriß gen Appenzell ze schicken.

Die **töuffer** halten vnd glauben, daß man ainer oberkeit soll gehorsam sin wa sy haibe vnd nit wider gott sig, im schriben verkürzt, es sig was oberkeitess wellen gut oder böß.

Die töuffer sind bekantlich das man ainer jeden oberkeit war sy sig, gut oder böß gehorsam sin solle wa sy haibe das nit wider gott sig, vnd wellen darjnn nit verstanden wann ain oberkeit in ainer sach wider Gott pütt, das sy jr darumb hernach in sachen oder gepotten die nit wider gott wären, ungehorsam erschinen welten.

Vff den andern artickel ob ain krist ouch ain oberkeit sin vnd das schwärt zu straff der übeläter bruchen möge oder nit zc.

ist erläutert das ain crist vnd niemandts billicher nach vermög götlichß wort wol ain oberkeit sin vnd die übeltäter mit dem schwärt om jr übelthat nach jrem verdienen straffen möge vnd die vnderthanen jr stür vnd andere gerechtigkeiten geben vnd tun sollen so sy jr schuldig sigen.

Vff den dritten artickel das ain krist nit ain aid schweren mug, jst erläutert, das ain jeder cristen mensch wann er von der oberkeit eruordert wirt von wegen der gehorsami vnd ouch des nechsten liebe mit gott ain zimlichen billichen aid mit gott wol schweren möge.

Vff den vierden artickel das der kindertouff nit vß gott sig zc. ist erklärt, das der cristen kinder billich getoufft vnd sölicher touff nit abgethan noch verworffen werden solle.

Vff den fünften artickel, welche durch das blut cristi gerainiget werden, die syen on sünd hailig vnd vnsträfflich zc. jst erläutert, das die predicanten von appenzell vff söliche artickel wol vnd recht geantwortet haben.

Vff den sechsten artickel, das die töuffer vernainen, dwil sy die predicanten nit finden als cristenlich lerer vnd apostel wellen sy kain gemainschafft mit jnen haben noch an jr predig gon, ist entschlossen: dwil von den predicanten anders nit befunden dann das das gots wort von jnen verkündt werden solle, sy sich nit absündern, sonder das gots wort von gedachten jren predicanten hören vnd der kilchen übergeben sy, ob sy sträfflichß handelten zu straffen nach inhalt des gots worts.

Vff dornstag nach Luchn.

Item Her Jacob Warenbergs von Affeltrangen halb ist erläutert, das hern Schaffner zu Tobel geschriben, dwil er sich allwegen erbotten, wa die sinen begeren zu studiren, well er jnen verhelffen, da sig jr mainung, dwil er des nit wol bericht sig, das er jun 1 Jar 1 ganzer oder mer verhelffe, das er zu Zürich zu lernen enthalten werd vnd die pfrund dietwyl versehen, vnd

so er die schrift baß erlerne, sol er widerum sin zugang zu der pfrund haben.

Item Her Johannes Stellers von Werdbüchel halb, der soll des predigens abston vnd jonst ouch mit Worten vnd werken das wider das Euangelium diene, stillston, vnd ist im ain pfarrer verordnet, der soll im zimlich erber vßkomen geben mit namen Jeronimus Kranz*), vnd sol die Narung gßtift durch die, so darzu verordnet werden, sol ouch nit anders verichten dann das er sich der kilchen glychförmig mach, vnparthijich halte vnd Fridsam fige.

Item Her Jörg Gügi ist ouch mit seiner predig abgestellt bis das er die sachen baß erlärne, sol darzwmüßchen die pfrund versehen vnd er darwider nit mer sträben vnd so er der sach gründtlich bericht sy, sol er vor sinen vnderthanen an der cangel das bekennen vnd vff nechsten Sinodo schwoeren als ander. Her Jörg Gügi hat darnach vff **fritag** bekent durch Bellicanum das er bi im mer vnderricht empfangen vnd sich so vil erinnert das er num den aid ze tund wie er dann selbs mundlich ouch bekant, daruf hat man im den aid gen so ver das er's wie vorstat in seiner kilchen bekenne vnd zu Münsterlingen da er predige, ouch sol Balz Muser darby sin.

Absentes Conventherren zu Crüzlingen, ist verordnet, das der pfarrer von Crüzlingen ouch her Alexius von Ermattungen vnd der predicant von Münsterlingen samt dreyen der verordneten von den XII sich ains tags verainen, vnd so sy her techan betreten mögint mit im redint, das er sich dem gotswort vnd der Landschaft glychförmig mache mit predig hören vnd andern dingen, ouch den orden von im tüg vnd sich mit äßen vnd trincken wäselich halte, ouch der hurj abstand, dann wa er daran beträten wurd, im sin pfrund abgeschlagen soll, ouch nit gestatten, wann ander sine mitconventherren oder ander dahin

*) Ein Sohn des Pfarrer Kranz, früher in Berlingen.

tämen, das jm jrft spilt oder hurn triben, sonder dieselben vnd die dienst zu crücklingen löch, keller vnd ander das gotswort hören vnd sich nit widerspenig machen.

Des caplans von Honburg halb jst verordnet maister Jacob vnd burgermaister von Steckporen, sollen mit jm reden das er jns ungeschickten wärens abstand, sich gleichförmig mache vnd nit dem gotswort widerseke oder vff nechst Sinodum vjrhjens zu erwarten.

Des caplans von Welhujen halb jst beschloffen das er sich gleichförmig dem gotswort vnd nit widerspenig mache, solche ungeschicket Worten vnd helle abstand vnd nit zu den frowen jner Junckfrowen noch jh zu jm wandle vnd sich verhyre, vnd wo man finde, daß er sich mer also argwönig halte, sol die pfrund dem lehenherrn haim fallen vnd wo er sich unfridlich hielt oder zu nachtail dem gottswort vnd dem predicanten handelte sol vff nechsten Sinodum er von der pfrund gewysen werden.

Des Goghus Ittingen halb ist beschloffen, daß maister Jacob von Pfin vnd maister Alexius von Ermatingen, auch Schultheiß Mörkofser vnd Hans Huber mit dem herren zu Ittingen reden sollen, das jh sich des predigens abtugen vnd müßigen auch die kutten von jnen legen vnd sich in allweg dem Euangelio verglichen, darzu auch her Johansen Schneuwolf von Zürich zu ainem predicanten haben vnd annemen, der jnen vnd anderen das gottswort verkünde, oder aber man werde jh vß dem land schicken zc. vnd das jh demselben jrem predicanten vorus vermelden lassen.

Des Guggjnsbuch halb jst entschloffen, das er nach jner verhandlung verwirkt hab, das er die pfrund rumen und die lehenherren der pfrund darmit handeln sollen, jo maq er fon an ort da man meß hab, dahin er dann stelle.

Hern Caspar Yüringer halb ist mit gredt, soll das vereretlich hus myden vnd des hohen stüblis maß gen vnd also geschicklich halten vff vns vff nechsten sinodum vnd der provisory

halb sig er von jm der nit ledig gemacht, sol ainer darfür lut rathertantnus der von Frowenfeld . . .

Der Jörgen halb ist mit jm gredt, sich nit widerspännig mach oder straf erwarde vnd luge, das er nit onkünichen pfläge.

Item herr Jeronymus Mundtprat von Lommis halb, der sol lügen hurylebens abston vnd ain wib nemmen, deßhalb sol der von Lustorff mit sinem vatter reden das er jm darzu verhelffe, nit mer also trink noch schwere, damit er niemandt ergermus geb oder man wurd jm vß dem land vertigen, ob schon pfrund sins vatters wär.

Item herr Hainrich kaplan zu Lommis halb dem ist gsagt gleicher maß wie dem andern, das er dem gotzwort nit widersträb mach weder mit Worten noch werchen sol ain wib nemmen, wa nit verhyre vnd die argwons oder hurylebens abthu wurd man jm künfftigen Sinode mit jm handlen.

Item dem organist von Kinow ist gsait, das er finder lere lut sins erbietens, sol nit ergermus gen, verhyren oder wurd siner amps vnd pfrund beroupt.

Des Gohhus Dießenhofen halb ist beschloffen, das mit den frowen von Dießenhofen geredt vnd gehandelt werden soll jnmaßen wie mit denen von Grücklingen vnd Sttingen vnd sollen ouch vnuerzogenlich ain cristenlichen predicanten anstellen vnd erhalten wie ainen bychtiger vnd sich gleichförmig machen. Das sollen die predicanten von Kinow vnd Stamheim vnd Burgermeister von Steckporen Hans Huber tun, doch vor denen von Dießenhofen das ankaignen, damit sy noch ain oder zwen zu jnen geben; den predicanten sind die von Dießenhofen jnen beschaiden. Sy sond frowen des nit ob werd man wyulegen[?]

Item des bropsts von Klingenzell halb ist dem predicanten von Mamaren vnd von Aleschenz beuolhen mit jm zu reden, dwil der bropft Blechart sy von Zürich sol er pfrund verlassen vnd abzüchen oder gen Zürich gon, sich behören lassen ob er geschickt darzu sig vnd werd er geschickt erfunden sol er dann den

Altar vnd das wäßen dannen tun vnd sy in mit gnaden gricht, das sol beschehen in einem monat.

Der Capläne von Wyl halb ist geratschlaget, dwil die vff die disputaz har verordnet vnd sy haim fert das sy nit zu end beliben syen, sol denen von Wyl solichs zu gschriben werden mit jnen zu reden, das sy sich gleichförmig vnd götlicher gschrift nit widerig machen, es sig in wiben oder andern dingen oder aber der welt jro abhelfen vnd die klag jnen in gschrift schicken vnd julegen.

Glicher gestalt denen von Bischoffzell zuschriben, nachdem jre kaplan, namlich maister Wilhelm Landolt, maister Hs. Fridrich Henseler, Fridli Sicher, Velti Wenginer har beschaiden sin sollen vnd nit erscheinen jigen vnd der coster gen zell in vndersee wandle, alda neß halte, sollen sy sich gleichförmig machen vnd sonderß das des meßhans abston vß dem land züchen oder hie sich nit widerspennig machen.

Des Predicanten von Btroylen halb dem ist zum andern mal warnung tun das er sins unwäsenz, so er in trinken vnd andern gehept, abstand vnd vast lerne, das er sich bessere, das man spür bis zum nechsten capitel er sich beßert hab vnd sich verhyre oder man werd in vßwung gen.

Des bans halb ist verordnet jermal kein andern ban vffzulegen dann die straff der bösen laster zu halten wie min herren von Zürich den halten, namlich ob ain pruder nit des bösen abston well durch vermanung des götlichen worts vnd der predicant solichs dem cristenlichen oberen ankaigte es sig hurv trinken oder andern lastern halb, das dann die selbig oberkeit das straffen solle nach dem bruch, wie das in semlichem zu Zürich gehalten wird; wann aber die oberkeit daran jümic sin wurd, soll darnach wyter gehandelt werden das zu vßrütung des bösen diene.

Hans Balthasser Keller. Hans Mayr.

Des pfarrers von Herdern halb ist erlüttert, das der predicant von Herdern in monats frist sich von dem Examen behören lassen ob er gschickt sig die pfarr zu versehen, wan's hie

mit vßgricht sol er gen Zürich kon vnd ob er nit glert erfunden, wurd man ju schupfen vnd sol sich verhyren mag er nit künisch sin, oder wo man's vernäme, wurd man ju der pfrund be-
rauben.

Dem schaffner von Tobel ist gesagt, das er sich glichförmig mache, des trinkens spilens hurens vnd sölicher laster abtüg vnd sich verhyre, mög er nit on unkünisch sin, vnd die meß des andern herrn nit im Goghus halten. Des letzten artickeles begert herr schaffner

Des goghus Beldtpach halb ist beschloffen, das man jnen ouch ain predicanten geben sol, der ist jnen verordnet, namlich den pfarrer von Rotwyl.

Item des pfarrers von Mammaren halb ist beschloffen, das Bolay Thüringer dem pfarrer zu Mammaren alle der pfarr hus gült stück vnd güter, hus vnd hof was darzu gehört, nüz vßgnommen veruolgen lassen vnd sich dero dehains wegs beladen noch vnderwinden vnd sol der pfarrer um die 100 Gulden lügen, die vff pfrund vffnehmen vnd vßrichten.

Item des pfarrers von Hütwylen halb, der sol in 6 wuchen vspringen, das sin frow nit ains andern Ewib sig vnd darzwüschē nit predigen; bring er das ju, sol der pfrund nuzung veruolgen; wa nit, sol er der beropt sin vnd genßlich abstan.

Item des pfarrers von Melliken halb ist erlütert, dwil argkron vnd lünden vff sin frowen sig, söll er darzu lügen vnd mit Rat her Wl. Werdmüllers vff die gang, ob er juntsch erfinde, das in ebrüchig sig, sol er sich schaiden, söll sinen kind ferhalten, das best tun.

Item des alten pfarrers von Gachnang Her Bastians halb ist beschloffen, das er hinfür nit mer zu Gachnang pfarrer sin vnd jme das auch nit veruolgen sol so mine herren von Zürich jm verordnet haben, so doch die nit von jm angenomen sig.

Item maister Hainrich Fer sol sich verhyren vnd ob siu vordrige Jungkfron ju ausspreche nit abston, sol er das selbig

mit recht erläutern vnd entschlahen, von jr oder zu jr kommen fründlich, vnd redlich lassen.

Item mit her Sonnenman ist geredt, dwil aine jnn der Ge halb in ansprach hab, soll er darumb erliuterung empfachen zu Zürich am Gricht von oder zu jr ze kommen, vnd wann sy jnn nit beheb, sich mit ainer andern verhyren, ouch des trinkens vnd sins lichtuertigen wäsens abstan, mochten wol syden, so er kinder bi der het, betrachtete das gottlich war vnd er sy billicher het dann aine andere.

Item der pfarrer von Sernach vnd der pur von Anna sond mit des Rochus Bochis frowen reden, das sy luge sich ungschickter dingen vnd der lasteren mässige, fromklich halte.

Der pfarrer von Tobel sol sich priesterlich vnstraflich vnd geschicklich halten, vast lernen, künsch halten ob er mög oder verhyren.

Der pfarrer von Wischinen sol sich erberlich halten vnd daß studieren vnd ain efrowen nemen oder vnergertlich leben oder wurd sis convents bericht.

Der pfarrer von Marwylen sol ouch verhyren oder straffen erwarten, wann er an hurv ergriffen wurd.

Dem Pfarrer von Reßwyl, der nit hie ist, krankheit halb, sol jnn gar vßwyßung da dannen geben werden durch den pfarrer von Sumbri vnd den Tobler.

Man von Winfelden vnd maister Alexander sollen mit den frowen in Rollenbergh reden, das sy jr orden abthügen vnd sich in alweg götlichem wort glychförmig machen, das sy ze kilchen gangen.

Der von Kalchern halb sol maister Jacob vnd Hans Huber mit jnen reden gleicher gstat wie mit denen jnn Rollenbergh vnd das sy bilder dannen tügen, sollen gen Herdern ze kilchen gon.

Die dry artickel der Competenzen, des Grichts vnd des Examen halb soll anston vnz vff den nechsten synodium vnd darzwischen ze kon gen Zürich oder andere cristenliche Gricht keren, nit für bapstliche gen.

Fyrtagen jöll man verkünden vnd pütten wie min heren von Zürich vnd das truckt sig, aber den fontag etlich vnd wol fyren.

Item mit minem her Landtuögt zu reden, das er vergonne den waibeln in grichten den parthyen für das chorgricht zu verkünden.

Item der nechst synodus sol ghalten werden III wuchen nach ostern vff mentag.

Item der tiſch des Herren sol gemainlich begangen werden vff ostern.

Item ob ain lehenherr ain pfarrer oder caplan von ſiner pfrunt ſtoßen welt, da er vermaint das nit beſchuldt, jollen ſy des in VI wuchen nitenandern für das Ggricht zu Zürich zu recht kommen, damit dehainer gewaltigklich verſtoßen werd.

Des tanzens halb vermainent die von Zürich das man in jölichen kleinſügen dingen nit ze vil hert noch ze vil vff pott ſagungen tringen jolle als auch Petrus radt art 15. Aber jünſt trüwlich dauon ziehen, das in den dingen nit vurmaß noch vnzucht gebrucht werde. Wo aber das tanzen vnd derglichen ringe ſtucke (Ring mainend wir aber ſy, jo ſy jünſt mit zucht beſchehen vnd nit jo ſy mit ſolich vnmaß wie man waist begangen werden) abgeſtelt, gefalt jnen wol vnd möchtint lyden das alle menſchen aller ringfertigkeit ab wärint, vermanen aber ze vergonnen, das nit ergere laſter für die ringen vnderſchlieffint.

Des bannes halb verwerffent ſy den nit, jo er mit verwilgung der kilchen der ordenlichen oberkeit vnd predicanten empfolhen wirt zu abſtal der laſtern wie das nach der lenge erklert vnd ze Zürich etlich jar gebrucht iſt, vermanen vuch daby die ſant galliſchen, das ſy ſich nit jündern wellent mit jr fürgenomenen mainung vnd zaigen an, das ſy das mit gott vnd beſſerem nuß der kilchen tun werden.

Item vnd jo die oberkeit nach ſolichem empfeldh die laſter nit ſtraffen wurde gepürlich ſin, das man den Bann in der kilchen bruchte.

Geschichte

des

thurgauischen Gemeindewesens in besonderer Beziehung auf die Zweckbestimmung der Gemeindegüter.

Das Gemeindewesen ist in den letzten Jahrzehnten Gegenstand der vielseitigsten Untersuchungen geworden.

Man hat die Entstehung der Gemeinden, ihre frühere Organisation, den Gang ihrer spätern Entwicklung, ihren Uebergang zum Korporationswesen, ihr Verhältniß zum Staate zu erforschen unternommen, um eine klare Vorstellung von den ältern Zuständen zu gewinnen, lediglich im Interesse der historischen Wahrheit.

Man ist vom juristischen Standpunkte aus in streitigen Verwaltungsangelegenheiten veranlaßt worden, auf frühere Zustände und Rechtsverhältnisse zurück zu gehen, um sich die rechtlichen Widersprüche der Gegenwart zu erklären und sie auf ihr billiges Maß zurück zu führen und gegen einander auszugleichen.

Man ist bei der Neugestaltung des republikanischen Staatswesens auf herkömmliche Einrichtungen und Rechtsübungen gestoßen, die mit den Grundsätzen der Volkswirtschaft und der staatlichen Organisation der gegenwärtigen Zeit unverträglich schienen und deswegen zu der Untersuchung hindrängten, ob sie rechtlich begründet oder mißbräuchliche Entartungen früherer gesunder Institutionen gewesen seien.

Alle diese drei Standpunkte der historischen, der juridischen und der politischen Interessen weisen auf ein gemeinsames Ziel hin und die Ergebnisse ihrer Untersuchungen sind geeignet, sich gegenseitig zu ergänzen. So ungleichartig auch das Gemeindegewesen sich in verschiedenen Gegenden der Schweiz und der benachbarten deutschen Staaten im Laufe der Jahrhunderte gestaltet hat, so erscheinen diese Ausgestaltungen im Lichte der urkundlichen Forschung dennoch nur als verschiedene Entwicklungsstufen eines frühern, allerdings nun abgelebten, Kulturzustandes.

Was in Deutschland durch Eichhorn, Grimm, Maurer u. s. w. und in der Schweiz durch die Herausgeber der Zeitschrift für schweizerische Rechtskunde, ferner durch Segeffer, Blumer, Burckhardt, Pluntzschli, und in Specialschriften und Abhandlungen durch Ramsperger, Hoß, Hungerbühler und Andere geleistet worden ist, das alles dient auch zur Beleuchtung der ältern Zustände des thurgauischen Gemeindegewesens.

Besondere Quellen zur Geschichte der thurgauischen Gemeinden bietet das ältere Staatsarchiv in seinen speziellen Abtheilungen, nämlich :

das Archiv der ehemaligen Landvogtei ;

das sogenannte Meersburger Archiv, bestehend aus Schriften der bischöflich-konstanziischen Verwaltung zu Meersburg, der Klöster der Stadt Konstanz, der Abtei Reichenau ;

die Archive der aufgehobenen thurgauischen Klöster und Stifte ;

das Archiv der Herrschaft Herdern nebst Bruchstücken einiger anderer Herrschaftsarchive wie Pym, Wellenberg, Romanshorn u. s. w.

Ferner standen zur Benutzung: das Archiv der Stadt Frauenfeld, Auszüge aus den Archiven der Städte Bischofszell und Dießenhofen, Ergänzungen aus den Archiven von Zürich und St. Gallen und manche andere gedruckte und ungedruckte Vorarbeiten, unter den erstern, namentlich auch die thurgauischen Beiträge zur vaterländischen Geschichte.

Sollte in einer Geschichte des thurgauischen Gemeindewesens dieser zu Gebote stehende Stoff ganz erschöpft, die Geschichte jeder einzelnen Gemeinde, so weit die Urkunden reichen, durchgeführt und dargestellt werden, so müßte man sich auf ein voluminöses Buch gefaßt machen. So lehrreich dieß auch wäre, so könnte es doch eine Zusammenstellung der Hauptergebnisse der Untersuchung nicht entbehrlich machen. Eine allgemeine Darstellung der Entwicklung und Gestaltung des Gemeindewesens von seiner erkennbar ältesten Zeit an bis auf die Zeit der neuern Gesetzgebung, erläutert und erwiesen durch Anführung einzelner tatsächlicher Beispiele wird daher genügen, den Beweis zu leisten, daß manches alte, das zu seiner Zeit berechtigt war, darum, weil es mißbräuchlich geworden, den unabwieslichen Forderungen der Gegenwart weichen mußte.

Die geschichtliche Darstellung des thurgauischen Gemeindewesens zerfällt in vier Abschnitte :

- I. Die alte Dorfgemeinde und Marktgenossenschaft bis zur Herrschaft der Eidgenossen.
- II. Die Entstehung und Ausbildung der ländlichen Bürgergemeinde bis 1798.
- III. Die Stadtgemeinden bis 1798.
- IV. Die Gemeindeverfassung der neuern Zeit, 1798—1869.

Die alte Dorfgemeinde und Marktgenossenschaft.

Die Entstehung des thurgauischen Gemeindewesens beruhte auf landwirthschaftlicher Grundlage. Um sich eine klare Vorstellung davon zu machen, ist es nöthig, auf die Geschichte der ersten Ansiedelungen bei und nach der Einwanderung der Alemannen zurück zu gehen.

Die Alemannen hatten zwischen dem Rhein und der Donau auf einem durch die Kelten und Römer urbar gemachten Boden so lange sich herum getrieben und theilweise fest angesiedelt, daß

sie in Friedenszeiten nicht mehr bloß mit der Jagd und Viehzucht sich beschäftigten, sondern auch Ackerbau damit verbanden; denn sie hatten mit den Römern einige Jahrhunderte hindurch Kriege geführt, nicht allein um Waaren und Sklaven zu erbeuten, sondern neue Wohnsitze zu gewinnen. Als ihnen dieß endlich durch Zurückdrängung der Römer gelungen war, theilten sie die eroberten Gelände unter sich, familienweise oder in nachbarschaftlichen Verbindungen, wie sie es in ihrer frühern Heimath gewohnt waren. Sogar die Ortsnamen ihrer frühern jenseitigen Wohnsitze übertrugen sie zuweilen auf ihre neu erworbenen Niederlassungen, z. B. Sulgen, Scherzingen, Güttingen, Wigoltingen. Solche gemeinsame Ortsnamen der Schweiz und Schwabens sind sehr zahlreich, so daß sie als Zeugnisse der Kolonisation der linksrheinischen Gelände aus den rechtsrheinischen Gegenden zu betrachten sind.

Das Ackerbausystem, das in ihren jenseitigen Wohnsitzen Uebung war, trugen sie ebenfalls auf ihre neuen Wohnsitze über, nämlich die Dreifelderwirthschaft verbunden mit Viehzucht. Das um die Wohnung des Hofbesizers gelegene Land sowohl als die entferntern Grundstücke und Waldungen waren allgemeine Viehtrift, davon aber zu besonderer Benutzung für den Getreidebau das Ackerland ausgeschieden und in drei Zelgen abgetheilt, die eine zum Anbau mit Korn, die andere zum Anbau von Hafer, die dritte zur Brache und Sommerweide. Wenn die Brache zur neuen Ausfaat umgepflügt wurde, trieb man das Vieh auf die Stoppelweide der Kornzelge und Haferzelge. Die Wiesen, für welche die feuchtern Strecken des Geländes vorbehalten waren, dienten ebenfalls bis gegen Ende Aprils und dann wieder im Spätherbst zur allgemeinen Weide, namentlich des Hornviehes. Pferdeweide fand sich auf den Blößen der Waldung, in dem Ausgelände außerhalb der Getreidesur.

Diese landwirthschaftliche Eintheilung der Grundstücke war durch Zäune, Etter, Graben und Fatten festgestellt. Der Etter, ein durchflochtener Pfahlzaun, um das Geflügel und anderes

Gethier abzuhalten, schied den zu Wohnungen und Wirthschaftsgebäuden bestimmten Hofraum von der umgebenden Flur. Aus diesem Hofraum führten Feldwege durch die im Etter angebrachten Fallthore in die Zelgen und Wiesen hinaus. Die drei Zelgen und die einzelnen Aecker derselben waren durch Gräben und Fatten geschieden. Pfättenen heißen in der Volksmundart jetzt noch die Dachrinnen; Fatten könnten also die das Regenwasser ableitenden Gräben geheißen haben zum Unterschied von den Markungsgräben. Eine andere Ableitung weist aber auf das vieldeutige mittelalterliche *vadium*, *wadium* *guadium* zurück, das auch zur Bezeichnung der *festuca*, des Strohhalms verwendet wurde, der als Symbol dem Erwerber eines Stückes Land bei der Fertigung vor Gericht übergeben wurde, daher denn auch ein aufgesteckter Wisch Stroh als Verbotzeichen galt. Die Fatten waren also die Einfriedungen überhaupt, der Zelgen sowohl als der von dem Weidgange befreiten Einfänge.

Bei der ersten Ansiedelung hatte der Ansiedler bei der Auswahl der zu seinem Wohnsitz bestimmten Stelle auf eine Gegend zu sehen, die ihm das benöthigte Wasser lieferte. Das von dem Brunnen und vom Hofraume abfließende Wasser wurde in ein Stück Wiesland geleitet, das gewöhnlich *Bruel* (*Brüel*, lateinisch *pratellum*, altfranzösisch *praiel*, flämisch *prayteel*, *priel*, französisch *breuil*, italienisch *broglio*, *brogilus*) genannt wurde und im Frühling dem Vieh die erste frühe Nahrung gewährte. Bündt oder Pünt hießen kleine Stücke Landes, die gebäunt (gedüngt) zu werden pflegten und zum Anbau von Hauf, Lein und Küchen- gewächsen dienten.

Bei geringerer Ausdehnung der zu einem solchen Hofe gehörigen Grundstücke bewirthschaftete der freie *Allemanne* sein Gut selbst mit Hülfe seiner Familie und der ihm angehörigen Knechte und Leibeigenen von seinem Hause aus. War sein Besitz mehr ausgedehnt, so konnte er denselben zu gleichen Rechten unter seine Söhne theilen, oder einen entbehrlichen Theil veräußern oder auch

seinen Knechten und Leibeigenen besondere Arbeiterwohnungen einrichten und sie mit so viel Land ausstatten, als zum Unterhalte einer Familie nöthig war. Diese Arbeiterwohnungen mögen wenig besser als unsere heutigen Schuppen oder Schöpfe gewesen sein, daher das dazu ausgesetzte Gelände den Namen Schuppis erhalten zu haben scheint. Wie noch jetzt Pachtungen für die Hälfte des Ertrages statt finden, so hatte statt dieser Hälfte des Ertrages der Schuppis der Schuppisser die Hälfte seiner Arbeitszeit dem Herrenhofe zu widmen, wöchentlich drei Tage. Durch solche Theilungen, Veräußerungen oder Verleihungen an die Schuppisser verwandelte sich der einfache Hof in einen Weiler oder in ein kleines Dorf, dessen Besitzer alle an den ungetheilten Weiden und Waldungen nach Maßgabe ihres Besitzes in der Feldflur gemeinsamen Antheil hatten.

Solche Aenderungen ergaben sich in Folge des Anwachsens der Bevölkerungen, bei Familientheilungen oder andern fremdartigern Einwirkungen von selbst und in sehr ungleicher Weise. Anders verhielt es sich, wenn etwa ein Landesherr oder ein Kloster ein öde gelegenes Land zu kolonisiren unternahm. In diesem Falle wurde von vorne herein das urbare Gelände in ganze, halbe, Viertels- und Achtelshöfe oder andere Bruchtheile abgetheilt. Der gewöhnliche Bruchtheil war die Hube, 30—40 Jucharten enthaltend, so viel als mit einem Pfluggespann gebaut werden konnte. Die Schuppis maß 10—15 Jucharten Land, so daß der Schuppisser den Pflug des Hubers in Anspruch nehmen, oder, sofern er nicht durch Dienstpflicht an den Huber oder den Großbauer gebunden war, mit einem andern Schuppisser zusammenspannen, gmerben mußte. Indem die Gebäulichkeiten dieser größern und kleinern Höfe innerhalb des gemeinsamen Etters zusammengestellt waren, diente zwischen oder neben ihnen als Freiplatz der Brühl, zur Sammlung der Viehherde und zur Ablagerung von Baumaterial u. s. w. (Vergl. oben Adorf, S. 26.) Der ganze Umfang einer solchen größern Niederlassung, die dazu

gehörigen Waldungen mit eingerechnet, war die Mark, Dorfmark oder Marktgenossenschaft.

Zur Sammlung der dem Grundherrn schuldigen Fruchtzins war der Inhaber eines größern Hofes bestimmt, Keller oder Kellner*) genannt, daher sein Hof auch Kellnhof geheißen. In ausgedehnten Marktgenossenschaften waren mehrere solcher Kellnhöfe und jedem dann eine gewisse Anzahl Schuppissen zugetheilt, die er unter besonderer Aufsicht hatte. Diesen Kellnhöfen war dann aber gewöhnlich auch die Last überbunden, zu gemeinsamem Nutzen der Marktgenossen einen Faselstier und ein Faselchwein zu unterhalten, sogar, wie in Ermatingen, den Hirten zu stellen, wenn er es nicht vorzog, selbst das Amt des Hirten zu versehen.

Allen Bewohnern der Mark übergeordnet war aber der Meier**), der eigentliche Stellvertreter des Grundherrn, daher auch Vorstand des Dorfgerichts. Seine Stellung war so einflußreich und ergiebig, daß mancher Meier sich dem Edelmann gleich stellte und mancher Edelmann eine Meierei übernahm. In kleinen Marktgenossenschaften aber verjah der Kellner zugleich die Meierstelle.

Als Fluranfseher waren Geschworne bestellt, gewöhnlich Bierer, die besonders im Frühjahr die Feldmarken, Etter, Fatten u. s. w. zu untergehen hatten und dießfällige Zwistigkeiten schlichteten und eingetretene Mängel auszubessern geboten.

Diese Grundzüge der Marktgenossenschaft***) fanden freilich ungleiche Anwendung. In Zihlschlacht z. B. erscheint die Dorfmark auf 16 ganze Höfe vertheilt. — In Tägerwilen dagegen bestanden 13 größere Kellnhöfe und 32 dazu gehörige Schuppissen,

*) Es ist streitig, ob der Name Keller von *cellerarius* oder *colonus* herkomme. In letzterem Falle wäre freilich richtiger Kellner zu schreiben und wäre er ursprünglich der Kolonieführer gewesen.

**) Major, der größere, ältere, Altmeister, Vorsteher.

***) Jetzt noch werden die Gemeindegüter als Gemein-Märk oder Gemeinmark bezeichnet.

im Ganzen 64 Schuppissen, welche in Holz und Feld gleiche Rechte hatten. In Mülheim zählte man neben einem Keluhof von Alters her 5 Huben und 14 Schuppissen. In Güttingen scheinen 62 Schuppisser die Grundlage der Flurtheilung gebildet zu haben, zuweilen aber eine Mehrzahl Schuppisrechte in einen Hof verbunden gewesen zu sein. Immerhin aber bildete jeder Hof, jede Hube und Schuppis in der Weise ein gesondertes Ganzes, daß wenn etwa ein Stück davon durch Verkauf oder Erbe getrennt wurde, der Hauptbesitzer dasselbe jederzeit, vermöge des allgemeinen Zugrechts, wieder an sich ziehen und neu verleihen konnte. Es kam dabei das Gewohnheitsrecht in Anwendung, daß die Blutsverwandten der angejessenen Marktgenossen, oder die sogenannten Hofjünger den nächsten Anspruch auf ein erledigtes Lehen hatten.

Die Inhaber dieser Höfe waren nicht freie Eigenthümer, sondern Zinser, Erbpächter eines Grundherrn und Hörige desselben. Die Könige der fränkischen Periode von Karl Martell an bis auf Karl den Dicken und König Ludwig, genannt das Kind, hatten das Stift Reichenau mit den Dörfern und Höfen Ermatingen, Steckborn, Eichenz, Erchingen, Gachnang u. s. w. beschenkt und dadurch kam die Grundherrschaft, das direkte Eigenthumsrecht über alle diese Ländereien und ihre Bewohner sammt allen darauf haftenden Zinsen, zugleich auch die niedere Gerichtsbarkeit an die Abtei. In ähnlicher Weise wurde der Bischof von Konstanz und sein Domstift Grundherr der Marktgenossenschaften Altnau, Sommeri, Sulgen, Egnach, Tägerwilen, Pfyn und Wigoltingen, der Abt von St. Gallen Grundherr von Reßwil, Utwil, Romanshorn, Sitterdorf Roggwil. Diese geistlichen Grundherren ließen aber ihre Herrschaftsrechte durch einen weltlichen Vogt oder Meher verwalten. In andern Marktgenossenschaften waren Edelleute die Grundherren, wie in Güttingen, Adorf, Bürglen u. s. w. Nur wenige Marktgenossenschaften blieben ohne Grundherr, gehörten so zu sagen sich selbst an und dem Reiche als dem allgemeinen Oberherren, hatten dann aber gleichwohl auch einen Vogt, der die Stelle

der Polizeigewalt vertrat und die Vogtleute schützte, wie z. B. die Edlen von Blidegg in Bilschlacht, die Grafen von Ryburg in Thundorf.

Diese Grundherren und Bögte hielten in jeder Herrschaft alle Jahre zwei oder drei Male Gericht, im Frühling, Sommer und Herbst. Im Namen des Grundherrn wurden die über die Grundstücke und Höfe erhobenen Anstände und Streitigkeiten geregelt. Der Vogt ließ über Polizeivergehen Urtheile fällen. Die Gerichtsangehörigen waren verpflichtet, den Gerichtsverhandlungen beizuwohnen, um Zeugniß zu geben, wie von Alters her über die in Frage stehenden Streitigkeiten oder Polizeivergehen geurtheilt worden sei. Auf solche Weise wurden die dem Anscheine nach verwickelten Verhältnisse der Dorf- und Marktgenossenschaften in Ordnung gehalten.

Wie abhängig die Inhaber der Güter und Höfe der Marktgenossenschaft von den Grundherren und seinem Meyer oder Vogt waren, zeigt eine der ältesten Öffnungen, diejenige von Eschenz, in Schrift gesetzt im Jahr 1296. Hier wird die Gerichtsbarkeit genannt *Gezwinge**) und Bänne und sie steht, an des Gotteshauses Einsiedeln statt, dem Meyer zu, der drei Male im Jahr allen Hofhörigen, die volljährig und verhehlicht sind, vorbeischeidet und dann eine Untersuchung vornimmt, ob in Bezug auf die Güter oder die Ungenossame irgendwie Fehler oder Unordnung bestehe. Zeigt es sich, daß ein Gut oder Hof nicht recht bebaut und besorgt sei, so mag der Meyer die Leute beim Eide anhalten, ihm zwei tüchtige Männer vorzuschlagen und übergibt dann

*) *Gezwinge*, sonst *Geding* geheißen, auch *Twing* oder einfach *Ding* ist lediglich ein anderer Ausdruck für das Wort *Gericht*. Der Hof, in welchem Gericht gehalten wurde und die Marktgenossenschaft selbst wurde daher auch *Dinghof* genannt. Der *Dingherr*, *Twingherr*, *Zwingherr* war nichts anderes als der *Gerichtsherr* späterer Zeit. — *Ban* oder *Bann* bedeutete Gebot unter Strafandrohung, auch die Strafe selbst und *Gerichtsbezirk*.

einem derselben, sey er schon belehnt oder nicht, das vernachlässigte Gut, setzt den Belehnten von der Hub auf die Schuppis oder von der Schuppis auf die Hub, wie man einen Hagstock von einem Ort auf den andern versetzt. — Hiemit nach Willkür des Grundherrn oder seines Stellvertreters mußten die Inhaber eines Hofes oder Gutes es sich gefallen lassen, daß sie davon verstoßen oder ein anderes Gut zu übernehmen genöthigt wurden, denn sie waren hörig und leibeigen.

Daß alle Bewohner der Marktgenossenschaften ursprünglich leibeigen gewesen seien, kann nicht behauptet werden. Allerdings werden in alter Zeit, wenn es sich darum handelte, eine Strecke wüßt gelegenen Landes oder Waldes urbar zu machen und eine Marktgenossenschaft einzurichten, vorzugsweise Leibeigene zu der schweren Arbeit verwendet worden sein; bei der Besetzung der Güter und Höfe wird aber auch mancher freigeborne, heißlose Mann sich gerne den Ordnungen der Marktgenossenschaft unterzogen haben, um sich auf einem festen Flecke niederzulassen. Dadurch trat er in die Schirmhörigkeit des Grundherrn, wurde er pflichtig, dem Herrn oder seinem Vogt jährlich die Fastnachtshenne zu entrichten, bekam der Herr auch Anrecht auf seine hinterlassene Errungenschaft, auf Fall und Laß, wie bei dem Leibeigenen. Es blieb ihm, sich von diesen Verpflichtungen zu ledigen, nur das Mittel übrig, mit Verzichtleistung auf das besessene Land seine beweglichen Habseligkeiten auf den Wagen zu laden und wegzuziehen. Davon durfte wenigstens laut der Öffnung von Wigoltingen der Herr seinen Schirmhörigen nicht mit Gewalt zurück halten.

Mit der Leibeigenschaft verbunden war dann auch der Zwang bei der Verhehlung nur mit einer Angehörigen des eigenen Herrn eine Verbindung einzugehen, denn die Kinder folgten in der Hörigkeit der Mutter, wurden hiemit dem Leibherrn des Vaters entzogen. Ein solches Vergehen wurde als Raub angesehen und auch so benannt. Laut der Öffnung von Eschenz wurde der,

welcher auf solche Weise aus der Genossame in die Ungenossame heurathete und sich darüber mit dem Herrn nicht abfand, von dem Meyer durch einen Kellner und Forster verhaftet und geschätzt und zwei Theile der Schätzung fielen dem Herrn, ein Theil dem Vogte zu, der die Buße eintrieb. Noch stärker verpönte der Probst von Bischofszell die Ungenossame seinen Gotteshausleuten zu Sulgen, Rüti und Mülebach. Er durfte den aus der Genossame ausgetretenen Mann, der seiner zum dritten Male ergangenen Mahnung nicht Folge leistete, auf die Hauschwelle legen und ihm einen Riemen Fleisch aus dem Rücken schneiden.

Einem solchen Schicksale zuvor zu kommen, war freilich nicht gar schwer. Hatte die Braut kein gefallenes Vermögen, so konnte er sie von ihrem Leibherrn mit einem Paar Handschuhen lösen. Hatte sie Vermögen, so zahlte er so viel als bei ihrem unverehlichten Absterben der Laß betragen mochte. In der Regel verglichen sich aber die beidseitigen Herren, indem der Herr, der durch Heurath eine Frauensperson dem andern überließ, dafür taujchweise eine andere annahm. Mehrere Herrschaften, namentlich der Bischof und die Klöster verständigten sich jedoch, ihren Angehörigen gegenseitigen Raub zu gestatten. Der darüber zu Stande gekommene Vertrag ist unter dem Namen des Raubrechtes der dreizehnhalb Gotteshäuser bekannt.

Der Hauptvorthail, den die Leibherren von den auf ihren Gütern und Höfen niedergelassenen Hörigen bezogen, bestand in den auf dieselben gesetzten jährlichen Zinsen. Der Keller in Wellhausen hatte z. B. aus seinem Hofe und den zugehörigen Huben einzuliefern zwei Jahre 24 Malter und im dritten Jahre 21 $\frac{1}{4}$ Malter Kernen, 7 Malter Hafer und 2 Schweine, und überdieß von den Huben 32 Ellen Hubtuch; der Keller in Eichenz 30 Mutt Kernen und 1 Schwein, nebst 1 Pfund Pfening für den Abtdienst und 10 Schillinge für zwei Probstdienste; der Keller zu Mülheim aus seinem Hof und den ihm zugetheilten 5 Huben und 14 Schuppissen 41 Malter Kernen, 10 Malter und 1 Mutt

Haber, Steiner Maß, und an Geld für Hubtuch und Scheingeld 1 Pfund und 18 Schillinge. Nur in wenigen Offnungen sind aber die Zinse aufgeführt, denn viele solche Zinse waren an Dritte verkauft und verpfändet und aus dem Rodel des Kellers gestrichen. Zu diesen Zinsen an den Grundherrn kamen dann noch die großen und kleinen Zehnten, die theils dem Pfarrherrn, theils dem Kollator und dem Bischof oder einem Dritten zukamen, dem sie etwa verpfändet oder verkauft waren.

Endlich machte auch der Vogt nicht geringe Ansprüche. In den Marktgenossenschaften des Stifts Reichenau waren die Grafen von Kyburg Vögte und nach ihnen die Herzoge von Oesterreich, die 1310 ihre dießfälligen Vogtrechte verzeichnen ließen. Für den Schirm, den sie im Namen der Abtei gewährten, bezogen sie aus dem Dinghose Mülheim 8 Mutt Kernen, Wyler Maß, 4 Saum Wein, 6 Schillinge für Fische, die Fastnachtshühner und dann noch Steuern, mindestens 9, höchstens 12 Pfund Pfennige; endlich mußten die Leute von Mülheim noch zwei Tagwen Arbeit in der Herrschaft zu Frauenfeld verrichten. In gleicher Weise hatten die reichenauischen Dinghöfe Heschikosen, Lustorf, Horgenbach, Welhausen, Erchingen, Mettendorf dem Vogte Zinse, Steuern und Tagwen nebst Fastnachtshühnern zu entrichten. Bei Erchingen ist hinsichtlich der Steuer angemerkt, daß sie mindestens 24 Pfund, höchstens 34 Pfund betragen, ein Mal auf 51 Pfund angelegt gewesen sei, was aber nicht wohl mehr geschehen möge: denn die Leute möchten es nicht erleiden.

Aus dieser auch bei andern Dinghöfen beigefügten Bemerkung geht hervor, daß der Schirmvogt seine Schützlinge nach Willkür besteuerte. An Gründen dazu, an allerlei Kriegshändeln, in denen die Vogteileute mitgefährdet waren, fehlte es nicht, und wer nicht vom Feinde geplündert zu werden das Unglück hatte, mußte dafür Schutzkosten bezahlen. Ob aber das Loos derjenigen Marktgenossenschaften, die andern Grundherrn angehörten als die Abtei Reichenau, und unter andern Vogteiherrn standen, er-

träglich gewesen, läßt sich aus Mangel an gleichzeitigen Urkunden nicht beantworten. Die Erhebungen der Waldstätte gegen die österreichischen Bögte, die Aufstände der Appenzeller gegen den Abt von St. Gallen und ähnliche Volksbewegungen jener Zeit leisten genügende Beweise, daß nach den damaligen Rechtsansichten der Grundherren sowohl als der Bögte den Leibeigenen und Hörigen keine wahren Eigenthumsrechte weder auf den eigenen Leib noch auf das verliehene Gut zukamen.

Zwar geschah nicht mehr, was in frühern Jahrhunderten nicht selten begegnete, daß ein Herr seinen Leibeigenen in das Ausland als eigentlichen Sklaven verkaufte; sondern die Zustände glichen denjenigen, die bis auf die jüngste Zeit in Rußland herrschten. Der Hörige, der auswärts im Gebiete einer andern Herrschaft sich niederließ, blieb seinem angeborenen Herrn zur jährlichen Lieferung seines Fastnachtshuhnes und zu Fall und Laß verpflichtet und wenn er in eine freie Stadt zog, durfte er sich nicht um Aufnahme in das Bürgerrecht bewerben, bis nach einem unangefochtenen Weisiz von Jahr und Tag die Thatfache erstellt war, daß er keinen nachjagenden Herrn habe.

Nur dünn und sparsam gesäet, mitten unter dem hörigen Volke, waren noch einige Reste der ehemals freien Bevölkerung übrig geblieben, durch ihren Landbesiz keinem Grundherrschaft und persönlich keinem Leib- oder Halsherrn verpflichtet: die Leute des freien Thurlindengerichtes bei Rickenbach und die freien Engtwiler sind aber beinahe die einzigen, deren in der Urkunde noch erwähnt ist.

Die Entstehung und Ausbildung der Bürgergemeinde.

In der Marktgenossenschaft hatte der Besitzer eines Hofes oder Grundstückes kein ächtes, sondern nur ein abgeleitetes Eigenthumsrecht an diesem Besitzthume. Wenn er dasselbe nicht in Ehren hielt, sondern so vernachlässigte, daß es die gesetzten Zinse

nicht mehr ertrug, oder wenn bei einem Uebergang in eine andere Hand und bei dem Eintritte eines neuen Grundherrn der Erbschaft nicht entrichtet wurde, so fiel das Besizthum wieder dem Grundherrn zur Verfügung zu.

An den Gemeingütern und Rechten der Marktgenossenschaft hatte der Marktgenosse auch kein persönliches, sondern nur ein dingliches Recht. Er war gleichsam nur der Stellvertreter der ihm zugemessenen Grundstücke. In der Versammlung der Marktgenossen hatte daher auch nur der Hausvater oder verantwortliche Inhaber des Gutes Stimmrecht, nicht aber seine Söhne und eben so wenig der Besizlose. Wurde der letztere auch als Ortseintwohner geduldet und ihm gestattet, eine Kuh und ein oder zwei Stücke Kleinvieh mit auf die Weide zu schicken und für den Winterbedarf an den Straßenrändern und Feldrainen Futter zu sammeln, so verdankte er das nur der nachbarlichen Milde und Rücksicht und etwa dem Umstande, daß er als Hofjünger, von Hofbesizern abstammend, ein näheres Anrecht auf erledigte Güter hatte als ein Fremder.

Aber es lag im Zuge der Zeit, diese Schranken zu durchbrechen. Die Anmaßungen der Vögte, welche Schirmherren der ursprünglich freien Leute und Güter sein sollten, sich aber die Herrschaft über dieselben anmaßten, fanden Widerstand. Die Appenzeller waren die ersten, die den Geist der Freiheit im Thurgau verbreiteten, nicht bloß bei den Vogtleuten, sondern auch bei den Hörigen der Grundherren. Das angezündete Feuer wurde zwar wieder gedämmt, aber unter der Asche glimmte es fortwährend; nur mußten andere Mittel als die Gewalt in Anwendung gebracht werden, um, wenn auch in längerer Zeit, dasselbe Ziel zu erreichen oder demselben doch möglichst sich anzunähern.

Ein Beispiel davon ist die Marktgenossenschaft Güttingen. Seit dem Erlöschen der Edlen von Güttingen hatte die Herrschaft mehrere Male gewechselt. Begreiflich, daß jeder neue Herr sein erworbenes Besizthum möglichst zu seinem Vortheile auszubeuten suchte, ungewohnte Forderungen an seine Hörigen stellte. Als nun

im Jahre 1452 der Bischof von Konstanz die Herrschaft kaufte, entrichtete ihm die Dorfschaft 1000 Gulden als Beitrag zu dem Ankaufspreise gegen die Zusicherung, daß der Bischof sie in Zukunft weder verkaufen noch verpfänden werde, ihr gestatte, nach Kommlichkeit, in das Schloß zu ziehen, und mit den Gotteshausleuten gemeinsamen Raub zu haben. Der freie Zutritt in das Schloß erlaubte also, Besatzung einzulegen, wenn etwa fremde Gewalt drohe. Der anbedungene gemeinsame Raub mit andern Gotteshausleuten hob die Ebehindernisse zwischen Güttingen und den übrigen Angehörigen des Bisthums auf. Es mag bei solchem Anlaße wohl auch noch Hoffnung auf andere Begünstigungen gegeben worden sein, namentlich hinsichtlich der Waldnutzungen, die nach hundert Jahren zu einem Rechtsstreite Veranlassung gaben, der 1556 durch den Landvogt entschieden wurde.

In ähnlicher Weise dürfte Ermatingen bei dem Abte der Reichenau zu den Rechten gelangt sein, die er vor andern Marktgenossen voraus hatte. Laut der ältern Öffnung waren nämlich die Edlen von Klingenberg im Besitze der Vogtei und war den zum Reinhof gehörigen Leuten die Befugniß eingeräumt, dem Grundherrn und dem Vogt bei der Besetzung des Reinhofes und des Weibelamtes einen Wahlvorschlag zu machen; ein späterer Zusatz redet dann aber auch noch von einem Ammann, unter dessen Vorsitz das Bußengericht gehalten wurde. Nach der erneuerten Öffnung von 1518 dagegen ist das Vogteirecht wieder an die Abtei zurück gekommen und wird von einem Hans Schop verwaltet, der weder Edelmann ist noch Gotteshausmann; und nur läßt es sich der Abt gefallen, zu versprechen, bei künftiger Erledigung der Vogtstelle demselben keinen andern Nachfolger zu geben als einen Gotteshausmann, hiemit einen Mann gleichen Standes wie die Marktgenossen.

Auch in andern Marktgenossenschaften wurde die Besetzung der Dorfämter den Genossen überlassen, so daß die Herrschaft nur um Bestätigung der geschehenen Wahl begrüßt werden durfte;

aber in Bezug auf das persönliche Recht der Hörigen übte doch der Uebergang des Thurgaus an die Eidgenossenschaft eine so umfassende Wirkung, daß allmählig auch das dingliche Recht in ein persönliches umgewandelt wurde.

Allerdings hielten die Landvögte der VII Orte an den Verpflichtungen der Leibeigenschaft fest, forderten das Fastnachtshuhn, Fall und Laß von allen Landleuten, die keinem Vogte oder Grundherrschaft verbunden, auch von denen, die von Alters her als Freie angesehen waren, die Edlen ausgenommen. Dagegen galt jeder Landmann persönlich als Mann eigenen Rechtes, stand jedem, ungehindert von vogteirechtlicher Bevormundung, der Zugang zum Richter offen.

Die Fortschritte der Agrikultur hatten ferner den Werth der Ländereien gesteigert. Der Ertrag der Grundstücke und der Werth der Gebäulichkeiten standen in keinem Verhältniß mehr mit den auf dieselben gesetzten grundherrlichen Zinsen. Das Anrecht des Inhabers an dem Grundbesitz überwog das ursprüngliche Grundkapital so, daß es widersinnig schien, nicht dem Besitzer, sondern dem Grundherrschaften das Eigenthumsrecht zuzuschreiben. Den Grundherrschaften und Vogtherren blieb neben den alten festgesetzten Zinsen als Zeichen ihrer Grundeigenthumsrechte nur noch der Bezug einer Handänderungstaxe und des Ehrschazes übrig.

Diese neuen Rechtsanschauungen wirkten auch auf den Begriff der Markgenossenschaft zurück. Das ungetheilte Gelände wollte nicht mehr als Herrschaftseigenthum betrachtet werden, sondern als gemeinsames Eigenthum der Herrschaft und der Genossen oder gar als ausschließliches Eigenthum der letztern, worüber diese auch nach Willkür zu verfügen berechtigt seien, als über reines Gemeindegut.

Solchen Ansprüchen setzten freilich die Grund- und Vogtherren ihr altes Recht entgegen. Als die Hofbesitzer von Güttingen mit den Verwaltungsbeamten des Bischofs von Konstanz vor dem thurgauischen Landvogte 1556 einen Rechtsstreit über die Gemeinde-

waldung führten, wiesen die Anwälte des Bischofs die Forderungen der Hofbesitzer mit der Behauptung zurück: der Wald gehöre dem Bischof, nicht der Gemeinde, denn es seien zu Güttingen wohl arderthalb Hundert Häuser und doch nicht mehr als 47 Personen, welche im Walde Holzmarken (Nuznießungsantheile) besitzen und wenn ihnen diese Holzmarken gegeben seien, hätten sie keine weitem Ansprüche. Wäre der Wald Gemeingut, so hätten alle Hausbesitzer Antheil, was abermals beweise, daß der Wald der Herrschaft angehöre. Für ein Mal abgewiesen, gab Güttingen seine Ansprüche doch nicht auf, bis endlich die Herrschaft 1771 sich entschloß, den Besitzern der Holzmarken einen Theil der Waldung abzutreten, jedoch unter der Bedingung, daß die Hofbesitzer gehalten seien, ferner den Dünger in den Weingarten der Herrschaft zu liefern.

Als die Marktgenossen von Salenstein und Frutweilen, um einer auf die Gemeinde drückenden Schuldenlast sich zu entledigen, das Holz ihrer Waldung zum Abschlag verkauften, erhob der Bischof als Abt der Reichenau ebenfalls Protest dagegen, weil die Waldung sein Eigenthum sei.

Der Erfolg solcher Streitigkeiten war immerhin, daß die Nuzungsrechte in Eigenthumsrechte umgewandelt wurden. In den meisten Gemeinden scheint dieß sich ohne eigentliche Rechtsverhandlung vollzogen zu haben, nämlich in der Weise, daß bei Einkäufen in das Gemeindegut dem Grund- und Vogtherrn die Hälfte oder der dritte Theil der Einkaufssumme erlegt wurde, ihm also auch ein solcher Antheil an der jährlichen Ansaßentare zufiel. So wurde z. B. in Ermatingen der Besitzer des Kellingischen Schloßchens 1714 durch das Reichenauische Gericht mit 2 Gulden 30 Kreuzer Saßgeld an die Gemeinde Ermatingen, mit 1 Gulden 15 Kreuzer an den Gerichtsherren belegt und appellando vom Syndikat das Urtheil bestätigt und zwar heißt es, das in Frage stehende Gut sei zu behandeln gleich andern zum Schloß Hard gehörigen Häusern.

Während nach altem Dorf- und Marktgenossenrecht jeder Fremde, der ein Grundstück erwarb und sich häuslich niederließ, nach Maßgabe der Größe dieses Besizthums auch Anrecht auf Wunn und Weide erlangte und jedem andern ältern Einwohner gleich gehalten wurde, zog der Begriff Gemeindegut auch die Einzugselder und die Ansaßentaxe nach sich.

Eine der ältesten Bestimmungen über das Einzugseld gibt die Öffnung von Romanshorn 1469. Sie legt dem Fremden, der in Romanshorn Güter kaufte, den doppelten Ehrschaz (Handänderungsgebühr) auf. Nach den Bestimmungen von 1506 hatte der Einzügling 4 Gulden Einkauf zu entrichten, wovon die Herrschaft die Hälfte bezog. Im Jahre 1513 vereinbarte sich die Mebtissin von Tänikon mit den Ausschüssen von Adorf, von einem Einzügling 1 Pfund Pfening für das Gottshaus Tänikon und 10 Schilling (hiemit ein Drittheil) für Adorf zu beziehen. Dann sagt die jüngere Öffnung von Ermatingen vom Jahre 1518: „Item es ist angesehen, daß keiner in diesen Flecken ziehen noch sitzen soll, ohne eines Herrn Gunst und auch eines Fleckens; und welchem man vergönnt, herein zu ziehen, der soll ohne Widerung fünfzehn Pfund Pfening, einem Herrn von Au fünf Pfund und dem Flecken die zehen Pfund geben, soll auch einem Herrn von Au schwören und gehorsam sein als andern Geschwornen.“

Anderere Gemeinden folgten nach. Im Jahre 1557 wurde das Einzugseld von Allighausen auf 10 Pfund Pfening angelegt und 1677 auf 60 Gulden gesteigert, zur Hälfte dem Gerichtsherrn, zur andern Hälfte der Gemeinde gehörig. Das im Jahr 1578 in Ettenhausen auf 15 Gulden angelegte Einzugseld wurde 1609 auf 90 Gulden erhöht, wovon zwei Drittheil der Herrschaft, ein Drittheil dem Dorfe zufiel. Im Jahre 1629 kamen der Gerichtsherr und die Gemeinde von Nesikon überein, den Einzügling mit 20 Gulden Einkauf zu belasten, wovon die Gemeinde die Hälfte bezog. Im Jahr 1635 bewilligte der Landvogt der Gemeinde Uerschhausen ein Einzugseld von

30 Gulden, wovon an den Landvogt ebenfalls die Hälfte abgegeben werden sollte. Es wäre ein leichtes, noch andere Beispiele anzuführen und zu zeigen, daß diese Einzugselder von Zeit zu Zeit erhöht wurden, aber es versteht sich ja von selbst, daß man diese Einnahmequelle überall und in allen Gemeinden geöffnet und benutzt hat, wo auch nur ein Anfang zu Gemeindegütern vorlag.

Es geschah dann aber auch, daß der Fremde zwar in der Gemeinde sich niederlassen wollte, aber ohne es auf Antheil an der Nutznießung der Gemeindegüter abzusehen. Einem solchen Ansäßen oder Hintersäßen wurde dann ein jährliches Saßgeld auferlegt, in Horn z. B. 1619—1783 1 Gulden, 1711 in Güttingen 4 Gulden nebst 20 Kreuzer Trätgeld für jedes zur Weide gehende Stück Vieh, 1773 in Mannenbach 6 Gulden. Durch die Aufnahme solcher Ansäßen entstand also eine neue Klasse von Ortseinwohnern, denen gegenüber die Nutzungsberechtigten sich nach der Weise der Stadtbewohner Bürger nannten. Diese Bürger bildeten nun eine abgeschlossene Korporation, deren Mitglieder auch in andern Beziehungen alle möglichen Vortheile sich aneigneten.

Wie weit man hierin gehen konnte, ist aus einem Beschlusse der Gemeinde Mannenbach ersichtlich. Als 1742 drei Fremde, worunter auch ein Bürger von Steckborn, um die Erlaubniß einzukomen, sich in Mannenbach niederlassen zu dürfen, wurde ihnen die harte Bedingung gestellt, zu geloben, daß sie kein Vieh auf die Weide treiben, sich aller bürgerlichen Nutzungen entschlagen, ein jährliches Ansäßengeld entrichten, ohne Erlaubniß der Herrschaft und der Gemeinde keine Grundstücke kaufen, allfällig auf offener Gant ersteigerte Häuser vor Jahresfrist nicht umbauen, erkaufte Häuser oder Güter jedem Bürger, der das Zugrecht ausüben wolle, wieder abtreten, keine in das Gewerbe eines Bürgers eingreifende Handlung treiben, endlich auf Forderung der Herrschaft und der Gemeinde ohne Widerrede das Dorf verlassen wollen. Dieselben Verpflichtungen wurden 1773, 1783 und 1785 andern Ansäßen, nebst 6 Gulden Saßgeld, auferlegt.

Ohne alle Widerrede blieb dieses Verfahren gegen Ansaßen und Einzüglinge allerdings nicht. In der Gemeinde Mülheim, die schon seit 1592 ähnliche Forderungen an die Ansaßen stellte, wie Mannenbach, hatte der Landrichter Häberli durch Verhehlung mit einer Wittwe Besizthum erworben und seit 1641 als Saßburger jährlich 10 Gulden Weidgeld bezahlt, aber auch allmählig seinen Grundbesiz bis auf 25 Fuchart Ackerland und 12 Mannsmad Wiesen erweitert, das alles zur Viehtrift offen lag. Nun suchte er um Ertheilung des Bürgerrechtes an und meinte um so mehr darauf Anspruch zu haben, weil er ohnedieß, vermöge seines Gutsbesizes, auch Antheil an Wunn und Weide hätte und an Tritt und Tratt. Die Gemeinde wies ihn jedoch ab und beschloß, überhaupt keinen neuen Bürger anzunehmen, wenn er auch noch so viel zahlte. Der Bischof, als Herr der Reichenau, Grundherr von Mülheim fand dieß ungerecht und ertheilte 1661 dem Landrichter das Bürgerrecht, und als die Gemeinde gegen dieses einseitige Vorgehen protestirte, kam der Streit zu rechtlicher Entscheidung an den Landvogt. Hier ließ nun der Bischof die Erklärung abgeben: Laut der Öffnung sei der Flecken Mülheim mit allen Hofgütern, Huben und Schuppißen der Reichenau recht eigen, was auch daraus ersehe, daß der Gemeinde Mülheim nur der dritte Theil des drei Pfund betragenden Einzugsgeldes zukomme, daher sei der Bischof auch berechtigt gewesen, dem Landrichter das Bürgerrecht zu gewähren. Der Landvogt anerkannte diese Begründung, die Gemeinde appellirte an das Syndikat der VII Orte und dieses bestätigte das Urtheil des Landvogtes und verfällte die Gemeinde, den Landrichter Etter als Bürger anzunehmen und von den 600 Gulden, welche ihr der Bischof an Einzugsgeldern überlassen wolle, 400 Gulden an die VII Orte für den Rechtspruch zu entrichten. — Im folgenden Jahre (1662) ertheilte dann die Gemeinde einem Kilian Kesselring das Bürgerrecht für 240 Gulden, wollte ihm dann aber die Waldung vorenthalten, unterlag jedoch 1664 abermals dem Rechtspruche.

Die Entscheidung der VII Orte in dem Streite Mülheims war nach historischem Rechte vollständig begründet, stand aber in grellem Widerspruche mit einer anderthalbhundertjährigen allgemeinen Praxis. Das erkannte auch selbst der Bischof, indem er der Gemeinde die Abtragung der Kosten erleichterte. Auch den Gesandten der VII Orte, als Richtern, konnte nicht unbekannt sein, daß in der ganzen Landgrafschaft Thurgau dieselben Mißbestände vorhanden waren und nur die Gesetzgebung die Gefahr verhüten könne, daß ähnliche Streitigkeiten täglich die Gemeinden verwirren. Aber für die Landvogteiverfassung gehörten grundsätzliche Verbesserungen in der Landesverwaltung zu den unmöglichen Dingen.

Wie diese mit dem ursprünglichen Marktgenossenrechte in Widerspruch gerathene Rechtsanschauung im 18. Jahrhundert noch allgemeiner wurde, zeigt der 1742—1745 zwischen der Gemeinde Ermatingen und Triboltingen einerseits und dem Junker Daniel Zollikofer zu Ober-Kastell als Herrn des Schlosses Hard und des Kellingischen Gutes zu Ermatingen geführte Prozeß. Beide Güter, Hard und das Kellingische Gut, genoßen herkömmlich Wunn und Weid und Holzrecht, obwohl ihr Eigenthümer nicht Dorfbürger war. Das Schloß Hard bezog auch jährlich einen Holzhaub zur Feuerung und hatte angeblich Anrecht auf Bauholz, sogar gleiche Anrechte auf Holzhaub und Bauholz für die Hardmühle und das Rebhaus, sowie für das Kellingische Schloßchen und das zugehörige Rebhaus. Herr Zollikofer forderte 1742 Bauholz zur Reparatur der Hardmühle. Der Zwing, d. h. die Verwaltung des zirka 1200 Zucharten zählenden Gemeindewaldes von Ermatingen und Triboltingen verweigerte dieß und machte Miene, auf Grund eines Briefes von 1472, alle andern Ansprüche auf Holzberechtigung in Frage zu stellen. Der Streit durchlief alle Instanzen: zu Reichenau, zu Frauenfeld, Oberamt der Landvogtei und eidgenössisches Syndikat, dann appellando: die Räte von Zürich, Bern, Zug, Uri, Luzern und abermals Zürich

und endete nach einem Aufwande Ermätigens von nahezu 6000 Gulden mit dem Ergebnis, daß Ermätigen nur der Verpflichtungen gegen das Kellingische Gut ledig wurde. Die auffallendste historische Erscheinung bei dem Prozeßgange war, daß selbst bei den Richtern das Bewußtsein der ursprünglichen Marktgenossenschaften sich verloren hatte.

Die Einheitlichkeit der alten Marktgenossenschaften war also theoretisch und faktisch aufgelöst, an ihre Stelle waren die Korporationen getreten, welche durch Einzugsgelder und Ansafentaxen und Gewerbeschränkungen von Gemeinde zu Gemeinde fortwährend stärkere Schranken aufzubauen wetteiferten. Die Rechte der Grund- und Vogtherren, unter deren Schirm die Genossenschaften erwachsen und erstarkt waren, erschienen dem Volke nur noch als Ausgeburten tyrannischer Zwingherren und als unerträgliche Mißbräuche. Das empfindlichste und schmäzlichste jener Ueberbleibsel der alten Zeit, die persönliche Leibeigenschaft, durch die Marktgenossenschaft veredelt, wurde noch im letzten Jahrzehnt des vergangenen Jahrhunderts mit 7 $\frac{1}{2}$ Gulden für die Haushaltung ausgekauft, und dieser Auskauf trug nicht wenig zu der Hoffnung bei, endlich auf gleichem oder ähnlichem Wege des Feudalverbandes ganz ledig zu werden und ein ganz freies Gemeindegewesen herstellen zu können.

Die Entstehung und Ausbildung der Stadtgemeinden.

Bei der Errichtung der Dorfgemeinden und Marktgenossenschaften waltete die Absicht vor, durch genossenschaftliche Betreibung des Ackerbaus und der Viehzucht eine möglichst sichere Bodenrente zu gewinnen. Die Erbauung der Landstädte dagegen hatte den Zweck, Waffenplätze zu Schutz und Schirm des Landes und der angelegten Magazine zu errichten. Bei den Dorfgemeinden war die Landwirthschaft Hauptsache, bei den Landstädten war sie Mittel zum Zwecke, wiefern sie nämlich auch dem städtischen Kriegsmanne-

für sich und seine Familie Nahrungsquelle sein sollte. Der Bauer erstattete dem Grundherrn für das verliehene Gut Fruchtzinse und Geldzinse; der Städter leistete dem Herrn statt dieser Zinse Waffendienste und als Zeichen der persönlichen und dinglichen Verpflichtung nur unbedeutende Frucht- und Geldzinse. — Die Landstadt war eine erweiterte Burg und Vorburg; daher nannte sich der Städter Burger oder Bürger; erst in späterer Zeit, als die Dorfgemeinde anfang, sich von dem Grundherrn und Vogt zu emanzipiren, wurde die Bezeichnung Burger von der städtischen Genossenschaft auch auf die Dorfgenosfen übertragen.

Wie die Dorfgenosenschaft, so hatte auch die Landstadt ihre Feld- und Wiesenflur, ihre Almenden und ihre Waldung. Es war dieß die von dem Erbauer der Stadt seinen Waffenknechten verliehene ökonomische Ausstattung. Handwerk und Handelschaft waren, wenigstens im Anfange, nur zufällige Erwerbsquellen. Den Kern der städtischen Kriegsmannschaft bildete gewöhnlich eine Anzahl Edelleute, die in der Stadt ihre Freihöfe errichteten, um in Kriegsnöthen von ihren ländlichen Burgen sich dahin zurück ziehen zu können oder auch darin sich fest anzusiedeln.

Die thurgauischen Städte Arbon, Bischofszell, Dießenhofen, Frauenfeld, Steckborn gehen hinsichtlich ihrer Entstehung nicht über das zwölfte Jahrhundert zurück. Wohl erscheinen einige ihrer Namen schon früher als Namen von Dorfschaften oder von Burgen und Vorburgen in ähnlichen Verhältnissen wie die Namen der abgegangenen Städtchen und Vorburgen Bürglen und Tanegg; aber noch nicht der bürgerchaftlichen Organisation theilhaftig und mit eigener städtischer Verwaltung und ökonomischer Ausstattung zur Erbauung und Unterhaltung von Mauern, Gräben, Thoren und andern Gebäulichkeiten.

Arbon. Obwohl Arbor felix schon eine römische Militärstation war und zur Zeit des heiligen Gallus noch als castrum oder Burg und als Mittelpunkt einer christlichen Gemeinde unter dem Namen Arbona eine bedeutende Stellung einnahm, sogar

dem bis zu den Quellen der Sitter ausgebreiteten Arbongau seinen Namen verlieh, beschränkte sich doch das Gebiet der Freiherren von Arbon im XII. und XIII. Jahrhundert auf die Burg Arbon und die dazu gehörige Landschaft Egnach und Horn. Stadt wurde Arbon erst genannt, als der letzte Sprößling der Hohenstaufen 1262 von dort aus sein Erbe in Schwaben erobern wollte und 1266 derselben Gericht und Bann verlieh. Wie aber die Herren von Remnat und von Bodmann 1282 und 1286 Stadt und Herrschaft Arbon dem Bischof Eberhard für 900 Mark Silber verkauften, wurden noch die Stadt Arbon und das vor der Stadt liegende Dorf Arbon unterschieden, so daß also damals die Stadt Arbon nur noch Vorburg war und erst die spätere Umschließung des Dorfs mit Ringmauer und Graben der Stadt größeren Umfang und zugleich einen weitem Stadtbann verlieh.

Während der Bischof nicht mächtig genug war, den Besitz der Herrschaft gegen seine Feinde zu schützen und eine Zeit lang derselben entwehrt wurde, gedieh die Stadt und Bürgerschaft so, daß sie 1335 auf Fürbitte des Grafen Rudolf von Hohenberg von Kaiser Ludwig mit den Rechten der Stadt Lindau begnadet wurde. Als dem Bischof Nikolaus die Herrschaft wieder in seine Hand zu bringen gelungen war, er dieselbe dann aber dem Ritter Egloff Dehm und dann dem Edlen Ulrich Paiger um 8000 Gulden verpfändete kam die Stadt dem bedrängten Bischof Heinrich 1374 mit einer freiwilligen Steuer von 400 Pfund Heller zu Hülfe, und ließ sich dafür die Versicherung ausstellen, daß die Pfandschaft nie über 8000 gesteigert und die Stadt künftig nie mehr um eine solche Steuer und Hülfe angesprochen werden, ihre pflichtige jährliche mehr nicht als 16 Pfund Pfening betragen, weder der Vogt noch der Ammann Bannwein ausshenken oder Bannbrot backen, sondern das Ungeld der Stadt allein gehören, den Bürgern freier Wegzug, Aufnahme neuer

Bürger und der Bezug ihres Einkaufs, endlich auch Benutzung der Viehweide gestattet und alle andern bisher besessenen Rechte, Freiheiten und Gewohnheiten ewiglich bestätigt sein sollen. Ferner verjäumte die Stadt Arbon 1379 die Gelegenheit nicht, wie andere Städte von dem Könige Wenzel die Freiheit zu kaufen, daß Niemand die Bürger vor das Hofgericht zu Rotweil oder auf ein anderes fremdes Gericht laden oder ihnen den Verkehr mit Geächteten verargen dürfe.

Als nachher die Pfandschaft Arbon auf Rudolf Mötteli überging und der Appenzeller Krieg dem Vogte Anlaß gab, der Bürgerschaft allerlei bedenkliche Zumuthungen zu machen, auch die Pfandsomme auf 12,500 gesteigert wurde, entspannen sich zwischen Hans Mötteli, dem Sohne Rudolfs, und der Stadt Arbon mancherlei streitige Fragen, die nach langen Umtrieben im Jahr 1430 schiedrichterlich durch den alt Bürgermeister Manneß von Zürich, den Schultheiß R. Hofmeister von Bern und den alt Bürgermeister Konrad Hör von St. Gallen nur unvollständig geschlichtet, die Bürgerschaft Arbon zu dem Entschlusse antrieben, mit der Stadt Konstanz und mit den schwäbischen Bundesstädten, und als eine solche Verbindung als unstatthast erklärt wurde, mit der Stadt St. Gallen in ein Bürgerrecht zu treten. Zwar wurde 1455 auch dieses Bürgerrecht mit St. Gallen durch die Abgeordneten von Zürich, Bern, Luzern, Schwyz, Zug und Glarus als unverträglich mit den Rechten des Bischofs aufgelöst; aber bei diesen weitläufigen Rechtsverhandlungen ergab sich, daß der Stadt Arbon außer den von Bischof Heinrich bezeichneten Rechten noch folgende Rechte und Rechtsgewohnheiten zukamen: die Wahl des Ammanns und der Räthe, Ermäßigung des Leibfalls auf das beste Haupt oder Kleid, Fischerei in der Aach, unentgeltlicher Bezug von Bauholz aus der Waldung, Eigenthum der Stadtgräben, Beschränkung der Kriegshülfe auf eine Tagreise, so daß man vor Einbruch der Nacht wieder innerhalb der Stadtmauer

sein könne, in Gemeinschaft mit dem Vogte die niedere und hohe Gerichtsbarkeit im ganzen Umfange der Herrschaft sammt Bußen zu Handen der Stadt, laut Öffnung von 1484.

Als der Bischof Heinrich 1441 laut Spruch des Kaisers Friedrich den Hans Mötteli nöthigte, das Pfand der Herrschaft Arbon wieder an das Bisthum abzutreten und die Verwaltung der Herrschaft fortan auf Rechnung des Bischofs von temporären Vögten besorgt wurde, 1460 aber die Eidgenossen ihre Landvogteiverwaltung auch über Arbon ausdehnten, wurde Arbon ein fortwährender Streitgegenstand zwischen dem Fürstbischof von Konstanz zu Mersburg und den Eidgenossen der VII und der X Orte. Die Bürgerschaft Arbons benutzte die Eifersucht der beiden Mächte, um zur Vertheidigung und Erweiterung ihrer Rechte und Freiheiten bald die eine, bald die andere der beiden Obrigkeiten in ihre Interesse zu ziehen. Zur Zeit der Reformation konnte ihr namentlich gegen den kirchlichen Zwang des Bischofs nur der Schirm Zürichs Hülfe gewähren. Ueber kirchliche und politische Differenzen entschied 1728 der Dießenhofer Traktat.

Wie in andern Stadtgemeinden, nahm seit der Reformation auch Arbon selten mehr neue Bürger auf. Mit dem Eintritte des Hans Jakob Stoffel um 1640 war das Bürgerrecht abgeschlossen oder die Aufnahme neuer Bürger so erschwert, daß selbst die Kaufleute von Eberz, Fingerli, Furtenbach, Echerer, Alberti, welche in den Jahren 1670—1780 Arbon zu einem Stapelplatz des Leinwandhandels erhoben, keinen Zutritt in das Bürgerrecht fanden.

Bischofszell, Burg und Stift durch die Bischöfe Salomo II und III von Konstanz gegründet, bildete in den zwischen den Bischöfen von Konstanz und den Aebten von St. Gallen geführten Kriegen des elften und zwölften Jahrhunderts für die bischöfliche Kriegsmannschaft den wichtigsten Vorposten. Daher wurde die an die Burg sich anlehrende Vorburg erweitert und die Ringmauer bis an den Stadthurm vorgeschoben, endlich erst nach

dem Appenzeller Kriege auch die Vorstadt in die allgemeine Ringmauer eingeschlossen. Zur landwirthschaftlichen Ausstattung der bürgerlichen Kriegsmannschaft erhielt die Stadt neben der Feld- und Wiesenflur auch Almende und Waldung und andere Rechte, die erst 1350, 1375 und 1402 durch den von Bischof Heinrich und seinen Nachfolgern ertheilten Freiheitsbrief näher bezeichnet worden sind. Alle Häuser nämlich, die zu Markrecht liegen, sie seien Herrenhäuser oder armer Leute Häuser, sollen Steuer und Wache leisten. Die Gäste, fremden Krämer und Kaufleute „die zu Bischofszell zur Bank stand“ sollen jährlich an der Stadt Bau einen Schilling zu „Wisat“ zahlen. Von dem Ungeld soll die Stadt der Herrschaft 5 Pfund abgeben, das übrige für die Baubedürfnisse der Stadt verwenden.

Wie großen Werth der Bischof überhaupt auf die Erhaltung und das Gedeihen der Stadt legte, geht auch daraus hervor, daß er derselben noch 1479 für den Bau und Unterhalt der beiden Brücken über die Thur und Sitter 300 Gulden anwies, eine Summe, die ungefähr 500 Mütt Kernen gleich kam.

Für alle diese Zugeständnisse hatten die Bürger Wachtdienste zu leisten und Mauer und Graben in wehrhaftem Stande zu erhalten, jährlich 44 $\frac{1}{2}$ Pfund Pfeffer als Zins für die Häuserhoffstätten und als gesetzte Gült 60 Mütt weniger $\frac{1}{2}$ Bierling Kernen zu entrichten, die Hälfte des Leinwandzolles, des Weinzolles, des Hinterfaßengeldes und der kleinen Bußen und den dritten Theil der Malefizbußen dem Obervogte zu Handen des Bischofs abzugeben.

Das Gemeindegut blieb jedoch nicht auf die zum Unterhalte der Stadtbefestigung und als Entschädigung für die Wacht- und Kriegsdienste überlassenen Grundstücke und Einkünfte beschränkt. Die Bürgerschaft kam zu solchem Wohlstande, daß sie 1435 den halben Leinwandzoll und Zinse, Güter, Höfe, Zehnten in Schiben, Hauptwyl, Schlatt, später auch die Höfe Winklen, Aspen, Spedlis- hub, Andrüti, Brugglen, Gigerlis- haus, Moos, Oberwyl,

Sommerau, Breite, Alten, Wolfhag, Osterwald, Schweizerhaus, Schorhaus, endlich 1738 das Rebgut Stich erwerben konnte.

Auch den Spital half 1369 der Bischof stiften. Er schenkte nämlich ein Haus zur Aufnahme für Arme und Kranke und sicherte jedem andern Wohlthäter 40 Tage Ablass zu, was so guten Erfolg hatte, daß der Spital neben vielen andern Gütern die Gerichtsherrlichkeit Heidelberg und Hohentannen an sich brachte und bis 1703 als Gerichtsherr unter den Edlen des Thurgaus sich vertreten ließ. — Das Siechenamt hatte 1746 ein Vermögen von 62,999 Gulden. — Auch das Seelhaus, Xenodochium, Fremdenherberge, 1452 gestiftet, gelangte zu bedeutenden Einkünften. Zur Hebung dieser wohlthätigen Anstalten trugen neben den gemeinen Bürgern vorzüglich die in Bischofszell und der Umgebung vorhandenen Edelleute Vieles bei.

Auf den Stadt- und Kirchengütern lag die Verpflichtung zu Armenspenden. An die bedürftigen Bürger der Hoch- und Niederwacht wurden jährlich 66 Ellen, an die Ansassen innerhalb der Stadtgerichte 44 $\frac{1}{4}$ Ellen, an Arme außerhalb der Stadtgerichte zu Hohentannen und im Gottshause 30 Ellen Nördlinger Tuch ausgetheilt. Am Gerstentage (erster Montag nach Jakob) erhielt jeder Arme eine Schöpfkelle voll Gerste, statt dessen später ein Brödchen. Der Zudrang aus der nähern und entferntern Umgebung war im Jahr 1764 so groß, daß 383 Personen die Gabe in Empfang nahmen.

Bei diesen Vermögenskräften und Wohlthätigkeitsanstalten Bischofszells ist es begreiflich, daß unvermögliche Leute und Arbeiter jeder Art daselbst Niederlassung suchten, anderseits aber auch die Bürger eifersüchtig den Zudrang in ihre Gemeinschaft fern hielten. Seit sie unter die eidgenössische Schutzherrschaft gekommen waren, hatten sich die frühern Wacht- und Kriegslasten in einfache Polizeidienste umgewandelt, die Nutzungen und Vortheile waren zu Recht erwachsen. Dem Bischof war zwar nach der Reformation gelungen, noch einen Bridler von Mülheim in

das Bürgerrecht einzuführen, und 1629 konnten sich zwei auswärts angesiedelte Bürger die Anerkennung als Bürger wieder erbeten; aber von jetzt an blieb das Bürgerrecht geschlossen. Die vom Bischof einseitig aufgedrungenen Bürger blieben Bischofsbürger, Geduldete.

Gleichzeitig setzte sich auch die Ansicht fest, daß die Herrschaft keinerlei Anrecht auf die Feldflur, Weide und Waldung habe, daher der Bischof es noch als einen Gewinn ansehen mußte, daß ihm die Bürgerschaft die eine Hälfte der Waldung auf dem Bischofsberge überließ. Aber den größern Theil dieser einen Hälfte der Waldung löste die Bürgerschaft im Anfange dieses Jahrhunderts an sich.

Dießenhofen, im Jahre 757 als Kirchort und 840 als zinspflichtiges Besizthum des Klosters St. Gallen erwähnt, wurde 1178 von dem Grafen Hartmann II. in eine befestigte Stadt umgestaltet. Laut dem Stiftungsbrieße des Grafen wurde jedem Bürger zum Baue eines Wohnhauses eine Hoffstätte angewiesen, 100 Fuß lang und 52 Fuß breit; dafür sollte er einen Schilling zinsen. Dann erhielt er aber auch Antheil an Viehweiden, Flüssen und Brunnen, Gehölzen und Waldungen. Auf sein Gesuch hatte ihm der Graf oder der Schultheiß das nöthige Bauholz anzuweisen. Auch vom Zoll war der Bürger befreit. — In den von Graf Hartmann dem ältern 1260 über die bürgerliche Gerichtsübung gegebenen Vorschriften wurden die Bußen der Stadt und dem Schultheißen in dem Maße zugeschieden, daß die Stadt 5 Schillinge, der Schultheiß 4 Schillinge, und aus dem verfallenen Vermögen des Verbrechers die Stadt ein Pfund erhalte. — Der Bürgerschaft wurde Befugniß eingeräumt, eine Minung (Einigung, Stadtverordnung) auszustellen. Aus dieser Minung ergibt sich dann allerdings, daß auch die Herrschaft in gewichtigeren Polizeifällen zugleich mit der Stadt und zwar die größern Bußen bezog; daher heißt es denn auch in dem zur Zeit des Königs Albrecht zusammengestellten öster=

reichischen Urbar: die Herrschaft hat in Dießenhofen Tving und Bann. Die Steuern von Hofstätten und Gärten trugen ihr 30—40 Mark ein.

Obwohl dem einzelnen Bürger und der gesammten Bürgerschaft viele Freiheiten und Begünstigungen eingeräumt wurden, durfte doch über den Grundbesitz und die Gemeindegüter nur mit Bewilligung der Herrschaft verfügt werden. Um den für 50 Mark Silber angekauften Buchberg bezahlen zu können, verkaufte die Bürgerschaft ein Stück Weideland nebst Acker und anstoßendem Hügel um 10 Mark Silber und bestimmte den Rest dieses Weidelands zur Vertheilung unter die Bürger; dieser Contract erhielt aber erst durch das Siegel des Grafen Gültigkeit. Ebenso bedurfte es der Mitwirkung des Herzogs Albrecht, als sich die Stadt mit dem Kloster Katharinathal über den Brückenzoll und das Ungeld verglich und Katharinathal verpflichtet wurde, jährlich der Stadt für den Brückenzoll 7 Pfund Pfening und für das Ungeld 3 Pfund zu vergüten.

Die Lasten, welche die Stadt für den Unterhalt der Mauern und Gräben, Thore und Thorbrücken, Wachten und Kriegszüge zu tragen hatte, standen im Verhältnisse zu den ihr gewährten Vortheilen. Das Stadtbuch enthält darüber einige bemerkenswerthe Aufzeichnungen, z. B. folgende. Da unser Herr von Oesterreich sich zu den Städten verbunden hat und wir „Spiß“ haben mußten, lief uns das auf 1200 Pfund Häller, die wir aufnehmen und verzinsen mußten. Item hatten wir ihm unlängst zu Schatzung gegeben 22 Pfund Häller. Item zwei ganze Jahr hatten wir unsere Schützen zu Kapperzwohl, da uns große Unkosten aufgingen. — Eine frühere Aufzeichnung sagt: Anno 1426 empfangen wir einen Juden zum Bürger, indem wir leider in großen Schulden stehen und es wohl bedürfen, daß wir Juden und andere Leute aufnehmen, indem wir die große Steuer, die wir jährlich geben müssen, desto besser tragen und ausrichten mögen.

In der That bildeten die von den Fremden für die Aufnahme in das Bürgerrecht und die Unterhaltung dieses Bürgerrechts bezahlten Gelder eine bedeutende Einnahme. Der Rhein als Handelsstraße bot den Fremden bequeme Verkehrsmittel, die Stadt war fest und von einer tapfern Bürgerwehr geschützt, die Truchsäßen und andere in der Stadt anjäßige Edle gewährten eine anziehende Geselligkeit. Wenn nun ein Fremder für eine Anzahl Jahre des Bürgerrechts in Dießenhofen theilhaftig werden, d. h. für sich und sein Eigenthum den Schutz der Stadt erwerben wollte, so mußte er als Trostung für die auf ihn fallende Steuer ein Haus oder innerhalb der Gemarkung ein Stück Land kaufen oder statt dessen für eine entsprechende Geldsumme Bürgerschaft stellen. Aus der großen Zahl solcher Bürgeraufnahmen mögen außer dem Juden von 1426 angeführt werden: 1338 H. von Schnau mit einer Trostung von 810 Mark, Hans von Fulach mit einer Trostung von 15 Mark, 1370 die Chorherren von Konstanz mit einer Trostung von 20 Mark u. s. w. Als 1380 Guldinfuß wieder von Stein nach Dießenhofen zog, kam er mit den Bürgern überein, daß er vierzehn Jahre lang jährlich 14 Pfund Häller steuern und nachher wie ein anderer Bürger gehalten werden solle.

Als durch die Nechtung des Herzogs Friedrich auf dem Konstanzer Konzil die Stadt Dießenhofen an das Reich fiel, erwarb sich die Stadt vom Kaiser für 1000 Gulden die Reichsfreiheit nebst der den Truchsäßen zugestandenen Vogtei und andere Einkünfte, namentlich auch die Anwartschaft auf Einlösung des Rheinzolls. Zwar ergab sie sich dann wieder an die Herrschaft Oesterreich. Wie aber 1460 die Eidgenossen die Landgrafschaft Thurgau und zugleich auch Dießenhofen eroberten, benutzte Dießenhofen die Verlegenheit des Herzogs Sigmund, die erworbene Anwartschaft auf den Rheinzoll zur Geltung zu bringen. Diese Erwerbung kam sie auf 6200 Gulden zu stehen.

Unter die Schutzvogtei der Eidgenossen gestellt, war nun die

Bürgerchaft Dießenhofens von den besondern Kriegslasten, zu denen Ahyburg und Oesterreich sie verpflichtet hatte, befreit, ihre Gemeindegüter, bis dahin nur bedingtes Besizthum, wurden nun ihr wahres Eigenthum. Die seit Jahrhunderten zu frommen und wohlthätigen Zwecken gesammelten Stiftungsgüter der Kaplaneien, des Spitals und des Seelhauses erhöhten den Werth des Bürgerrechtes und erschwerten dem Fremden den Eintritt in das Bürgerrecht, bis nach der Reformation die zwischen den beiden Religionsparteien herrschende Eifersucht eine gewisse Unmöglichkeit erzeugte, die Zustimmung der Gemeinde zur Aufnahme neuer Bürger zu erlangen.

Frauenfeld steht auf dem Boden des ehemaligen Reichshofes Erchingen, der im Jahre 860 als Mallstätte des Thurgau-Grafen Adelbert genannt ist und 888 von Kaiser Karl dem Dicken an das Kloster Reichenau vergabt wurde. Bei seiner großen Ausdehnung und von dem Murgflusse durchströmt, mußte dieser Hof, als die Bevölkerung sich vermehrte, zerlegt werden. Jenseits der Murg entstand Klein-Erchingen. Den südlichen hügeligen Theil aber zwischen dem Hofe Sedelhof*) (Herrschaftshof) und dem Felsenrain, auf welchem jetzt Frauenfeld steht, scheint das Stift zu unmittelbarer Verwaltung sich vorbehalten und einem Rentbeamten von U. L. Frau zu Reichenau als Siz angewiesen zu haben. Daher ist es auch erklärlich, wie ein entfernter an der Murg gelegener bereits gereuteter Theil dieses Hofes, als er ungepflegt liegen blieb, mit dem für solche Grundstücke gewohnten Namen Ergaten bezeichnet, und ein gegenüber auf der rechten Seite der Murg gelegenes Neugreut das Feld von U. L. Frau oder Frauenfeld genannt wurde.

Auf diesem Frauenfeld nun wurde zuerst der Thurm, dann die Stadt Frauenfeld erbaut, der erstere wohl schon als Bergfrid,

*) Die falsche Aussprache Schädelhof hat in neuerer Zeit den Hofbesitzer veranlaßt, den Namen Sedelhof in Schönhof abzuändern.

Zufluchtsort und Wachtthurm gegen die drohenden Ueberfälle der Ungarn um 910 durch die Abtei Reichenau, die Stadt aber durch den Schirmvogt der Abtei, einen Grafen von Kyburg um 1225, in Gemeinschaft mit seinen Vasallen den Edlen von Straß, von Wellenberg und andern benachbarten Burgherrn. Der Abt von Reichenau blieb Grundherr der Stadtgemarkung und Leibherr der in der Stadt angesiedelten Hörigen, der Graf von Kyburg leitete als Schirmvogt durch seinen Untervogt die Stadt- und Gerichtsverwaltung.

Das durch die vier Kreuze bezeichnete Weichbild der auf der rechten Seite der Murg auf einem Felsenrain erbauten Stadt erstreckte sich auf der linken Seite des Fließchens über die Ergaten, an diese schloß sich die ziemlich beschränkte Ackerflur an und die Almende, eine Ausstattung, die im Vergleiche mit den Gemarkungen anderer benachbarter Städte keineswegs glänzend genannt werden konnte. Dagegen besaß sie mit dem Vogte gemeinsam die Gerichtsbarkeit nicht nur über das engere Stadtgebiet, sondern auch über die oberhalb der Stadt gelegenen Höfe, über Klein-Grchingen, Straß, Erzenholz, Felben u. s. w. deren Mannschaft zur Stadt verpflichtet waren.

Nach dem Erlöschen des Hauses Kyburg waren die Geschicke Frauenfelds an Oesterreich gekettet. Der Bau und Unterhalt der Festungswerke, die Fehden des Herzogs und Königs Albrecht mit dem Abt von St. Gallen, die Kriege seiner Nachfolger mit den Eidgenossen, die Ueberfälle und Streifzüge der Appenzeller, die Einmischung Oesterreichs in den alten Toggenburger oder Zürichkrieg, nahmen die Kräfte der Bürgerschaft sehr in Anspruch, ohne dem Gemeinwesen einen entsprechenden Gewinn zu verschaffen. Einzelne mochten sich bereichern; viele Auswärtige, durch die der Stadt verliehenen Vorrechte angelockt, suchten bei ihr Bürgerrecht und Schutz und trugen zum allgemeinen Wohlstand bei; die in der Stadt niedergelassenen Adelichen, die Hofmeister von Frauenfeld, die Herren Zum Thor, von Hohenlandenbergr, von Münch-

wyl, von Straß, von Spiegelberg halfen zur Stiftung neuer Kaplaneien getreulich mit; nur das eigentliche Stadtvermögen erhielt wenig Zuwachs, bis endlich, nachdem 1460 die Oberherrschaft an die Eidgenossenschaft gekommen war, Schultheiß und Rath sich in den Stand gesetzt haben 1463 die Höfe und Güter sammt Vogtei zu Murkhard und Mauren und die Vogtei von Dingenhard, und 1467 die zur Burg Blumenstein gehörigen Güter und Waldungen zu Frankenhausen anzukaufen. Diese vorzugsweise in Waldungen bestehenden Erwerbungen und die im Jahre 1703 von dem Bischof von Konstanz überlassene reichenauische Waldung Riegerholz bilden auch jetzt noch die Hauptbestandtheile des städtischen Gemeindegutes.

Der Uebergang des Thurgaus an die Eidgenossenschaft hatte für die Bürger Frauenfelds nicht bloß den Vortheil, den örtlichen Kriegslasten größern Theils enthoben zu sein, sondern auch den Vortheil, als Sitz der Landvogteiregierung in den Besitz der einträglichsten Aemter zu gelangen. Die Stellen des Landammanns (des Stellvertreters der Landvögte und Vorstandes im Landgericht), des Landchreibers und des Landweibels wurden über dreihundert Jahre lang aus Bürgern von Frauenfeld besetzt. Als Sachwalter vor dem Landvogteiamte und vor Landgericht wählten die streitenden Parteien am liebsten die mit den einflußreichsten Beamten bekanntesten Bürger Frauenfelds. Auch bei der Reißläuferei und bei den fremden Kriegsdiensten konnten bis nach der Reformation die Thurgauer noch am meisten auf Theilnahme, reichen Sold und Beute zählen, wenn sie an einen Bürger von Frauenfeld sich angeschlossen. — Im Besitze solcher Vortheile war daher die Bürgerschaft von Frauenfeld wenig geneigt, Fremden den Eintritt in das Bürgerrecht zu gestatten. Im Jahre 1608 wurden sogar alle Anjassen, deren Gewerbe dem Gewerbe eines verbürgerten Handwerkers Eintrag that, aus der Stadt und aus den Stadtgerichten ausgewiesen. Die Geschlechter Rogg und Hurter

waren die letzten Fremden, die in das Bürgerrecht aufgenommen wurden.

Indem aber Frauenfeld von 1712—1798 Versammlungsort der eidgenössischen Tagsatzung war und 1798 und 1803 zum Hauptorte des Kantons Thurgau erklärt wurde, öffnete es sein Bürgerrecht früher als andere Stadtgemeinden des Kantons. Namentlich war es ein Gebot der Klugheit, das Stadtbürgerrecht den Mitgliedern des Regierungsrathes zu schenken und dem Chef der Grüter'schen Fabrik in Islikon und Frauenfeld. Wenn auch durch die Inkorporation des zum Theil durch eidgenössische und thurgauische Beisteuern 1542 gestifteten, für allgemeine Bedürfnisse bestimmten Leprosengutes in das Stadtgut eine Art moralischer Verpflichtung übernommen wurde, gemeinnützige Zwecke auch außerhalb der Gemeindegrenze zu unterstützen, so hat Frauenfeld diese Verbindlichkeit bei der Errichtung der Kantonschule durch Anweisung des dazu erforderlichen Hauptgebäudes abgetragen. Wohl ist auch der Kasernenbau und der an das Regierungsgebäude abgegebene Beitrag dazu zu rechnen.

Steckborn. Die von Gallus Dehm am Ende des fünfzehnten Jahrhunderts verfaßte Chronik der Reichenau berichtet, Steckborn sei eine durch den Abt der Reichenau angelegte Kolonie gewesen und im achten Jahrhundert angelegt worden. Wenn dann auch im dreizehnten Jahrhundert Freiherrn von Steckborn als Vögte der Reichenau genannt und z. B. 1267 bei dem Verkauf eines Weinberges zu Berlingen an die darüber ausgefertigte Urkunde das Siegel des Abtes und das Siegel des Freiherrn von Steckborn neben einander angehängt werden, so ist das nicht ein Beweis gegen, sondern vielmehr ein Beweis für die Ansicht, daß der Abt von Reichenau Grundherr der Markgenossenschaften Steckborn und Berlingen gewesen sei.

Als auf Bitte des reichenauischen Abtes Diethelm von Kastel Kaiser Heinrich 1313 der Stadt Steckborn Marktrecht verlieh und der Abt innerhalb der Stadtmauer eine Thurmwohnung für

sich erbaute, wurde das Abhängigkeitsverhältniß Steckborns dadurch nicht geändert; daher ein Vertrag von 1449 feststellt: daß alljährlich ein Mal oder zwei Mal der Bürgermeister und die Rätthe zu Steckborn dem reichenauischen Ammann schwören sollen, dem Gotteshause keine Neuerung zu machen, die großen Bußen (10 Schillinge und darüber) dem Gottshause ganz, und zwei Dritttheile der kleinen Buße zu überlassen und keine Bürger ohne die Zustimmung des Abtes anzunehmen.

In Bezug auf die Annahme neuer Bürger sagt eine von den Gemeinden Steckborn, Berlingen und Ermatingen gemeinsam bei den VII regierenden Orten 1524 eingelegte Beschwerde, daß vor Jahren der Abt und die Gemeinde Steckborn für Fremde, die in Steckborn sich niederlassen wollen, ein Einzugsgeld von 6 Pfund Pfennigen angelegt haben, wovon 4 Pfund dem Abte zugehören; dann die Gemeinde Steckborn das Einzugsgeld gesteigert habe und zwar, wie sie behauptete, aus dem Grunde, weil der Abt sie mit Schwaben übersetzen wollte. Der Abt klagte, daß die, welche zu Steckborn außerhalb der Ringmauer sitzen, ihm jährlich einen Tagwen thun und ein Fastnachtshenne geben sollten, nun aber sich dessen weigern, worauf die von Steckborn nicht diese Verpflichtung bestritten, sondern nur über die Härte sich beschwerten, mit welcher der Abt bei einer Buße von 30 Pfund diese Leistung erpressen wolle. Endlich behauptete der Abt, daß die von Steckborn nicht befugt seien, ohne Anwesenheit des reichenauischen Ammanns Gemeinden zu halten, wogegen Steckborn meinte, dieß wenigstens dann thun zu dürfen, wenn der eidgenössische Landvogt im Thurgau in gewissen Dingen Antwort verlange. — Wenn auch über diese gegenseitigen Einreden und Ansprüche im Jahre 1524 keine Entscheidung erfolgte, gewähren sie doch eine ziemlich klare Einsicht in das zwischen der Abtei und der Stadt bestandene Rechtsverhältniß.

Bemerkenswerth ist dann aber die am 26. Mai 1530 von den landsfriedlichen IV Orten Zürich, Bern, Glarus und Solo-

thurn vorgelegte Beschwerde, daß kein neuer Bürger angenommen werden dürfe ohne die Zustimmung des Abtes und ohne ihm $\frac{2}{3}$ des Einzugsgeldes zu erstatten, da doch der neue Bürger ihr Holz und Feld, Wunn und Weid, nicht des Herrn Gut nütze und brauche, ihnen also nicht einmal einem neuen Bürger das Bürgerrecht zu schenken und das Einzugsgeld nachzulassen gestatte. — Die IV Orte erlaubten zwar, das letztere auch ohne den Willen des Abtes zu thun, aber der Landfriede von 1531 hob solche Zugeständnisse wieder auf.

Der Vergleich von 1546 setzte endlich fest, daß die Annahme neuer Bürger nur mit Zustimmung beider Theile, des Abtes und der Gemeinde, statt haben, der angemeldete Bürger sich über seine ehrliche Herkunft ausweisen, dem Abte und der Gemeinde Treue schwören, zehn Jahre lang für Wunn und Weid, Trieb und Tratt die auferlegte Steuer entrichten, aber schon im ersten Jahre einen ledernen Kübel kaufen und der Gemeinde zustellen solle. — In dem, wie gesagt wird, dem eidgenössischen Abschiedbuch entnommenen Extract dieses Vergleichs ist auffallender Weise des Einzugsgeldes gar nicht erwähnt, der Vergleich hiemit wohl einseitiger Entwurf geblieben; daher denn 1558 von der Gemeinde das Statut dahin abgeändert wurde, daß jeder neue, auch der eingeheirathete, Bürger das herkömmliche Einzugsgeld, 3 Pfund Pfennige, entrichten und davon zwei der Herrschaft abgegeben werden sollen, jedoch mit dem Zusätze: nachdem die Stadt einige Ersparnisse für Nothfälle gesammelt habe, soll der neue Bürger für das Antheilhaberrecht an diesem Vorrath und an Holz, Feld, Wunn, Weid, Trieb und Tratt 35 Gulden in sieben Jahresquoten entrichten und erst nach Abstattung derselben das Nuzungsrecht genießen.

Indessen scheint Reichenau gegen dieses einseitige Statut der Gemeinde Einsprache erhoben zu haben, denn 1581 war das Einzugsgeld auf 100 Gulden gesteigert, zu gleichen Hälften dem Abt und der Gemeinde gehörig. Auch 1629, als Steckborn

durch große Wassergüsse in Schaden kam und zur Herstellung von Straßen und Brücken außerordentliche Ausgaben zu decken hatte und die Mittel dazu in den Einzugsgeldern neuer Bürger suchte, gab es sich mit 100 Gulden zufrieden. Nur weigerte es die Hälfte davon an Reichenau. Es stützte diese Weigerung auf den Spruch von 1530, mußte sich aber in weitläufigten Verhandlungen belehren lassen nicht nur, daß jener Spruch der IV Städte und Stände durch den Landfrieden von 1531 abrogirt sei, sondern auch, daß nicht Steckborn und Bernang die Eigenthümer ihrer Almenden und Waldungen seien, vielmehr der Abtei als dem Grundherrn die jährliche Steuer, Steckborn 122 Gulden, Bernang 53 Gulden, entrichten müssen.

Seit diesen Streitigkeiten scheinen keine oder nur wenige neue Bürger eingetreten zu sein. Die Erlaubniß, als Ansäße sich niederzulassen, bedurfte der beidseitigen Zustimmung des Abtes und der Bürgerschaft und nicht weniger der Gewerbsgenossen. So weigerten 1683 z. B. die Kaufleute, Färber und Weber und sogar die Weinhändler beharrlich, dem Hermann Zollikofer die Niederlassung im sogenannten Ausland zu gestatten. Ein solcher Sazburger zahlte 1774 jährlich 3 Gulden Sazgeld.

Die Gemeindeverfassung der neuern Zeit.

1798—1869.

Dem Umsturz der alten schweizerischen Eidgenossenschaft 1798 folgte eine neue Gesetzgebung, die grundsätzlich alle Feudallasten abschaffte. Sie betrachtete dieselben als die Ausgeburten mittelalterlicher Tyrannei, als Fesseln des Menschengesistes und der Erwerbsthätigkeit, als Brandmale alter knechtischer Unterthänigkeit. — Am 4. Mai und 2. Brachmonat beschloß der Helvetische Große Rath, daß alle persönlichen Feudallasten und die durch Loskauf derselben eingegangenen andern Verbindlichkeiten hiemit die

Tagwen, Fastnachthühnerabgaben, Leibfälle und Gelasse, und dafür schuldig gewordenen Loskaufsummen aufgehoben sein sollen. Ein Gesetz vom 1. April 1799 erklärte diejenigen Güter, welche die ehemaligen Gemeinden durch Kauf oder durch Schenkungen erworben, oder welche die Bürgerschaften ausschließlich vor den andern Einwohnern aus genossen, wie Weiden, Wälder, Armen-güter u. dgl., als Gemeindegüter, dagegen die den Regierungen und Klöstern zugestandenen Güter als Nationalgüter. An der fernern Verpflichtung der Naturalzehnten, sowie der nicht von Tving- und Banngerechtigkeiten herrührenden Grund- und Bodenzinse wurde darum festgehalten, weil der Staat dieser Einkünfte nicht entrathen könne, jedoch am 27. Heumonath 1801 der Neugreutzehnten ausgenommen und als abgeschafft betrachtet.

Indem die Abzugsgerechtigkeit zwischen den Kantonen und Gemeinden ebenfalls abgeschafft wurde, erklärte das Gesetz vom 13. Hornung 1799 jeden Staatsbürger ermächtigt, an jedem Orte, ohne Bezahlung eines Einzugsgeldes sich niederzulassen, seinen Erwerb zu suchen und zu treiben und anzukaufen, sicherte ihm auch dieselben Rechte zu, die andere Einwohner besitzen, ausgenommen das Antheilhaberrecht an dem Gemeinde- und Armengut, verpflichtete ihn dagegen auch, alle öffentlichen Beschwerden in gleichem Verhältnisse tragen zu helfen, z. B. für den Unterhalt der Straßen, Brücken, Brunnen, Löschanstalten, Schulen u. dgl. Einem solchen Niedergelassenen darf aber auch die Gemeinde den Einkauf in die Bürger- und Armengüter nicht verweigern, daher diese gewerthet und eine billige Einkaufssumme ausgemittelt und der Staatsverwaltung zur Genehmigung vorgelegt werden soll.

Durch die Aufhebung des Feudalverbandes wurde hiemit die Gemeinde von der Grund- und Vogteiherrschaft befreit, durch die Freizügigkeit hinwieder gegen die Ansassen so abgeschlossen und in sich selbst concentrirt, daß außer den alten aus Weide und Wald bestehenden Gemeindegütern, auch die Armengüter und

Schulgüter, ja sogar die Spendgüter der Armen- und Siechenhäuser, welche ganz universell christliche Bestimmung hatten, dem engen Kreise der Corporation zugeschrieben und der Armuth entzogen wurden.

Dazu trat noch ein drittes Element, das Regiment der Kopfzahl. Die Marktgenossenschaft war auf die Familie basirt, daher hatte in der Gemeinde nur der Familienvater oder eigentliche Inhaber eines Gutes Stimmrecht. Seit aber in der politischen Gemeinde oder Municipalität der Helvetik der Aktivbürger als solcher sein Stimmrecht ausübte, konnte ihm auch die Corporation oder Genossengemeinde dieses Recht nicht verweigern. An die Stelle der Familie traten also die Individuen, an die Stelle des Vorrechts eines größern Güterbesizes die Gleichberechtigung Aller.

Es war eine merkwürdige Umgestaltung der Dinge und der Begriffe, die vielleicht nur darum weniger verstanden und empfunden wurde, weil der gewaltige Stoß der Revolution und das mit derselben eingedrungene Elend des französischen Ausbeutungssystems den Staat und die Familien bis in ihr Innerstes erschüttert und aus den Fugen getrieben hatte.

Auf den von der helvetischen Gesetzgebung 1798—1803 gelegten Grund der Gemeindeorganisation bauten auch die kantonalen Gesetzgebungen von 1803 bis 1830 fort.

Es war von der alten Marktgenossenschaft noch der Gemeindegang übrig geblieben, eine Art Servitut, das auf der ganzen Gemeindeflur lastete. Schon unter der Helvetik hatten einzelne Staatsmänner aufmerksam gemacht, daß landwirthschaftliche Gründe die Aufhebung des Weidgangs fordern, hatten aber im politischen Gedränge wenig Gehör gefunden. Die thurgauische Regierung erfaßte diese Aufgabe und vollführte sie ohne Schwierigkeit. Aber während der Güterbesitzer dadurch ein vollständigeres Verfügungsrecht über seine Grundstücke erhielt, der Wiesenbau gefördert wurde, die Benutzung der Brache allein weit mehr

zum Gedeihen der Viehzucht beitrug als der magere Weidgang, wurde dem Besiglosen die mittelalterliche Begünstigung entzogen, seine anderthalb Stück Vieh auf die Gemeindeweide zu führen und mit der Sichel Winterfütterung zu sammeln. Für diesen Verlust wurde ihm keine andere Entschädigung ausgemittelt als das sparsame Almosen des Armengutes.

Bei der Organisation des neuen Gemeindewesens von dem Grundsatz ausgehend, daß jeder Schweizerbürger ein Gemeinde-recht und jede Gemeinde auch ein Armengut besitzen und ihre Armen unterhalten müsse, sah man sich veranlaßt, neben den ältern Gemeinden neue Gemeinden zu gründen, nämlich vereinzelte Höfe und Weiler in einen Gemeindeverband zu vereinigen und zu Stiftung von Gemeindegütern anzuhalten und dabei zugleich die Heimatlosen oder Geduldeten einzubürgern. Gerade dieses durch die Bildung neuer Gemeinden dargebotene Mittel der Einbürgerung der Heimatlosen und Geduldeten erleichterte im Thurgau die in andern Kantonen fast unausführbare Einbürgerung ganz außerordentlich.

Weniger Erfolg hatte der, wenn auch nicht laut ausgesprochene, doch in der Praxis festgehaltene Grundsatz, daß nur der eingebürgerte Einwohner der Gemeinde vollberechtigt sei, nur Bürger und Antheilhaber am Genossengute Stimmrecht ausüben, Mitglied der Vorsteherchaft werden könne. Die Einkaufstaren wurden so hoch angesetzt, daß der Ansätze dieselben entweder nicht aufzubringen vermochte oder es vorzog, mit dem Bürgerrechte seiner entferntern Heimat sich zu begnügen, sein Geld auf sein Gewerbe zu verwenden und als Ansätze auf den Mitgenuß der bürgerlichen Rechte in der Wohngemeinde zu verzichten. Die Einkaufstaren betragen nämlich in der Stadtgemeinde Bischofszell 1000 Schweizerfranken, in Frauenfeld 800, in Arbon und Dießenhofen 600, in Steckborn und in 10 Landgemeinden 600, in 5 Gemeinden 500, in 16 Gemeinden 400, in 31 Gemeinden 300 und in 140 Gemeinden 200, und waren

überdieß noch durch die Einkäufe in die besondern Kirchen-, Schul- und Armengüter mehrfach gesteigert. Auf solche Weise waren die frühern Einzugsgelder nicht nur wieder hergestellt, sondern überboten. Die Zahl der anwesenden verbürgerten Gemeindeangehörigen verminderte sich in Folge der Freizügigkeit durch Auswanderung, die Zahl der Ansaßen verstärkte sich aus demselben Grunde durch Einwanderung in solchem Maße, daß nach drei Jahrzehnten schon in mehreren Gemeinden die Zahl der Ansaßen diejenige der Bürger überwog. Dieses Mißverhältniß stach um so mehr in die Augen, da nicht selten die Einsicht und geschäftstüchtige Thätigkeit bei den Ansaßen sich mehr entfaltet zeigte als bei den regimentzfähigen Mitgliedern der Gemeinde-corporation.

Das Jahr 1830, das wie ein frischer Wind die faulen Dünste der Repristinations-Periode von 1815 zerstreute, erkannte die Nachtheile des in der Gemeindeverfassung liegenden Dualismus, griff ihn jedoch nicht an der Wurzel an. Immerhin war es schon ein folgenreicher Schritt zur Beseitigung der vom Gesetze begünstigten Dorfaristokratie, daß der § 31 der Verfassung von 1831 den Ansaßen den Zutritt in diejenigen Versammlungen der Ortsgemeinde eröffnete, in denen nicht über das ausschließliche Eigenthum der Gemeinde verhandelt wurde, und in dem Municipalgemeinderathe das Uebergewicht der Genossenbürger auf eine Mehrzahl genossenbürgerlicher Mitglieder beschränkte, denen auch der Ammann als Vorstand zugehören müsse. Da das Gesetz auch in der Schulvorsteherschaft den Ansaßen in demselben Verhältnisse wie im Municipalgemeinderathe eine Stellvertretung gewährte schienen die beiderlei Interessen hinlänglich gewahrt, so daß auch die Verfassungsrevision von 1837 darin nur die allerdings nicht unwesentliche Aenderung veranstaltete, daß die Genossengüter unter besondere Verwaltung gestellt, der Ortsvorsteher, zugleich Mitglied des Municipalgemeinderaths, von den sämtlichen Einwohnern der Ortsgemeinde gewählt werden sollte. Dieser noch

etwas versteckte Dualismus der Ortsgemeinde trat endlich bei der Verfassungsänderung von 1849 durch die doppelte Organisation der (Orts-) Bürgergemeinde und der Orts-(Einwohner-)Gemeinde officiell zu Tage.

Auf solche Weise war die grundsätzliche Einheit der Ortsgemeinde in ein Doppelregiment gespalten, das unausweichlich zu den manigfaltigsten Reibungen führte und die Kräfte der Ortsgemeinde lähmte. Da die elementaren Einrichtungen der Ortsgemeinde, Gemeindehaus, Brunnen, Löschgeräthe, öffentliche Plätze u. s. w., der Bürgergemeinde zugehörten, Gebrauch und Unterhalt derselben aber der Einwohnergemeinde zustand, die Erträge der Genossengüter ausschließlich der Bürgergemeinde vorbehalten waren, die Einwohnergemeinde keinerlei Fundation besaß, kamen oft in derselben Gemeinde öffentlicher Ueberfluß und öffentliche Armuth neben einander zu stehen, erzeugte sich ein Mißbehagen, das den aufstrebenden Gemeingeist niederhielt und jeder gemeinnützigen Unternehmung fast unüberwindliche Schwierigkeiten in den Weg legte.

Die Revision der Gemeindeverfassung.

Der Dualismus der Gemeindeverfassung ist nicht bloß im Thurgau eigenthümlich, sondern mehr und weniger über die ganze Eidgenossenschaft verbreitet. Auf seinem Boden erwuchs der Horn- und Klauenstreit im Kanton Schwyz, der Bürger- und Einwohnerproceß der Stadt Bern, der Abkurungsstreit über den David-Bury'schen Nachlaß in Neuenburg und viele andere gleicher und ähnlicher Art. Gegenstand einer allgemeinen Erörterung aber wurden die Abnormitäten der Gemeindeverfassung im Jahre 1861 bei der Versammlung der schweizerischen gemeinnützigen Gesellschaft in Frauenfeld. Herr Oberrichter Ramsperger, als Referent, faßte das Ergebnis der aus verschiedenen Kantonen an ihn eingelangten Berichte und seiner eigenen Untersuchungen in folgende Worte zusammen:

„Die Zahl der Niedergelassenen mehrt sich überall in ganz überraschenden Proportionen, ebenso die Zahl der aus ihrer Heimatgemeinde auswandernden Bürger. Während früher sehr viele Gemeinden nicht einen einzigen nicht verbürgerten Einwohner hatten, vermehrt sich von Jahr zu Jahr die Masse von Gemeinden, in welchen die Ortsbürger die Minderzahl und die auswärts verbürgerten bloß niedergelassenen (Ansaßen) die Mehrzahl bilden. Diese Erscheinung ist von großer politischer Bedeutung. Sie kann uns aber nicht überraschen: sie ist eine ganz natürliche Folge der seither eingetretenen sich noch immer mehr vollendenden Umgestaltung der Zeit- und Staatsverhältnisse. Die sich abschließende, in sich selbst zurückziehende Bürgergemeinde ist für die Neuzeit ein zu enger Begriff.“

Durch dieses über die Bürgergemeinde gefällte Urtheil gab Herr Ramsperger implicite zugleich die Erklärung ab, daß ein Bedürfniß vorhanden sei, das Gemeindegewesen überhaupt anders zu organisiren oder doch die Einwohnergemeinde in ein anderes Verhältniß zur Bürgergemeinde zu stellen. Könnte durch eine Reorganisation eine einheitliche Gemeinde hergestellt werden, so wäre dieß allerdings das einfachste und heilsamste; um dieß zu effectuiren müßten aber entweder die Genossenbürger genöthigt werden, ihr Eigenthumsrecht an den Gemeindegütern aufzugeben, was eine Rechtsverletzung wäre, oder es müßten die Ansaßen gezwungen werden, durch Einkauf das Genossenbürgerrecht zu erwerben, was außer den Grenzen der Möglichkeit läge; daher bliebe nur das dritte Mittel der Transaction übrig, den zur Bestreitung der Gemeindebedürfnisse erforderlichen Theil des Gemeindegutes auszuscheiden und der Einwohnergemeinde zu Handen zu stellen.

In Voraussicht einer solchen Maßregel bemerkt der Referent vom Standpunkte des Genossenbürgers aus: „Sofern die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten an die Einwohnergemeinde übergehen soll, wird zwischen ihr und der Bürgergemeinde eine

Abrechnung über das vorhandene Gemeindevermögen eine absolute Nothwendigkeit. Die Einwohnergemeinde könnte im höchsten Falle jenen Theil des Gemeindegutes für sich in Anspruch nehmen, welcher bis jetzt zur Deckung eigentlicher öffentlicher Gemeindebedürfnisse verwendet werden mußte. Das ganze übrige Vermögen würde rein bürgerliches Gesellschaftsgut verbleiben müssen.

Die daherige Ausscheidung wäre aber ein äußerst verwickelter, schwieriger, zu unerläßlichen Fehden führendes Geschäft.“

Indem dann aber derselbe Referent die Rehrseite der Maßregel betrachtet, kommt er zu dem Ergebnisse: „Es müssen an die Einwohnergemeinden diejenigen Gemeindegüter oder Theile derselben abgegeben werden, welche schon bisher und immer zu öffentlichen Zwecken bestimmt und gewidmet waren. Das daherige Vermögen ist Stiftungsgut der ganzen und größern Gemeinde. Die bisherige Bürgergemeinde war nur Trägerin und Verwalterin im Interesse der ganzen Einwohnerschaft. Erfüllte die Bürgergemeinde ihre Pflicht, bestritt sie die öffentlichen Bedürfnisse (öffentliche Anstalten, Brunnen, Straßen zc.), so waren sie eo ipso für die ganze Einwohnerschaft bestritten. Wenn daher in Folge einer geänderten Gemeindeorganisation die Sorge für die Bestreitung dieser Bedürfnisse der Bürgergemeinde abgenommen und an die Einwohnergemeinde übertragen wird, so ist klar, daß diejenigen Fonds, aus denen jene Bedürfnisse bestritten werden mußten, mit der entsprechenden Last an die Einwohnergemeinde übergeben werden müssen.“

Derselbe Referent fügt bei: „Die Bürgergemeinde hatte in den Gemeindegütern ein belastetes Eigenthum. Wird die Last einer andern Corporation überbunden, so muß durch die entlastete Bürgergemeinde der correspondirende Vermögenswerth oder dessen jährlicher Zinsertrag extradirt werden. Niemand gewinnt und Niemand verliert materiell dabei. Die Bürgergemeinde hat allerdings weniger Bruttovermögen oder weniger Zinsgenuß, allein in gleichem Verhältnisse auch weniger Verpflichtungen und

weniger Auslagen. Der nutzungsfähige Reinwerth des Bürgervermögens bleibt sich gleich, und es findet nur eine Liquidation oder ein Auskauf bisheriger Lasten statt.“

„Ob und in welchem Maße solche Lasten zu Gunsten der Total- oder Einwohnergemeinde auf dem Bürgergute haften, das ist die Sache näherer Untersuchung und Ausmittelung. Vielerorts mag diese Untersuchung eine schwierige und mühsame Aufgabe sein. In jeder Gemeinde können die Verhältnisse anders gestaltet sein, und der damit Betraute darf die Mühe nicht scheuen, auf entfernte Jahrhunderte zurückzugehen. Das aber ändert die Hauptsache nicht. Es wird eben ein billiges und loyales Verfahren nach beiden Seiten stattfinden müssen. Die Bürgergemeinden werden damit aus einer Doppelstellung enthoben, welche für sie selbst große Versuchungen und für die Gesamteinwohnergemeinde nicht unerhebliche Gefährdung mit sich führte.“

„Ueber die Thatsache selbst, daß die Gemeindegüter an den meisten Orten wenigstens theilweise öffentliche Güter seien, kann ich mich hier freilich nicht weitläufiger aussprechen. Ich beschränke mich vorläufig auf die Mittheilung, daß diese Ansicht in mehreren neuern historischen Abhandlungen unterstützt und in mehreren Kantonen, z. B. Schaffhausen, Waadt, Neuenburg &c., gesetzliche Sanction erhalten hat, indem ausdrücklich bestimmt worden, daß Privatnutzungen aus Gemeindegütern nur insoweit und so lange gestattet werden als den öffentlichen Gemeindebedürfnissen Genüge geschehen ist.“

„Die genauere Ausscheidung des eigentlichen Gemeindegutes von den engeren bürgerlichen Gemeindegütern sollte im Grunde als im wesentlichen Interesse der Bürger selbst gefunden werden. Die Gemeinden werden in neuern Zeiten immer mehr und zu mehreren Zwecken in Anspruch genommen. Sie werden mit Auslagen und Geschäften aller Art beladen, von denen man früher keine Ahnung hatte. Bleibt nun die Bürgergemeinde allein die Repräsentantin der ganzen Einwohnerschaft, so werden

auch ihre geistigen und ökonomischen Kräfte im Interesse der Gesamtheit immer in größere Mitleidenschaft gezogen. Es wäre durchaus unbillig, für alle diese neuern Geschäfte, für die Bestreitung der Kosten derselben die Bürgerschaft verantwortlich zu machen. Bis jetzt geschah es dennoch an den meisten Orten, indem sich die Ansaßen mit einer fixen Ubersalsumme als sog. Ansaßentaxe davon loskaufen konnten."

In der über das Referat des Herrn Ramsperger gewalteten Discussion, an welcher mehrere der angesehensten Staatsökonomien schweizerischer Kantone Theil nahmen, wurde die dringliche Nothwendigkeit einer Aenderung im Gemeindewesen anerkannt, gleichwol die Auscheidung des für öffentliche Zwecke bestimmten Theils des Genossengutes und Aushingabe an die Einwohnergemeinde als ein Nothbehelf bezeichnet und zwar deswegen, weil in Bezug auf das Armenwesen dadurch nichts gewonnen sei. Andere dagegen hielten die Ansicht fest, die Armenbesorgung bleibe nach wie vor Sache der Genossenbürger der Heimatgemeinden; die Auseinandersetzung der verwickelten Interessen der Bürger- und der Einwohnergemeinde könne hiemit statt haben, ohne die Armenfrage zu berühren.

Es ist hier nicht der Ort, alle die verschiedenen Ansichten und Rathschläge aufzuzählen, welche seither in Rede und Schrift sich über die Vereinfachung der Gemeinde-Organisation, über die Wünschbarkeit eines mit der Freizügigkeit harmonirenden, für alle Schweizer offenen unentgeltlichen Gemeindebürgerrechtes, für eine allgemeine gegenseitige Armenunterstützungspflicht u. s. w. kund gegeben haben; manche dieser Wünsche und Rathschläge gleichen schönen Träumen, die vielleicht einmal zur That reifen, vielleicht auch nicht; von der Gegenwart kann man aber nur das fordern, was unter den gegebenen Umständen möglich ist.

Nur ein im schweizerischen Juristenverein 1869 von Obergerichts-Präsident Dr. Bühler von Luzern vorgetragenes Referat über die Aufhebung der Bürger- und Genossengemeinde und die

Verwendung ihres Vermögens zu allgemeinen Gemeindezwecken verdient noch besonders beachtet zu werden.

Herr Dr. Bühler geht ebenfalls auf die mittelalterlichen Marktgenossenschaften als die Anfänge und Grundlagen der heutigen Bürger- und Genossengemeinden zurück und verfolgt ihre allmäligen Uebergänge und Umgestaltungen bis auf die neuere Zeit. Dasselbe Resultat, das sich in Bezug auf die thurgauischen Genossenschaften herausgestellt, ergibt seine historische Untersuchung in Bezug auf sämtliche Kantone und Gemeinden der deutschen Schweiz, mit theilweiser Ausnahme der Gebirgslandschaften, wo Mangel an Ackerbau ein ganz anderes Wirthschaftssystem zu befolgen gebot. Da die Gemeindegüter ursprünglich theils zu allgemeinen öffentlichen Zwecken bestimmt waren, theils die für die größern und kleinern Höfe unentbehrlichen Wald- und Weidepertinenzen in sich schlossen, bezeichnet Herr Bühler das im sechszehnten Jahrhundert eingetretene Bestreben, die Gemeindegüter in Nutzungsgüter der Bürger umzuwandeln, als das Produkt einer politischen Usurpationsperiode, so daß der Staat vollkommen berechtigt sei, die daher entstandenen öffentlichen Nutzungscorporationen aufzuheben, jene Güter wieder mit dem öffentlichen Gemeindegut zu vereinigen, unter Umständen und Gründen der Billigkeit einen Theil derselben unter die gegenwärtigen Nutznießer als Privateigenthum zu vertheilen.

Das Referat des Herrn Dr. Bühler, die in demselben enthaltene Darstellung der im Gemeindehaushalt fast aller Kantone namentlich in Bezug auf die Genossengüter und Nutzungscorporationen herrschenden Uebelstände, die dabei ausgesprochene Ueberzeugung, daß die ungleichartige Berechtigung der Staatsbürger den Gemeingeist darnieder halte, die Bevölkerung in sich selbst entzweie, die Liebe zum gemeinsamen Vaterlande schwäche, daß hiemit durchaus etwas geschehen müsse, diesen innern Feind der Eidgenossenschaft zu bekämpfen, fand im Juristenverein so laute und unverbohlene Zustimmung, daß das Echo derselben auch bald

in den Rathsfällen erschallen mußte und bei einer bevorstehenden Bundesrevision das Gemeindewesen mit ein Gegenstand der Berathung sein wird.

Einige Beispiele mögen klar machen, welche Uebelstände und Unbilligkeiten aus diesen Verhältnissen entsprangen. Der Ansaße zahlte in seiner Wohngemeinde Ansaßengeld für den Mitgenuß der dort bestehenden öffentlichen Anstalten der Civilgemeinde sowohl als der Kirchen- und Schulgemeinde, war aber zugleich gehalten, die Deficite in seiner Heimatgemeinde decken zu helfen und an die Baukosten von Schulen und Kirchen und Armenhäusern in die Heimatgemeinde Vermögenssteuern zu bezahlen. War die Heimatgemeinde gering dotirt, der auswärts als Ansaße wohnende Bürger reich, so konnte geschehen, daß dieser an die öffentlichen Auslagen mehr beitragen mußte als alle die übrigen Gemeindsgenossen in der Heimat. Umgekehrt konnte geschehen, daß die Wohngemeinde durch große Vermehrung der Ansaßen genöthigt war, ihre Schullocalitäten zu erweitern und das Lehrpersonal zu verstärken, also eine äußerst drückende Abgabenlast zu tragen, während der alle Vortheile dieser Unternehmung mitgenießende Ansaße nichts dazu beitrug und einfach nur die Ansaßentaxe entrichtete. — Eine solche Verschiebung und Verfehlung von Recht und Pflicht, Genuß und Leistung im Gemeindewesen war so unerträglich geworden, daß bei dem Antrage auf Revision der Verfassung kaum Jemand im Ernste für den Fortbestand der actuellen Einrichtung sich verwenden mochte.

Die durch die thurgauische Verfassungsrevision von 1868/1869 über das Gemeindewesen aufgestellten Bestimmungen beruhen im Grunde auf den bereits erörterten Ansichten, nur gehen sie in ihren Forderungen nicht so weit. Die §§ 44—49 übertragen die „gesamte Ortsverwaltung der Ortsgemeinde, daher zu untersuchen ist, welche Theile der bestehenden Gemeindegüter rein bürgerlichen, welche Theile rein örtlichen Zwecken gewidmet seien, worauf denn die Ausscheidung des reinen Bürgergutes vom

Orts gute statt finden solle. Indem ferner den Bürgergemeinden der Besitz, die Verwaltung und Nutznießung ihres rein bürgerlichen Eigenthums gewährleistet bleibt, wird die Feststellung der leitenden Grundsätze jener Ausscheidung und das dabei zu beobachtende Verfahren dem Gesetze zugewiesen.“

Weit entfernt also, auf das im Bühler'schen Referate in Aussicht gestellte Ziel hinzusteuern, will die Verfassungsbestimmung der §§ 44—49 nur nachholen, was (laut S. 25 des Referats) in den Kantonen Luzern, St. Gallen, Schwyz, Zug, Bern bereits durchgeführt und zugleich geeignet ist, auch im Thurgau einerseits die Zwistigkeiten zwischen den Genossengemeinden und Einwohnergemeinden zu beseitigen, anderseits die Genossengüter vor weitergehenden Anforderungen sicher zu stellen.

Geschrieben in den Jahren 1869 und 1870 unter dem Einflusse der neuen Constituirung des Gemeindewesens.

* * *

Mit welchem Aufwande von Beharrlichkeit und Klugheit in den folgenden Jahren die neue Gemeindeordnung eingeführt, die politische Gemeinde von der Genossengemeinde ausgesteuert, die Verwaltung der Genossengemeinde geregelt worden sei, bleibt darzustellen einer andern Hand vorbehalten. Es kann hier nur gesagt werden, daß nach allgemeiner Stimmung Niemand die Zweispältigkeit der Bürger- und Ansaßenschaft zurückwünscht und daß durch die neue Gemeindeordnung in einzelnen Gemeinden Unternehmungen zu Stande gebracht worden sind, die bei dem alten Hader zu den unmöglichen Dingen gehört hätten.

